



**Privatrechtliche
Unternehmensformen in
Deutschland
und
ausgewählten Staaten der EU
und der Schweiz**

Klaus Dornedde

©2005

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2-4
Zum Autor	5
Vorwort	6
Literaturverzeichnis	7-9
Abkürzungsverzeichnis	10-11
Unternehmensformen in Deutschland	12-48
Begriff	12
Unternehmensformen in der Praxis	13
Freie Berufe	15-17
Einzelkaufmann e.K., Reisegewerbe	18-19
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), BGB-Gesellschaft	20-22
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	22-24
Kommanditgesellschaft (KG)	24-25
Übersicht GbR, OHG, KG	25
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	25-32
GmbH & Co.KG	32
Aktiengesellschaft (AG)	33-35
Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	35-36
Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWiV)	36-37
Wirtschaftlicher Verein	37
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)	37
Bergrechtliche Gewerkschaft	38
Stille Gesellschaft	38
Genossenschaft	38-39
Übersicht Rechtsformen	40
Die Firmenbezeichnung	41
Reformierung der Handwerksordnung	42-48
Zulassungspflichtige Handwerke, Anlage A zur Handwerksordnung	43
Zulassungsfreie Handwerksgewerbe u. Handwerksähnliche Gewerbe, Anlage B zur Handwerksordnung	44-45
Bisher zulassungspflichtige Handwerksgewerbe, Alte Anlage A zur Handwerksordnung	46-47
Kapitalgesellschaften in ausgewählten Staaten der EU und der Schweiz	49-91
Anwendungsvoraussetzungen des Außensteuerrechts (AStG)	50
Wegzugsbesteuerung	51
Deutsche Erbschafts- und Schenkungssteuer	51-52
Österreich (Austria)	53-55
Belgien	56-57
Dänemark	58
Finnland	59
Frankreich	60-61
Griechenland	62-63

Großbritannien	64-66
Italien	67-68
Irland	69-71
Luxemburg	72
Niederlande	73-75
Polen	76-78
Portugal	79
Schweden	80
Spanien	81-83
Tschechien	83-85
Ungarn	86-88
Schweiz	89-91
Die englische Limited Company und ihre Praxis in Deutschland	92-102
Steuern der Limited in Deutschland	93
Übersicht KG	94
Freier Handelsvertreter nach § 84 HGB	95
Betriebsstätte in Deutschland	95-97/102
Besteuerung von Einkommen in Deutschland	97
Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland	98
Unselbständige Zweigstelle / Repräsentanz	98
Buchhaltung und Steuerberatung	98
Unterschied natürliche / juristische Person	99
Durchgriffshaftung	99-100
Ltd. Steuern	100-101
Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen bei Grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen im europäischen Ausland	103-105
Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland und Dritte	106-116
Ägypten, Argentinien, Australien, Bangladesch	106
Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Cote d'Ivoire, Dänemark, Ecuador, Elfenbeinküste	107
Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, GUS-Staaten (Weißrussland, Armenien, Aserbajdschan, Turkmenistan, Usbekistan, Moldau, Kirgistan, Tadschikistan, Georgien)	108
Indien, Indonesien, Iran, Irland, Island, Israel, Italien	109
Jamaika, Japan, Jugoslawien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Korea, Kuwait	110
Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko	111
Mongolei, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Paraguay	112
Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Schweden, Schweiz	113
Simbabwe, Singapur, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Thailand, Trinidad u. Tobago, Tschechien	114
Türkei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, USA, Venezuela	115
Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Zypern	116

Anhang	117-146
Bundesgerichtshof Mitteilung der Pressestelle (BGH v. 13-03.2003)	118-119
Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH v. 05.11.2002)	120-140
Bundesgerichtshof Mitteilung der Pressestelle (BGH v. 30.03.2000)	140-141
Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH v. 09.03.1999)	142-146

Zum Autor:

Dr. h.c. Klaus Dervedde, Jahrgang 1960, studierte BWL und Jura. Nach Tätigkeiten in der Bundeswehr (Zeitsoldat für 12 Jahre) und als Leiter des Rechnungswesen eines Metallverarbeitenden Unternehmen, ist er seit 10 Jahren in der Versicherungsbranche als Berater für betriebliche Altersversorgung tätig. Beim Landwirtschaftlichen Versicherungsverein Münster a.G. ist er als Direktionsreferent für Betriebliche Altersversorgung im Abteilungsleiterbereich West eingesetzt. Seine Beratungstätigkeit im Außendienst konfrontiert ihn tagtäglich mit den verschiedensten Rechtsformen in Deutschland und dem angrenzenden Ausland.

Vorwort

Europa rückt näher zusammen, und dennoch gibt es noch viele Unterschiede in der Besteuerung und der rechtlichen Behandlung von Unternehmen in den einzelnen Staaten. Auch in Deutschland gibt es eine Vielzahl von Rechtsformen. Dem Laien wird es schwer gemacht sich hier zu Recht zu finden und sofort festzustellen, mit wem er es gerade zu tun hat.

Dieses Buch soll einen Überblick über die Rechtsformen von Gesellschaften in Deutschland geben. Auch die geänderte Handwerksordnung wird in einem Kapitel dargestellt.

Da zunehmend auch europäische Gesellschaften auf den Deutschen Markt drängen, erfolgt eine Darstellung von Kapitalgesellschaften und deren Anforderungen an sie in den wichtigsten Ländern der Europäischen Union.

Im Zuge der Niederlassungsfreiheit und auch der Haftungsbegrenzung, beschäftigen sich viele Unternehmensgründer mit dem Gedanken sich in Deutschland mit einer Rechtsform eines EU-Mitgliedstaates nieder zu lassen. Hier wird oft die Gründung einer Limited nach englischem Recht erwogen. Diesem Gedanken wird ein ganzes Kapitel Rechnung tragen.

Im Anhang finden sich Pressemitteilungen und Urteile des Bundesgerichtshofes (BGH) und des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu dieser Thematik.

Diese Arbeit wurde gewissenhaft recherchiert, dennoch sind Fehler nicht ganz auszuschließen, deshalb kann der Autor auch keinerlei Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Im Rahmen der Euroumstellung sind immer noch nicht aus allen Mitgliedsländern die aktualisierten Eurobeträge veröffentlicht. Für eine Umrechnung der Werte wurde von mir der jeweilige offizielle Euroumrechnungskurs angegeben. Für Berichtigungen und Anregungen bin ich sehr dankbar.

Recklinghausen, im August 2005

Klaus Dervedde

Literaturverzeichnis

Ahrend, Förster, Rößler	Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung Verlag Otto Schmidt KG 4. Auflage Köln
AKAD Privathochschulen	Studienunterlagen zum Gesellschaftsrecht
Beck'sche Textausgaben	Handelsgesetzbuch (HGB)
Beck'sche Textausgaben	Einkommenssteuergesetz (EStG)
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	Internetseite www.bmwa.de
Bundesministerium für Finanzen	BMF-Schreiben
Klunzinger	Grundzüge des Gesellschaftsrechts Verlag Vahlen 10. Aufl. München
Hammer	Existenzgründung in der EU Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Kessel, Geiger	Existenzgründung in der EU, Großbritannien Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Tscherning	Existenzgründung in der EU, Irland Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Reinel	Existenzgründung in der EU, Dänemark Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Herrmann	Existenzgründung in der EU, Schweden Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Sedig, Sundström	Existenzgründung in der EU, Finnland Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Grupp	Existenzgründung in der EU, Belgien Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Salbach	Existenzgründung in der EU, Luxemburg Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Verhoef	Existenzgründung in der EU, Niederlande Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Hamerle	Existenzgründung in der EU, Österreich Verlag C.H. Beck Mai 1999, München

Langer	Existenzgründung in der EU, Frankreich Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Castelli, Dolce	Existenzgründung in der EU, Italien Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Cremades	Existenzgründung in der EU, Spanien Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Lazana, Kaliampetos Papoulias, Karagoergi	Existenzgründung in der EU, Griechenland Verlag C.H. Beck Mai 1999, München
Reithmann, Martiny	Internationales Vertragsrecht, 4. Aufl. Köln 1988
Holoch	Arbeitsverhältnisse mit Auslandsbezug und Vergütungspflicht RIW 1987
Hickl	Arbeitsverhältnisse mit Auslandberührung, NZA 1987 Beilage
von Eckartsberg	Auslandeinsatz vom Stammpersonal, Frankfurt 1978
Martiny	Münchener Kommentar zum BGB
Däubler	Das internationale Arbeitsrecht, RIW 1987
Hauck, Haines	Kommentar zum SGB
Maunz, Dürig	Kommentar zum Grundgesetz, München 1987
Rudolf	Über territoriale Grenzen des Steuerrechts, in FS für Bärmann, Recht und Wirtschaft in Geschichte und Gegenwart
Grützner	Doppelbesteuerungsabkommen, Herne/Berlin 1987
Wassermeyer	Doppelbesteuerungsabkommen, München 2000
von Bornhaupt	Aktuelle lohnsteuerliche Fragen zu grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen, BB 1987
Flick, Wassermeyer, Becker	Kommentar zum Außensteuerrecht, Köln 9/1988
Korn, Dietz, Debatin	Doppelbesteuerungsabkommen, München
KPMG	Betriebliche Altersversorgung und Jahresabschluss 2. Aufl.
Göttsche	Wohnsitzverlagerung natürlicher Personen ins Ausland, Berlin 1997
Hünermund	Website Dipl.-Finanzwirt Hünermund, Técnico Oficial de Con- tas und Steuerberater, Albufeira, Portugal 1997

BfA	Website BfA International, www.bfa-berlin.de
Buch	Mit dem Euro durch Europa, Merian Kompass, München 2002
Hemmer/Wüst/Hutka	Europarecht, Hemmer/Wüst Verlagsgesellschaft, Würzburg 2005
König/Haratsch	Europarecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2000
Bayer	Der Start in die Marktwirtschaft – das tschechische Modell, Dunker & Humblot, Berlin 1999
Lutter, Hrsg.	Konzernrecht im Ausland, Walter de Gruyter, Berlin New York 1994
Kilian	Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München 1996
Herdegen	Internationales Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München 1995
Beck, Hrsg.	EU-Arbeitsrecht, Beck-Texte im dtv, München 2001
Von Borries, Hrsg.	Europarecht von A-Z, Beck-Rechtsberater im dtv, München 1993
Beck, Hrsg.	Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, Beck-Texte im dtv, München 2000
Dernedde	Altersversorgungssysteme in Europa und Grenzüberschreitende Arbeitsverhältnisse und die Betriebliche Altersversorgung, www.wissen24.de , 2003

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Aufl.	Auflage
AG	Aktiengesellschaft
a.G.	auf Gegenseitigkeit
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AktG	Aktiengesetz
AB	Aktiebolag (finnisch/schwedischer Begriff für Aktiengesellschaft)
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz)
BfA	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesminister der Finanzen
BStBl.	Bundessteuerblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
BGH	Bundesgerichtshof
BAG	Bundesarbeitsgericht
BDA	Bundesverband der deutschen Arbeitgeberverbände
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BfB	Bundesverband freie Berufe
Bfr	belgische Franc
ca.	zirka
CHF	schweizer Franken
d.h.	das heißt
DM	Deutsche Mark
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DKK	dänische Kronen
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ehm.	Ehemals
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro (€)
eG	eingetragene Genossenschaft
ff.	fortfolgende
FF	Französische Franc
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbHG
GBP	britische Pfund

GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
LVA	Landesversicherungsanstalt
Ltd.	Limited (juristische Person des britischen Gesellschaftsrechts)
Lfr	Luxemburgische Franc
i.S.d.	im Sinne des
i.d.R.	in der Regel
IfB	Institut für freie Berufe
IR£	irische Pfund
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
Mio.	Millionen
MA	Musterabkommen
o.a.	oben angegeben
OHG	offene Handelsgesellschaft
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OEEC	Organization for European Economic Cooperation
PartGG	Partnerschaftsgesetz
Pts.	spanische Peseten
Rdnr.	Randnummer
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
SEK	schwedische Kronen
SFr	schweizer Franken
VDR	Verband der Rentenversicherer
vgl.	vergleiche
VL	Vermögenswirksame Leistungen
VO	Verordnung
VvaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
z.B.	zum Beispiel
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht (Zeitschrift)

Unternehmensformen in Deutschland

Im täglichen Leben begegnet uns eine Vielzahl von Firmenbezeichnungen. Nicht jeder kann sofort erfassen, was sich hinter den einzelnen Kürzeln der Unternehmensbezeichnung verbirgt. Dem Einzelnen wird es vielleicht auch egal sein, welche Rechtsform ein Unternehmen hat, bei dem er einkauft. In Geschäftsbeziehungen ist es für Geschäftspartner jedoch unerlässlich, zu wissen wer sein Gegenüber ist, oder wen dieser vertritt und wie die Haftungsfragen geregelt sind. Auch sind gesellschafts- wie steuerrechtliche Fragen bei der Wahl einer Form für ein Unternehmen von Interesse.

Als Unternehmen oder Unternehmung wird allgemein ein von Personen durchzuführendes Vorhaben bezeichnet. Im wirtschaftlichen Bereich wird seine Struktur im sog. Businessplan festgeschrieben.

Begriff

Was unterscheidet "Betrieb" von Unternehmen?

Ein Betrieb ist eine reine Produktionsstätte, die Sachgüter oder Dienstleistungen erstellt, wie beispielsweise ein Gebäude mit Maschinen. Kommt zu diesem Betrieb auch noch eine Rechtsform, wie eine OHG, KG, GmbH, AG oder Einzelunternehmung, und das zugehörige Kapital in Form von Betriebsmitteln, Gebäuden, Geld, Aktien, etc. so ist es ein Unternehmen.

Unternehmensformen

Im engeren Sinne ist ein Unternehmen jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche oder gemeinnützige Tätigkeit ausübt. Der Begriff beschreibt also eine Aktivität und zunächst keine Firma. Als Unternehmen zählen insbesondere auch jene Vorhaben, die eine handwerkliche, freiberufliche, oder handelnde Tätigkeit zur Grundlage haben.

Rechtsbegriff

In Deutschland ist der Begriff Unternehmer in § 14 BGB definiert. Weiterhin definiert § 2 Abs. 1 UStG den Unternehmer, dort heißt es: *Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.* .

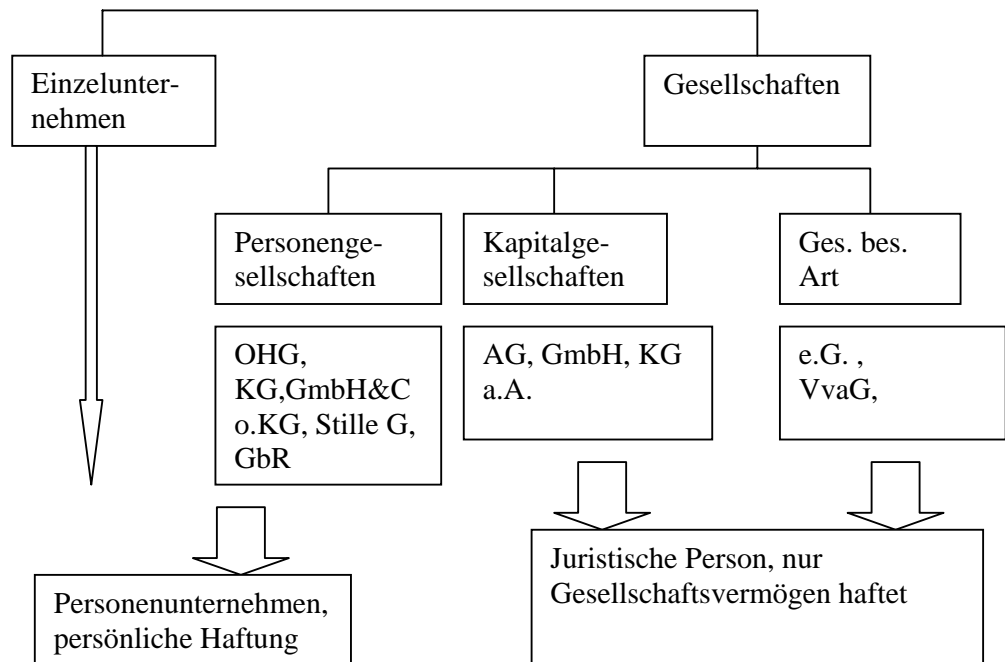
Es gibt jedoch keinen einheitlichen Rechtsbegriff des Unternehmens, da dieser Begriff je nach Zweck des Gesetzes, das ihn verwendet, unterschiedlich definiert wird.

Häufig werden Unternehmen in Form einer Firma geführt. Der Firmenbegriff ist im § 17 HGB festgelegt und bezeichnet die juristische Benennung eines kaufmännischen Wirtschaftsbetriebes. Umgangssprachlich wird der Begriff Unternehmung dennoch oft fälschlicherweise für eine Firmierung benutzt oder steht für eine Institution in der Gesellschaft.

Rechtsformen von Unternehmen

Unternehmen werden in zweierlei Rechtsformen eingeteilt: Einzelunternehmung und Gesellschaften. Ein Einzelunternehmen kann nur von einer Person geführt werden, Gesellschaften können (müssen aber nicht) von mehreren Personen geführt werden.

Einzelunternehmung	Gesellschaften		
Einzelunternehmung	Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften	Genossenschaften
	z.B. GbR, OHG, KG	z.B. GmbH, AG	z.B. eG



Unternehmensformen in der Praxis

Es gibt unterschiedliche Arten von Wirtschaftsunternehmen, sie können beispielsweise im industriellen Sektor, im handwerklichen Sektor, im Agrarsektor, in der Dienstleistung oder im Handel angesiedelt sein. Wenn ein Unternehmen über die Landesgrenzen expandiert, spricht man von einem Multinationalen Unternehmen.

Eine besondere Beachtung in der Europäischen Union schenkt man, politischen Äußerungen zufolge, den Klein- und Mittelunternehmen (KMU). **Kleine und mittlere Unternehmen** abgekürzt **KMU** (im Englischen: **S**mall and **m**iddle-sized **E**nterprises (SME)) ist die Bezeichnung für Unternehmen des Mittelstandes. Dies ist unabhängig von der gewählten Rechtsform.

Die EU-Kommission definiert KMU wie folgt:

Mitarbeiter	Umsatz Mio €	Bilanzsumme Mio €	Typ
< 250	<= 50	<= 43	KMU
< 50	<= 10	<= 10	Kleines Unternehmen
< 10	<= 2	<= 2	Kleinstunternehmen

KMU sind die sozial und wirtschaftlich vorherrschende Unternehmensgröße. In der Europäischen Union (EU) stellen sie ca. 99% aller Unternehmen und bieten ca. 65 Millionen Menschen einen Arbeitsplatz. Sie sind einer der entscheidenden Kerne für Innovation. Aufgrund dieser Situation und einem häufig begrenzten Zugang zu frischem Kapital werden KMU besonders vom Staat und der EU gefördert.

Die Versorgung mit Kapital ist eines der entscheidenden Hemmnisse für die Entwicklung eines KMU. Die Regelungen durch Basel II setzen die KMU, gerade in Deutschland, zusätzlich unter Druck, insbesondere in Richtung auf eine Erhöhung ihres Eigenkapitals.

Viele große Unternehmen firmieren als Aktiengesellschaft und ihre Aktien werden an der Börse gehandelt. Bedeutende deutsche Unternehmen werden im Deutschen Aktienindex zusammengefasst.

Die Wahl der Rechtsform ist für ein Unternehmen grundsätzlich frei. Das Gesetz stellt lediglich bestimmte Rechtsformtypen zur Auswahl, die ihrerseits bestimmte Voraussetzungen fordern und teils zwingendem, teils dispositivem Recht unterliegen.

Das Handelsgesetzbuch (HGB) regelt das Recht des Einzelkaufmanns sowie der handelsrechtlichen Personengesellschaften OHG (Offene Handelsgesellschaft) und KG (Kommanditgesellschaft). Die Rechtsverhältnisse der sog. Kapitalgesellschaften GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und AG (Aktiengesellschaft) sind in besonderen Gesetzen geregelt (GmbH-Gesetz und Aktiengesetz). Ein wesentlicher Unterschied zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften besteht in der Möglichkeit der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Mit der Eintragung einer Kapitalgesellschaft in das Handelsregister wird eine neue Rechtspersönlichkeit geschaffen, die ein eigenes, vom Privatvermögen der Anteilseigner getrenntes Gesellschaftsvermögen, das den Gläubigern allein als Haftungsmasse zur Verfügung steht, hat.

Einfach formuliert: Es gibt nicht die "richtige" Unternehmensform für ein Unternehmen, die genau alle zu optimierenden Variablen impliziert. Gerade Existenzgründer wollen durch eine geeignete Rechtsform die steuerliche Abgabenlast minimieren, während sie die betriebswirtschaftlichen und vor allen Dingen die rechtlichen Komponenten der Rechtsform vernachlässigen.

Die Wahl der Rechtsform ist weit mehr als eine bloße Formsache im Vorfeld der Existenzgründung. Mit der Entwicklung und Veränderung des Unternehmens müssen auch im Laufe der Zeit die Ansprüche an die bestehende Rechtsform überprüft werden.

Welche Rechtsformen gibt es?

1. Freie Berufe (z.B. Rechtsanwalt, Arzt und Unternehmensberater)
2. Einzelunternehmen (weit verbreitete Rechtsform)
3. Gesellschaften (Personen- und Kapitalgesellschaften)

Unternehmensformen:

Freie Berufe

Nach Angaben des Instituts für freie Berufe (IfB) gab es zum 01.01.2003 insgesamt 782.665 Selbstständige in den Freien Berufen. Freiberufliche Tätigkeiten sind nicht gleichzusetzen - wie vielfach fälschlich angenommen - mit nebenberuflichen Tätigkeiten.

Definition Freier Beruf (§ 18 Abs. 1 EStG):

Angehörige Freier Berufe erbringen aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich geistig-ideelle Leistungen, unabhängig im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Ihre Berufsausübung unterliegt in der Regel spezifischen berufsrechtlichen Bindungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung oder des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welches die Professionalität, Qualität und das zum Auftraggeber bestehende Vertrauensverhältnis gewährleistet und fortentwickelt.

Das Spektrum der Freien Berufe umfasst:

- **Technische und naturwissenschaftliche Berufe** (z.B. Architekt, Chemiker, Geologe, Hafenlotse)
- **Rechts-, steuer- und wirtschaftsberatende Berufe** (z.B. Rechtsanwalt, Notar, Unternehmensberater)
- **Sozialberufe** (Erzieher, ambulanter Krankenpfleger)
- **Umweltberufe** (Umweltberater, -gutachter, -ingenieur)
- **Kulturberufe** (Medienpädagoge, Museumspädagoge)
- **Heilberufe** (Arzt, Logopäde, Krankenpfleger)
- **Informations- und Kommunikationsberufe** (Drehbuchautor, Rundfunksprecher)

Der Bundesverband der Freien Berufe (BfB) definiert die Tätigkeiten folgendermaßen:

Angehörige Freier Berufe erbringen auf Grund besonderer beruflicher Qualifikation persönlich, eigenverantwortlich und fachlich unabhängig geistig-ideelle Leistungen im Interesse ihrer Auftraggeber und der Allgemeinheit. Ihre Berufsausübung unterliegt in der Regel spezifischen berufsrechtlichen Bindungen nach Maßgabe der staatlichen Gesetzgebung oder des von der jeweiligen Berufsvertretung autonom gesetzten Rechts, welches die Professionalität, Qualität und das zum Auftraggeber bestehende Vertrauensverhältnis gewährleistet und fortentwickelt.

Freie Berufe sind geprägt durch:

- **Hohe Professionalität**
Der einzelne Bürger ist in der heutigen Massengesellschaft mehr denn je auf die kompetente Unterstützung durch die Freien Berufe angewiesen. Sie helfen, beraten und vertreten mit hoher Qualifikation und in neutraler Weise und fachlicher Unabhängigkeit.
- **Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl**
Auf den Schultern der Freiberufler liegen wesentliche Teile der Verantwortung für die Sicherung der Gesundheitsvorsorge, Rechtsordnung und Kultur ihrer Mitbürger. Über den bloßen Eigennutzen hinaus sind die Angehörigen der Freien Berufe den Interessen der Allgemeinheit besonders verpflichtet.
- **Strenge Selbstkontrolle**
Der hohe ethische Anspruch an sich selbst verpflichtet die Freien Berufe zu einer strengen Selbstkontrolle und Qualitätssicherung.
- **Eigenverantwortlichkeit**
Die freiberufliche Tätigkeit zeichnet sich durch die individuelle und

eigenverantwortliche Berufsausübung aus, bei der die persönliche Verantwortung maßgeblich und die wirtschaftliche Risikoübernahme durch Selbständigkeit die Regel ist.

Freiberufler fungieren i.d.R. als Einzelunternehmer. Sie haben den Vorteil, dass sie keine Gewerbeanmeldung benötigen und deshalb steuerliche Vorteile genießen, weil sie von der Gewerbesteuer befreit sind.

Schließen sich Freiberufler mit Berufskollegen zusammen, haben sie folgende Möglichkeiten:

- Büro- oder Praxisgemeinschaft,
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, bei rechts- und steuerberatenden Berufen Sozietät genannt)
- Partnergesellschaften Freier Berufe (PartG)
- Freiberufler GmbH

	Freiberufler	Bürogemeinschaft	GbR	PartG	Freiberufler-GmbH
Unabhängigkeit	hoch	hoch	mittel	mittel	mittel
Formalitäten	keine	keine	gering	gering, Eintrag beim Amtsgericht	aufwendig
Haftung	voll	jeder für sich	gesamtschuldnerisch	gesamtschuldnerisch	beschränkt auf 25.000 EUR
Steuern	ESt/USSt	ESt/USSt	steuerlich keine Rechtsperson, jeder einzelne	ESt, USt	ESt, USt, Gewerbesteuer
Buchführungspflicht	nein	nein	nein	nein	ja
Publikationspflicht	nein	nein	nein	nein	Bilanzaufstellung
Kapitaleinsatz	kein Mindestkapital	kein Mindestkapital	kein Mindestkapital	kein Mindestkapital	mind. 25.000 EUR
Image	hoch	hoch	mittel	hoch	hoch

Einzelunternehmer auch Einzelkaufmann (e.K.)

Der Einzelkaufmann führt sein Handelsgewerbe, wie der Name schon sagt, allein. Im Unterschied zu der "Einmann-GmbH", (der Begriff wird im Folgenden noch erläutert), wird hier keine neue Rechtspersönlichkeit geschaffen, sondern alle Verpflichtungen und Berechtigungen aus den getätigten Geschäften betreffen den Kaufmann selbst. Er haftet demnach auch mit seinem Privatvermögen. Kaufmann ist nach § 1 HGB jeder Gewerbetreibende, es sei denn das Unternehmen erfordert nach Art und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb. Ist letzteres der Fall, so ist der Gewerbetreibende (Kleingewerbetreibende) vor dem Gesetz Nichtkaufmann.

Er ist nicht berechtigt, eine Firma zu führen und kann keine Prokura erteilen. Er ist von den Verpflichtungen zur Führung von Handelsbüchern freigestellt und unterliegt bestimmten Schutzbestimmungen bei Handelsgeschäften. Nichtkaufleute können jedoch Kaufmannseigenschaft erlangen, indem sie die Eintragung im Handelsregister beantragen. Mit der Eintragung gelten sie dann als Kaufleute mit allen Rechten und Pflichten.

	Einzelunternehmer	Kleinunternehmer
Unabhängigkeit	hoch	hoch
Formalitäten	keine	keine
Haftung	unbeschränkt	unbeschränkt
Steuern	ESt/USSt, GewSt	ESt, USt(z. T.)
Buchführungspflicht	ja	nein
Publikationspflicht	nein	nein
Kapitaleinsatz	kein Mindestkapital	kein Mindestkapital
Image	hoch	mittel-hoch

Im Unterschied zum "normalen" Gewerbe, auch stehendes Gewerbe genannt, gibt es noch das Reisegewerbe.

Der § 55 GewO sagt aus

(1) Ein Reisegewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung (§ 42 Abs. 2) oder ohne eine solche zu haben

- selbständig oder unselbständig in eigener Person Waren feilbietet oder
- Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder
- Bestellungen auf Leistungen aufsucht oder
- selbständig unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach
- Schaustellerart ausübt.

(2) Wer ein Reisegewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis (Reisegewerbekarte).

(3) Die Reisegewerbekarte kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verbraucher erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.

Aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.9.2000 (GerArch 2000, 480) ergibt sich grundsätzlich, dass, bis auf wenige im Gesetz geregelte Ausnahmen, jedes Handwerk im Reisegewerbe ausgeübt werden darf und kann.

Eine Reisegewerbekarte wird beim Gewerbeamt des Wohnsitzes beantragt.

Die Bearbeitungszeit kann zwischen 2-4 Wochen dauern und ist auch abhängig von der Zulieferung einiger Dokumente.

Für die Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 GewO sind folgende Unterlagen notwendig:

- Antrag nach § 55 GewO
- 1 Passfoto neueren Datums
- Führungszeugnis und Auszug aus dem Gewerbezentralregister GZR (müssen beim Haupt- oder Nebenwohnsitz beantragt werden)
- evtl. noch eine Bescheinigung vom Finanzamt

Die Bearbeitungsgebühr kann zwischen 250 bis ca. 450 Euro liegen.

Ein Reisegewerbe kann als vollwertige, selbstständige Existenz zählen und damit auch voll über die Existenzgründungsprogramme der BA, wie Ich-AG, förderfähig sein. Voraussetzungen sind jedoch die übliche Leistungsberechtigung und die selbstständige Reisegewerbeausübung mit eigenem, vollem unternehmerischen Risiko.

Durch die Änderung der Gewerbeordnung § 56 kann seit 1. Januar 2004 auch das Friseurhandwerk zulassungsfrei als Reisegewerbe betrieben werden!

Besonderheiten des selbstständigen Reisegewerbes

Ein selbstständiger Reisegewerbetreibender bietet ohne vorherige Bestellung Waren oder Dienstleistungen an der Haustuer an. Auch das Betreiben eines Straßenstandes, der täglich auf- und abgebaut wird, ist Reisegewerbe.

Wer auf Grund vorheriger Terminvereinbarungen zum Kunden ins Haus kommt, ist kein Reisegewerbetreibender, sondern führt ein stehendes Gewerbe!

Genau hier liegt das Problem für handwerkliche Tätigkeiten!

Der Reisegewerbetreibende spricht zuerst den Kunden an, niemals umgekehrt. Dabei kann er auch Bestellungen entgegen nehmen und zeitlich versetzt/nacheinander abarbeiten.

Werbung ist nur im stark begrenzten Umfang möglich. So bleibt die Abgrenzung zum stehenden Gewerbe gewahrt und der Hinweis auf ein Reisegewerbe sorgt außerdem für Eindeutigkeit.

Für das Reisegewerbe ist ein weiterer Begriff geprägt, nämlich der so genannte Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit (vgl. § 35 a Abs. 3 GewStG). Dieser Mittelpunkt befindet sich in der Gemeinde, von der aus die gewerbliche Tätigkeit vorwiegend ausgeübt wird, d. h., regelmäßig die Wohnung des Gewerbetreibenden. In Ausnahmefällen kann der Mittelpunkt aber auch in einer auswärtigen Gemeinde liegen, wenn die gewerbliche Tätigkeit von dort, z. B. von einem Büro oder Warenlager, ausgeübt wird.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) auch BGB-Gesellschaft genannt

Schließen sich mindestens zwei Gesellschafter zusammen, ohne dabei eine neue juristische Person zu gründen und wird der Gewerbebetrieb nichtkaufmännisch geführt, so kommt die Rechtsform der GbR in Betracht. Diese Personengesellschaftsform ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Entwickelt sich ein Unternehmen z. B. nach der Gründungsphase zu einem kaufmännischen Betrieb, so entsteht rechtlich gesehen eine OHG. Anders als die OHG darf die GbR keine Firma führen und keine Prokura erteilen. Ihre Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das interne Vertragsverhältnis kann weitgehend frei gestaltet werden. Wie der nichtkaufmännische Kleingewerbetreibende kann die GbR Kaufmannseigenschaft erlangen, indem sie die Eintragung im Handelsregister als OHG beantragt.

Rechtsquellen §§ 705 ff. BGB

Bedeutung

- Kleingewerbetreibende
- Zusammenschlüsse oder Bürogemeinschaften von Freiberuflern (aber: Partnerschaft möglich)
- Konsortien (Gelegenheitsgesellschaften)
- Interessengemeinschaften

Gemeinsamer Zweck

- Erwerbswirtschaftlicher Zweck (Grenze: Handelsgewerbe)

- Ideeller Zweck

Gesellschaftervertrag

- Verpflichtung, einen gemeinsamen Zweck zu erreichen
- Durch Leistung von Beiträgen (Einlagen)
 - Geldzahlungen, Übereignung von Sachen, Gebrauchsüberlassungen, Werkleistungen
 - Keine Nachschusspflicht (§ 707 BGB)
- Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander
 - Beitragspflicht
 - Geschäftsführung
 - Treuepflichten
 - Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter
 - Verteilung von Gewinn und Verlust
 - Übertragbarkeit von Gesellschafterrechten auf Dritte
 - Geltendmachung von Forderungen, die der Gesellschaft gegen einzelne Gesellschafter zustehen

Geschäftsführung

- Nur alle gemeinschaftlich
- Zustimmung aller (§ 709 BGB)
- Widerspruchsrecht (§§ 710, 711 BGB)

Vertretung

- Abgabe von Willenserklärungen mit Wirkung für alle
- grds. gemeinschaftlich
- grds. abhängig von der Geschäftsführungsbefugnis

Haftung für Gesellschaftsschulden

- Haftungsbegründung über Vertretungsregelungen
- Doppelverpflichtung (§ 427 BGB)
- Sozialverbindlichkeiten (§707 BGB)
- Drittgläubigerstellung
- Begleichung von Gesellschafterschulden durch einzelne Gesellschafter

Gesellschafterwechsel

- Neuaufnahme
- Ausscheiden (§ 736 BGB: Kündigung, Insolvenzeröffnung)

- An- und Abwachsung

Beendigung der Gesellschaft

- Gründe: § 723 ff. BGB
- Kündigung (jederzeit, form- und fristlos)
- Zweckerreichung
- Tod eines Gesellschafters (zwingend)
- Eröffnung der Insolvenz
- Auflösungsbeschluss

Gesellschaftsvermögen

- Gesamthandsvermögen (§ 719 BGB)
 - Gesellschaft nicht rechtsfähig
 - Verfügungsrecht steht allen gemeinschaftlich zu
 - Kein „Anteil“ am Gesellschaftsvermögen
 - Anwachsung und Abwachsung

- Zweckänderung (neue Gesellschaft)

- Liquidation (§§ 729 ff. BGB)
 - Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz
 - Befriedigung der Gläubiger
 - Verteilung des Vermögens unter den Gesellschaftern
 - Bei Verlust besteht Nachschussverpflichtung

- Gewinn und Verlust
 - gleichmäßige Verteilung des Gewinnes bzw. des Verlustes

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG setzt einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb mit mindestens zwei Gesellschaftern voraus. Jeder Gesellschafter haftet persönlich und unbeschränkt. Die OHG ist dann die richtige Rechtsform, wenn alle Gesellschafter leitend und voll verantwortlich mitarbeiten, denn jeder Gesellschafter der OHG hat nach den Bestimmungen des HGB die Geschäftsführung (Recht im Innenverhältnis die Geschäfte zu führen) und Vertretungsbefugnis für die Gesellschaft (betrifft Außenverhältnis). Die gesetzlichen Bestimmungen sind allerdings abdingbar, so dass die internen Gesellschaftsverträge individuell geregelt werden können. Nach außen sind solche Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen nur dann wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen werden. Mindestbeträge für das Grundkapital sind gesetzlich nicht vorgesehen.

- Rechtsquellen §§ 105 ff HGB
- Bedeutung

- (Voll-) Kaufleute
- Groß- und Einzelhandel, sowie Fertigungswirtschaft
- *Nicht für:* Nicht-Kaufleute (z.B. Kleingewerbetreibende)

Gemeinsamer Zweck

- Betrieb eines Vollkaufmännischen Handelsgewerbes unter einer gemeinsamen Firma
 - § 1 Abs. 2 HGB: mit Geschäftsaufnahme
 - § 2 HGB: mit Eintragung ins Handelsregister
- Gesellschaftsvertrag (Innenverhältnis)
 - Verpflichtung den gemeinsamen Zweck zu erreichen
 - Durch Leistung der vereinbarten Beiträge (Einlagen)
 - Geld-, Sachwerte und Dienste
 - Gewinn- und Verlustbeteiligung, § 121 HGB
 - Entnahmerecht, § 122 HGB
 - Keine Nachschusspflicht

Rechtsbeziehung der Gesellschafter untereinander

- Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gesellschafter
- Sozialansprüche
- Sozialverpflichtungen
- Beitragspflicht der Gesellschafter
- Verteilung von Gewinn und Verlust
- Treuepflichten der Gesellschafter, insbes. Wettbewerbsverbot
- Geschäftsführung und Beschlussfassung
- Informations- und Kontrollrechte
- Aufwendungsersatz
- Gesellschaftsvermögen

Geschäftsführung (Innenverhältnis)

- Alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet, § 114 HGB
- Einzelgeschäftsführung, § 115 HGB
- Widerspruchsrecht, § 115 HGB
- Vertragliche Abweichung möglich
- Umfang der Geschäftsführerbefugnis, § 116 HGB
- Kontrollrecht, § 118 HGB

Vertretung (Außenverhältnis)

- Einzelvertretung, § 125 HGB
- Vertragliche Abweichung möglich
- Umfang der Vertretungsmacht, § 126 HGB

- Beschränkung Dritten gegenüber unwirksam, § 126 HGB

Gesellschaftsvermögen

- Gesamthandsvermögen

Haftung für Gesellschaftsschulden

- Haftung der oHG
- Haftung der Gesellschafter
 - Persönlich
 - Unbeschränkt
 - Gesamtschuldnerisch
 - Einwendungen und Einreden
 - Haftung des Eintretenden (auch für Altverbindlichkeiten)
 - Haftung des Austretenden bis zu 5 Jahren (für Altverbindlichkeiten)

Gesellschafterwechsel

- durch Eintritt
- durch Austritt
- durch Ausschluss (Gerichtsbeschluss)
- Bei Tod i.d.R. Auflösung der Gesellschaft, vertraglich aber auch Fortsetzung möglich, mit oder ohne Erbnachfolge

Auflösung und Liquidation

- Gründe, § 131 HGB (gesetzl. Regelfall ist Auflösung)
- Bei Tod: Fortsetzung, §§ 138 (Fortsetzungsklausel), 139 (Nachfolgeklausel), 140 (Gerichtsbeschluss) HGB
- Fortbestand des Unternehmens, § 142 HGB

Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG setzt einen kaufmännischen Geschäftsbetrieb mit wenigstens zwei Gesellschaftern voraus, von denen mindestens einer voll haftet (Komplementär) und mindestens einem weiteren, der in Höhe seiner Einlage haftet, bis diese vollständig von ihm erbracht ist (Kommanditist).

Der beschränkten Haftung der Kommanditisten entspricht ihr gesetzlicher Ausschluss von der Geschäftsführung (dispositives Recht) und der Vertretung der Gesellschaft nach außen (zwingender Ausschluss). Dem Kommanditisten kann jedoch Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt werden. Der Kommanditist hat gewisse Einsichtsrechte in die jährliche Bilanz, die Bücher und Papiere. Fortlaufende Einblicke in die Geschäfte der Gesellschaft sind ihm dagegen nach dem HGB nicht gestattet.

Bei Personengesellschaften ist Fremdgeschäftsführung im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften nicht möglich. Das heißt, die Geschäftsführung muss in den Händen der Gesellschafter selbst liegen

und kann nicht einem gesellschafterfremden Geschäftsführer übertragen werden.

- Jeder Kommanditist kann Handlungen widersprechen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen
- Jeder Kommanditist erhält nach HGB vom jährlichen Reingewinn bis zu 4% seines zu Beginn des Jahres vorhandenen Kapitalanteils. Der Restgewinn wird in angemessenem Verhältnis verteilt.
- Jeder Kommanditist kann nach § 166 HGB eine Abschrift des Jahresabschlusses verlangen, um ihn unter Einsicht in die Handelsbücher und Papiere zu prüfen
- Jeder Kommanditist ist am Liquidationserlös in angemessenem Verhältnis zwischen Kommanditist und Komplementär beteiligt
- Jeder Kommanditist kann auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten kündigen

- Jeder Kommanditist ist verpflichtet, die vertraglich festgelegte Kapitaleinlage fristgerecht zu leisten
- Jeder Kommanditist haftet bis zur maximalen Höhe der Kapitaleinlage
- Jeder Kommanditist ist am Verlust in angemessenem Verhältnis der Kapitalanteile beteiligt.
- Eine Publizitätspflicht besteht für die KG nur, wenn Sie ein Großunternehmen nach dem Publizitätsgesetz ist.

- Vor allem kleinere und mittlere Unternehmen, häufig: Familienunternehmen
- Vorteilhaft für Komplementäre, dass sie sich zusätzliche Kapitalgeber mit beschränkter Haftung und ohne Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis holen können
- Wegen solidarischer, unbeschränkter und unmittelbarer Haftung der Komplementäre ist KG relativ kreditwürdig

Es besteht eine relative Abhängigkeit der Komplementäre untereinander, Streitigkeiten können die KG gefährden.

Rechtsquellen §§ 161 ff. HGB

KG ist eine modifizierte oHG

- Komplementär = persönlich haftender Gesellschafter
- Kommanditistenstellung
 - Sie sind lediglich Kapitalanleger
 - Keine Kaufleute
 - regelmäßig von der Geschäftsführung ausgeschlossen (dispositiv)
 - Immer (zwingend) von der Vertretung ausgeschlossen
 - Kontrollrecht, § 166 HGB
 - Kein Wettbewerbsverbot, § 165 HGB aber: falls vereinbart gilt §§ 138 BGB, 1 GWB
 - Teilnahme am Gewinn und Verlust, §§ 167-169 HGB
 - Haftung bei Eintritt beschränkt, § 173 HGB
 - Haftung vor Eintragung in das Handelsregister unbeschränkt auch mit dem persönlichen Vermögen, § 176 HGB

	GbR	OHG	KG
Unabhängigkeit	hoch	hoch	hoch
Formalitäten	keine	ja	ja
Haftung	jeder Gesellschafter unbeschränkt	jeder Gesellschafter mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen	Unternehmer: gesamt; Kommanditist: Einlage
Steuern	jeder Gesellschafter einzeln	ESt, USt, GewSt	ESt, USt, GewSt
Buchführungspflicht	ja/nein	ja	nein
Publikationspflicht	nein	ja	ja
Kapitaleinsatz	kein Mindestkapital	kein Mindestkapital	kein Mindestkapital
Image	mittel	hoch	hoch

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), §§ 1 ff. GmbHG

Die Gesellschaft ist auf einen beliebigen gesetzlich zulässigen Zweck gerichtet und entsteht als juristische Person durch die Eintragung ins Handelsregister. Die Gesellschafter sind mit Einlagen auf das in Stammanteile zerlegte Kapital beteiligt.

Im Gegensatz zu den Personengesellschaften haften bei Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) die Gesellschafter nur in Höhe ihrer Einlage, von Ausnahmen abgesehen.

Die GmbH ist die am häufigsten gewählte Gesellschaftsform. Sie ist mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet. D.h., sie ist eine juristische Person. Die GmbH handelt durch Organe, d.h., durch ihren Geschäftsführer. Als eigene Rechtspersönlichkeit entsteht die GmbH mit der Eintragung im Handelsregister.

Das Gesetz schreibt ein Mindestkapital von 25.000 € vor, wovon schon bei der Gründung von allen Gesellschaftern zusammen mindestens die Hälfte einzuzahlen ist. Die Gesellschafter sind durch Geschäftsanteile, so genannte Stammeinlagen, an dem Vermögen der Gesellschaft beteiligt.

Gegenüber Geschäftspartnern haftet die Gesellschaft nur bis zur Höhe des Stammkapitals, deshalb der Zusatz "beschränkt". Die einzelnen Gesellschafter haften dabei mit ihrem jeweiligen Anteil an diesem Stammkapital.

Aber gegenüber der Hausbank gilt die Beschränkung nicht. Die Kreditwürdigkeit ist deutlich geringer als bei einer GbR oder OHG.

In der Praxis bestehen Kreditgeber, insbesondere die Geldinstitute, i.d.R. darauf, dass ihnen bei der Aufnahme von Krediten private Sicherheiten der Gesellschafter angeboten werden. Für die Rückzahlung von Darlehen müssen sich die Gesellschafter regelmäßig verbürgen, so dass sich die Vorteile der Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen, jedenfalls in Bezug auf den Geschäftsverkehr mit den Kreditinstituten, letztendlich nicht auswirken.

Eine interessante Möglichkeit bietet sich für Einzelunternehmer. Sie können aus Prestige-Gründen oder Steuersparmöglichkeiten nach den ersten Geschäftsjahren ihre Unternehmung in eine Ein-Personen-GmbH umwandeln. Der Unternehmer wird dann quasi zu seinem eigenen Angestellten.

Eine GmbH bietet sich vor allem dann an, wenn das mit dem zu gründenden Unternehmen verbundene finanzielle Risiko so hoch ist, dass keiner von mehreren an der Gründung beteiligten Partnern es auf eine persönliche Haftung ankommen lassen will oder kann, und die aufwendigen Gründungsformalitäten ebenso wenig einen Hinderungsgrund darstellen wie die Aufbringung des vom Gesetz geforderten Mindestkapitals.

Rechtsquellen §§ 1 ff. GmbHG, z.T. AktG analog

Bedeutung

- Häufig gewählte Gesellschaftsform, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen
- Geringer Kapitalaufwand
- Haftungsbegrenzung auf das Gesellschaftsvermögen
- Flexible Gestaltungsmöglichkeiten im Innenverhältnis
- Steuerliche Vorteile

- Eignung für Einpersonen- und Familienbetriebe

- Sie kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden, es ist nicht erforderlich, dass die GmbH ein vollkaufmännisches Gewerbe betreibt: also auch für Kleingewerbetreibende, Handwerker, Freiberufler, etc.

Vorteile gegenüber einer Personengesellschaft

- Haftung nur mit dem Gesellschaftsvermögen
- Haftung der Gesellschafter begrenzt auf die Stammeinlage
- Gesellschafter- und Geschäftsführerstellung sind unabhängig voneinander
- Geschäftsführung und -vertretung liegen alleine beim Geschäftsführer, nicht bei den Gesellschaftern
- Gesellschafterwechsel berührt den Bestand der Gesellschaft nicht
- Erbregelungen häufig einfacher

Nachteile gegenüber einer Personengesellschaft

- Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister
- Pflicht zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse
- Höhere Erbschaftssteuern
- Hohe Kosten bei der Auflösung und Abwicklung
- Schlechte Reputation bei den Banken

Haftungsgefahren für Gesellschafter und Geschäftsführer in den einzelnen Gründungsphasen einer GmbH

- Vorgründungsgesellschaft i.d.R. BGB-Gesellschaft
 - Gesellschafter und Geschäftsführer haften persönlich und unbeschränkt

- Vorgesellschaft (Vor-GmbH, „GmbH in Gründung“)
 - Gesellschafter haften persönlich bis zur Höhe der noch nicht erbrachten Einlage
 - Gesellschafter haften daneben für einen evtl. Ausfall der Stammeinlagen der Mitgesellschafter
 - Geschäftsführer haftet für Verbindlichkeiten der Vor-GmbH persönlich

- Eingetragene GmbH
 - Haftungsbefreiung durch Leistung der Einlage

- Vorsicht bei Einzahlung der Einlagen vor Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages

Organe der GmbH auf einen Blick

- Geschäftsführer
- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat bzw. Beirat
 - Fakultativ, ab 500 AN obligatorisch

Geschäftsführer

- Zur Stellung als (natürliche) Person
 - Geschäftsführer = Organ (Regelungen hierzu in der Satzung der GmbH)
 - Geschäftsführer = Dienstnehmer (Regelungen hierzu im Geschäftsführervertrag)
 - Unterliegt direktem Einfluss der Gesellschafter
 - Bestellung und Eintragung ins Handelsregister
 - Gesellschafterversammlung, einfacher Mehrheitsbeschluss
- Befugnisse
- Vertretungsmacht
 - Bei mehreren Geschäftsführern grds. Nur Gesamtvertretungsbefugnis; andere Vereinbarungen in der Satzung möglich
 - Kann im Innenverhältnis beschränkt werden
 - Selbstkontrahierungsverbot, Befreiung vom § 181 BGB muss durch die Gesellschafterversammlung erfolgen und im Handelsregister eingetragen werden
 - Verletzung führt zu Schadensersatzansprüchen, evtl. zum Widerruf der Vertretungsmacht
- Geschäftsführerbefugnis
 - Betrifft nur das Innenverhältnis
 - Z.B. Festlegung eines Zustimmungskataloges
- Abberufung
- Differenzieren: Abberufung als Organ (GF) oder Kündigung des Dienstverhältnisses
- Abberufung des Gesellschafter-Geschäftsführers nur aus wichtigem Grund

Geschäftsführervertrag

- Rechtliche Einordnung
- Arbeitsschutzvorschriften finden grds. Keine Anwendung
- Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer unterliegen keiner Sozialversicherungspflicht (Kranken-, Angestelltenrenten-, Arbeitslosen- und Unfall- (BG) - versicherung)
- Form
- Schriftform
- Selbstkontrahierungsverbot
- Falls davon befreit werden soll, ist dies in der Satzung festzuhalten, für die zivilrechtliche Wirksamkeit ist die Eintragung der Befreiung im Handelsregister obligat

- Bezüge
- Festgehalt
- Tantieme
- Pensionszusagen
- Beendigung des Anstellungsverhältnisses
- Aufhebungsvertrag oder Kündigung
- Kündigungsschutz/Abfindung
- Wettbewerbsverbot
- Haftung
- Pflichtverletzung (§ 43 GmbHG)
- Konkursverschleppung
- Gesellschafterversammlung = oberstes Gesellschaftsorgan
- Willensbildung durch Gesellschafterbeschluss
- Aufgaben der Gesellschafterversammlung
- Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses
- Einforderung von Einzahlungen auf Stammeinlagen
- Rückzahlung von Nachlässen
- Teilung und Einziehung von Geschäftsanteilen
- Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern
- Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung

Gesellschafterversammlung / Gesellschafter

- Aufgaben der Gesellschafterversammlung § 46 GmbHG
- Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte
- Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen den GF oder die Gesellschafter
- Vertretung der Gesellschaft in Prozessen gegen die GF

Gesellschafterversammlung / Gesellschafter

- Rechtsstellung der Gesellschafter
- Richtet sich nach dem Gesellschaftervertrag/ §§ 45 ff. GmbHG
- Gesellschaftsanteile frei übertragbar
- Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter außerhalb der Gesellschafterversammlung
 - Pflicht der Kapitalaufbringung (Einlagepflicht)
 - Pflicht zur Kapitalerhaltung
 - Nachschusspflichten
 - Mitverwaltungsrechte (Stimmrechte)
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter außerhalb der Gesellschafterversammlung
 - Informationsrecht der Gesellschafter (§ 51a GmbHG)
 - Auskunfts- und Einsichtsrecht
 - Entnahmerecht der Gesellschafter
 - Gewinnausschüttungen, auch Vorabauschüttungen
 - Darlehnskonto
 - Angemessene Verzinsung

- Wettbewerbsverbot der Gesellschafter möglich
- Treuepflicht analog § 112 HGB
- Sonderrechte aus dem Gesellschaftsvertrag

Aufsichtsrat bzw. Beirat

- i.d.R. freiwilliges Organ der GmbH, ab 500 AN verpflichtend
- In der Satzung werden Regelungen hierzu getroffen
 - Ansonsten gelten die aktienrechtlichen Vorschriften
- Satzung/Geschäftsordnung (GO)
 - Satzung muss Regelung zur Einsetzung, Besetzung, den Aufgaben, Bestellung und Abberufung enthalten, Rest in GO
- Kompetenzen
 - Überwachungs- u. Beratungsfunktion
 - Zustimmungskompetenz
 - Schiedsfunktion
- Mitglieder
 - Vollkommen im Ermessen der Gesellschafter
 - Fraglich ob GF ordentliches Mitglied sein kann
- Vergütung
 - Im Ermessen der Gesellschafter; aber: auf Angemessenheit achten, da andernfalls Verdacht der verdeckten Gewinnausschüttung nahe liegt

Kapitalerhöhung

- Effektive Erhöhung des Stammkapitals
 - Weitere Bar- oder Sacheinlagen
 - Änderung der Satzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheitsbeschluss und notarieller Beurkundung
 - Erst mit Eintragung in das Handelsregister wirksam
 - Zulassungsbeschluss erforderlich
- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftermitteln
 - Erhöhung durch Umwandlung von Rücklagen
 - Umwandlungsfähige Bilanzposten
 - Nur Kapital- und Gewinnrücklagen der (meist) letzten Jahresbilanz
 - Zweckbestimmte Rücklagen dürfen nur nach vorheriger Auflösung der Zweckbestimmung herangezogen werden
 - Nicht umwandlungsfähig sind: Sonderposten mit Rücklageanteil, Gewinnvorträge, Gesellschafterdarlehen
 - Verbot der Einlagenrückgewähr

Gesellschafterdarlehen

- Indizien für die Kreditwürdigkeit der GmbH
 - Überschuldung
 - Erhebliche, andauernde Liquiditätsschwierigkeiten
 - Bedingungen der Kreditvergabe (z.B. keine Zinsen)
 - Diskrepanz zwischen Eigen- und Fremdkapital

- Krisendarlehen
- Unterscheidung zw. Eigenkapitalersetzendem Darlehen und Haftkapitaldarlehen
- Vorsicht bei ständiger Geschäftsbeziehung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft
- Verzinsung unterschiedlich, je nachdem ob eigenkapitalersetzendes Darlehen oder Haftkapitaldarlehen
- Rangrücktrittsvereinbarungen
- Ehegattendarlehen grds. nicht eigenkapitalersetzend

Ausscheiden von Gesellschaftern

- Kündigung
 - Im Gesellschaftervertrag zu regeln, da GmbHG keine eigenen Kündigungsregelungen aufweist
- Ausschließung eines Gesellschafters
 - Keine gesetzliche Regelung
 - Ausschließung aber aus wichtigem Grund möglich Ausschließungsklage erforderlich; Gesellschafterbeschluss reicht nicht aus
 - Zahlung einer Abfindung erforderlich
- Veräußerung des Gesellschaftsanteils
 - Freie Veräußerung möglich
 - Notarielle Beurkundung des Veräußerungsvertrags
 - Empfehlenswert: Vereinbarung in der Satzung über Zustimmungsfordernis und Vorkaufsrechte
- Abfindung i.H. des wahren Wertes seiner Beteiligung

Auflösung der Gesellschaft

- Gründe
 - Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit
 - Durch Gesellschafterbeschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit
 - Durch Urteil, wenn Gesellschafter (mind. 10% des Stammkapitals) auf Auflösung klagen
 - Durch Verfügung des Registergerichts, falls ein Mangel in der Satzung festgestellt wird
 - Führt zur Liquidation = Abwicklung der Gesellschaft
 - Durch Insolvenzeröffnung
 - Gründe: Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung
 - Geschäftsführer muss Insolvenzantrag unverzüglich (3-Wochen-Frist) stellen und unterliegt danach den Weisungen des Insolvenzverwalters
 - Bei Konkursverschleppung macht sich der Geschäftsführer schadensersatzpflichtig

Liquidation (Abwicklung)

- = Beendigung der werbenden Tätigkeit der GmbH
 - Gründe (s. vorgehende Folie)
 - Schritte der Auflösung/Abwicklung
 - Auflösung ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden
 - Liquidatoren mitteilen
 - Im Insolvenzfall erfolgt die Eintragung von Amts wegen

- Liquidatoren müssen die Auflösung zu drei verschiedenen Zeitpunkten in den Gesellschaftsblättern bekannt machen
- Beendigung tritt erst mit Vermögensverteilung und Löschung aus dem Handelsregister ein
- Liquidatoren
 - Treten an die Stelle des Geschäftsführers
 - Erstellen Liquidationseröffnungs- und -schlussbilanz
 - Beenden laufende Geschäfte
 - Auszahlung des Vermögens an die Gesellschafter erfolgt erst nach Ablauf des Sperrjahres; beginnt mit der Bekanntgabe der Auflösung

Einmann-GmbH

- Kennzeichen
 - Alle Gesellschaftsanteile in der Hand eines Gesellschafters
- 2 Möglichkeiten der Entstehung
 - Gründung einer Einmann-GmbH
 - Spätere Anteilsvereinigung
- Selbstkontrahierungsverbot
 - Befreiung hiervon nur durch Regelung in der Satzung
 - Oder durch einfachen Gesellschafterbeschluss
 - Bedarf der Eintragung ins Handelsregister
- Gesellschafterbeschlüsse müssen schriftlich fixiert und unterzeichnet werden
 - Falls Formerfordernis fehlt, ist der Beschluss gegenüber Dritten unwirksam
 - Evtl. entstehen Schadensersatzansprüche
- Kein Wettbewerbsverbot

Die GmbH & Co. KG

Eine Kombination aus Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft bietet die GmbH & Co. KG. Sie bietet die Vorteile einer Kapitalgesellschaft (Haftungsbegrenzung) und einer Personengesellschaft (Flexibilität). Die GmbH übernimmt die Rolle des Komplementärs als persönlich haftende Gesellschafterin, während die Gesellschafter der GmbH als Kommanditist (Teilhaber) fungieren. Die Entscheidungsbefugnis liegt beim Komplementär. Steuerlich und rechtlich wird die GmbH & Co. KG wie eine normale Kommanditgesellschaft behandelt.

- Rechtlich Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft)
- GmbH übernimmt i.d.R. lediglich die Stellung des Komplementärs
- Begrenzung der Vollhaftung auf das Vermögen der GmbH

	GmbH	GmbH & Co KG
Unabhängigkeit	gering	hoch
Formalitäten	hoch	hoch
Haftung	auf Einlagen beschränkt, voll gegenüber Banken	wie bei GmbH
Steuern	GeSt, KSt.	ESt, Gew. St, KSt
Buchführungspflicht	ja	ja
Publikationspflicht	ja	ja
Kapitaleinsatz	25.000 EUR	25.000 EUR
Image	mittel	mittel

Aktiengesellschaft (AG), §§ 1 ff. AktG

Die Gesellschaft ist auf einen beliebigen gesetzlich zulässigen Zweck gerichtet und entsteht als juristische Person durch die Eintragung ins Handelsregister. Ihr Grundkapital ist in Aktien zerlegt. Die Gesellschafter sind durch Übernahme der Aktien an der Aktiengesellschaft beteiligt.

Bedeutung der Aktiengesellschaft

- große Unternehmen
- „kleine Aktiengesellschaft“

Begriff der Aktiengesellschaft

- Majorisierten Gesellschaften
- Publikumsgesellschaften

Rechtsnatur der Aktiengesellschaft

- Kapitalgesellschaft / juristische Person

Gründung und Entstehung der Aktiengesellschaft

- Einfache Gründung
 - Satzung/Gesellschaftsvertrag = BGB-Gesellschaft
 - Notarielle Beurkundung = Vor-Gesellschaft
 - Bestellung der Organe
 - Leistung der Einlage
 - Gründungsbericht und Gründungsprüfung
 - Anmeldung zum Handelsregister und Eintragung = AG

Gründung und Entstehung der Aktiengesellschaft

- qualifizierte Gründung
 - z.B.: Einigen Aktionären werden Sonderkonditionen eingeräumt
 - z.B.: Gründer erhalten für ihre Gründungstätigkeit eine Vergütung zugesichert
 - z.B.: häufigster Fall ist die Gründung mit Sacheinlagen
 - z.B.: daneben ist auch die sog. Sachübernahme (§ 27 AktG) häufig
- Entstehung durch Umwandlung (UmwG v. 1994)
 - Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel

Organe der Aktiengesellschaft

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Hauptversammlung
 - Teilnahme- und Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs
 - Einberufung der Hauptversammlung
 - Stimmrecht
 - Depotstimmrecht

- Ablauf der Hauptversammlung
- Protokoll
- Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Beschlüssen

Vermögensrechtliche Organisation

- Grundkapital der Aktiengesellschaft
 - Begriff
 - Einlagepflicht
 - Kapitalerhöhung
 - Gegen Einlagen: Kapitalerhöhungsbeschluss der Hauptversammlung und Durchführung der Erhöhung durch den Vorstand
 - Genehmigtes Kapital: bereits bestehende Ermächtigung, die Vorstand befähigt, innerhalb eines bestimmten Zeitraums neue Aktien auszugeben
 - Aus Gesellschaftsmitteln: Rücklagen (§§ 207 ff. AktG)
 - Kapitalherabsetzung (§ 222 AktG)
 - Reduzierung der Zahl der vorhandenen Aktien
 - Herabsetzung des Nennwertes
- Aktie
 - Inhaber-, Namens- u. Vorzugsaktien
 - Wert der Aktie

Rechtsquellen

- Definitionen der Unternehmensverbindungen: §§ 15-19 AktG
- Konzern im Aktienrecht: §§ 291 ff. AktG

Verbundformen

- In Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, § 16 AktG
- Abhängige und herrschende Unternehmen, § 17 AktG
- Konzern und Konzernunternehmen, § 18 AktG
 - Unterordnungskonzern, § 18 Abs. 1 AktG
 - Gleichordnungskonzern, § 18 Abs. 2 AktG
 - Vertragskonzern und faktischer Konzern
- Wechselseitig beteiligte Unternehmen, § 19 AktG
- Vertragsteile eines Unternehmensvertrages, §§ 291, 292 AktG
 - Beherrschungs-, Gewinnabführungs- u. Teilgewinnabführungs-,
Gewinngemeinschafts-, Betriebspacht- und Betriebsüberlassungs-
verträge

Rechnungslegung und Gewinnverwendung

- Jahresabschluss
- Lagebericht
- Abschlussprüfer
- Feststellung des Jahresabschlusses
- Veröffentlichung
- Konzernabschluss
- Abhängigkeitsbericht

- Gewinnverwendung

Auflösung (§ 262 AktG) und Liquidation (§§ 264 ff. AktG))

- Zeitablauf
- Beschluss der Hauptversammlung
- Insolvenz oder Satzungsmangel
- Eintritt eines Auflösungsgrundes nach der Satzung

Partnerschaft (PartG)

Die Partner, Angehörige freier Berufe, schließen sich durch Vertrag zur Ausübung ihrer Berufe zusammen.

Rechtsquellen: Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG)

Partnerschaftsgesellschaft

- Angehörige freier Berufe (Ing., RA, Ärzte, StB, etc.)
- Lehnt sich stark an das oHG-Recht an

Gründung und Eintragung

- Mind. 2 Personen als Angehörige freier Berufe
- Partnerschaftsvertrag
 - Schriftform
 - Name (Name mind. eines Partners, den Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“, sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe), Sitz, Gegenstand der Partnerschaft sowie alle Namen und Berufe der Partner
- Eintragung erfolgt ins Partnerschaftsregister
- Partnerschaftsgesellschaften sind partiell rechtsfähige Personengesellschaften, die unter ihrem Namen Rechte erwerben, klagen und verklagt werden können

Innenverhältnis

- Geschäftsführung
 - Alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet
 - Aber: Vertragsfreiheit
 - Kontrollrechte der Mitpartner
- Veränderung im Gesellschafterbestand möglich
- Partnerschaft nicht übertragbar und unvererblich

Außenverhältnis

- Vertretung
 - Verweis auf die oHG-Regelungen

Haftung

- Haftung der Partnerschaft und der Partner als Gesamtschuldner

- Besondere Haftungsbeschränkungsmöglichkeiten §§ 8 II, III PartG

Auflösung und Liquidation

- Entsprechen den oHG-Regeln

Die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Die EWIV ist die erste eigenständige Gesellschaftsform europäischen Rechts. Diese Gesellschaftsform soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit erleichtern und damit den Binnenmarkt fördern.

Rechtsgrundlage

- EWIV-VO (EWG-Verordnung Nr. 2137/85 [ABl. L 199])
- Subsidiär gilt innerstaatliches Recht, in Deutschland EWIV-Ausführungsgesetz v. 14.04.1988 verweist subsidiär auf das Recht der oHG, gem. § 105 Abs. 3 HGB gelten subsidiär die §§ 705 ff. BGB

Gründung

- mind. 2 Mitglieder aus zwei verschiedenen EU-Staaten (natürliche Personen, Personengesellschaften od. auch juristische Personen)
- Gemeinsamer Zweck
- Gründungsvertrag ist formlos gültig, muss aber mit bestimmten Angaben hinterlegt werden, also faktisch Schriftformerfordernis
- Registereintragung, eine EWIV mit Sitz in Deutschland muss ins Handelsregister eingetragen werden

Die EWIV ist Träger von Rechten und Pflichten

Den Mitgliedstaaten ist es überlassen ihnen den Status einer juristischen Person zu verleihen, in Deutschland gilt für die EWIV das Recht der oHG, sie ist also Personengesellschaft

Haftung

- Die Mitglieder der EWIV haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch. Die Haftung ist allerdings subsidiär, erst muss die Gesellschaft erfolglos innerhalb einer angemessenen Frist zur Zahlung aufgefordert worden sein, bevor man die Mitglieder in Anspruch nimmt.

Organe der EWIV

- Gemeinschaftlich handelnde Mitglieder
- Der Geschäftsführer
 - Beschlussfassung ist ohne Versammlung möglich, schriftliches Verfahren oder Telefonkonferenz reichen aus

Der Geschäftsführer

- Bestellung durch Gründungsvertrag oder durch gemeinschaftlich handelnde Mitglieder, anders als bei oHG, wo jeder Gesellschafter zur Geschäftsführung befugt ist

Gesellschafterwechsel

- Ausscheiden eines Mitglieds führt ebenso wie bei der oHG nicht zur Auflösung. Das ausgeschiedene Mitglied haftet wie bei der oHG für Altschulden. Ein neues Mitglied haftet ebenfalls für Altschulden, es sei denn der Haftungsausschluss ist in den betreffenden Mitteilungsblättern bekannt gegeben.

Beendigung

- Jederzeit möglich durch einstimmigen Beschluss
- Wegfall des grenzüberschreitenden Charakters
- Zeitablauf
- Gerichtliche Entscheidung nach Art. 32 EWIV-VO

Wirtschaftlicher Verein

Ist der Zweck eines Vereins auf einen wirtschaftlichen Zweck gerichtet, so handelt es sich gem. § 22 BGB um einen wirtschaftlichen Verein. Dieser erlangt seine Rechtsfähigkeit allein durch staatliche Verleihung. Die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins ist eine subsidiäre, d.h. die Verleihung der Rechtsfähigkeit darf nur erfolgen, wenn es für die Vereinigung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist, sich in einer für rechtsfähige wirtschaftliche Zusammenschlüsse bereitgestellte Rechtsformen (AG, GmbH usw.) zu organisieren, oder wenn die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins durch bundesgesetzliche Sonderregelungen (z.B. § 3 Abs. 1 Nr. 4 MarktstrukturG) ausdrücklich zugelassen ist. Aus diesem Grund haben wirtschaftliche Vereine so gut wie keine praktische Bedeutung.

Versicherungsverein a.G. (VVaG)

Spezielle Unternehmensform der Privatversicherung

- Unterliegt dem VAG
- Jedes Mitglied ist gleichzeitig Versicherungsnehmer und auch Versicherer
- Gründungsmotiv ist die kollektive Risikovorsorge

Organe

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Mitgliederversammlung als „oberstes Organ“

Aufgaben und Zuständigkeiten der Organe sind weitestgehend dem Aktienrecht nachgebildet

Bergrechtliche Gewerkschaft

Eine Bergrechtliche Gewerkschaft ist eine besondere Rechtsform des Bergrechts, sie hat nicht mit Gewerkschaften i.S.v. Arbeitnehmerorganisationen zu tun.

Die Organe sind

- Grubenvorstand bzw. Repräsentant
- Aufsichtsrat
- Mitgliederversammlung
-

Die Mitglieder werden „Gewerken“, ihre Anteilsrechte „Kuxe“ genannt. Die Kuxe werden im Gewerkenbuch vermerkt und sind übertragbar. Anders als bei der AG haben die Mitglieder nicht eine einmalige Einlage zu erbringen, sondern auch „Zubußen“ zu zahlen.

Die Bedeutung der bergbaurechtlichen Gewerkschaft ist zurückgegangen. Zunehmend haben sich auch im Bergbau Aktiengesellschaften durchgesetzt. § 163 BBergG hat die Auflösung aller bestehenden Gewerkschaften angeordnet, sofern nicht die Umwandlung in eine andere Kapitalgesellschaft beschlossen wird. Diese dürfen den bisherigen Namen und Bezeichnung Gewerkschaft als Firmenzusatz weiter nutzen.

Stille Gesellschaft

Die stille Gesellschaft ist lediglich eine Innengesellschaft, d. h. sie wird nach außen hin nicht bekannt. Eine Eintragung im Handelsregister erfolgt nicht.

Der stille Gesellschafter beteiligt sich an einem Handelsgewerbe in der Weise, dass er in das Vermögen des Geschäftsinhabers eine Vermögenseinlage (Geld, Sachen, Rechte, Dienstleistungen wie z. B. die eigene Arbeitskraft des Stillen) leistet und dafür an Gewinn und Verlust des Geschäftsbetriebes beteiligt wird. Eine stille Beteiligung kann an Einzelfirmen und an Gesellschaften (Personengesellschaften oder juristischen Personen) erfolgen. Auch Handelsgesellschaften (Personengesellschaften oder juristische Personen) können sich als stille Gesellschafter beteiligen. Der stille Gesellschafter haftet nur in Höhe seiner Einlage für Verluste. Ein Ausschluss von der Teilnahme am Verlust ist möglich. Die stille Gesellschaft endet durch Ablauf oder durch Kündigung des stillen Gesellschafters oder Geschäftsinhabers.

Genossenschaft (eG)

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaft von Produzenten, Konsumenten oder Arbeitern, die sich freiwillig zusammenschließen, um in einem bestimmten Wirtschaftssektor eine unternehmerische Tätigkeit auszuüben.

Dieser Gruppe geht es darum, den Mitgliedern der Genossenschaft direkt Güter, Dienstleistungen oder Arbeitsplätze zu beschaffen und zwar zu Bedingungen, die **günstiger** sind als die **marktüblichen**. (Bsp.: Rabatte bei Grosseinkäufen)

Der **Hauptzweck** einer Genossenschaft ist die **Förderung** der eigenen **Mitglieder** und **nicht** in der Gewinnerzielung.

Im Unterschied zu einem Verein ist der Zweck der Genossenschaft eindeutig ökonomischer Natur!

Im Statut einer Genossenschaft ist vorzusehen, ob die Genossen im Konkurs der Genossenschaft zur Befriedigung der Konkursgläubiger Nachschüsse an die Konkursmasse zu leisten haben (§ 6 Nr. 3). Es kann vorgesehen werden

-eine unbeschränkte Nachschusspflicht (§§ 6 Nr. 3, 105 GenG),

-eine beschränkte Nachschusspflicht (§§ 6 Nr. 3, 119 GenG),

-keine Nachschusspflicht (§ 6 Nr. 3 GenG)

der Genossen. Die Regelungen über die Nachschusspflicht sind für die Kreditwürdigkeit der Genossenschaften bedeutsam, denn im Konkurs der Genossenschaften mit beschränkter und mit unbeschränkter Nachschusspflicht erhöht sich durch die Nachschüsse die Konkursmasse und damit die Aussicht der Gläubiger, Befriedigung zu erlangen (§ 105 GenG).

Gemäß § 2 haftet den Gläubigern der Genossenschaft nur das Genossenschaftsvermögen. Sie haben keine Ansprüche gegen die Genossen. Die Nachschusspflicht begründet lediglich Forderungen der in Konkurs gefallenen Genossenschaft gegen ihre Genossen, wenn sie ihre Gläubiger aus dem bei Konkurseröffnung vorhandenen Genossenschaftsvermögen nicht befriedigen kann (§ 105 Abs. 1). Diese Forderungen werden vom Konkursverwalter zur Konkursmasse eingezogen (§ 109 Abs. 1). Bei unbeschränkter Nachschusspflicht kann jeder Genosse im Konkurs der Genossenschaft mit seinem ganzen Vermögen in Anspruch genommen werden. Bei beschränkter Nachschusspflicht ergibt sich aus dem Statut die Summe, bis zu der von jedem Genossen Zahlung in die Konkursmasse verlangt werden kann. Das Statut kann aber auch vorsehen, dass keine Nachschusspflicht besteht, oder dass die Generalversammlung ermächtigt wird, jeden Genossen zwecks Abwendung des Konkurses zur Zahlung bis zur Höhe des Gesamtbetrages seiner Geschäftsanteile zu verpflichten (§ 87a Abs. 2).

Die eingetragene Genossenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft nach Art des Vereins.

Gegenstand der Genossenschaft

- Die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, nicht geschlossene Mitgliederzahl

Körperschaftlich organisierte juristische Person

Kaufmann kraft Rechtsform (§ 17 Abs. 2 GenG) ungeachtet der Art des Betriebes

Tritt unter einer Sachfirma auf mit dem Zusatz „eingetragene Genossenschaft“ mind. „e.G.“

Haftung nur mit dem Vermögen der Genossenschaft (§ 2 GenG)

Eintragungspflicht im Genossenschaftsregister

Zur Gründung sind mindestens 7 Mitglieder (Genossen) erforderlich

Rechtsform	Mindestkapital erforderlich	Haftung beschränkt	geringer formaler Aufwand	Eintrag ins Handelsregister	weitere Hinweise
Einzelunternehmen	Nein	Nein	Ja	Nein*	Geeignet zum Einstieg
GbR	Nein	Nein	Ja	Nein	Für Partner, die zusammen mehr Eigenkapital und / oder Fähigkeiten haben
OHG	Nein	Nein	Nein	Ja	Volles Risiko für alle Gesellschafter
PartnG	Nein	Möglich	Ja	Nein**	Für Freiberufler in größeren Wirtschaftseinheiten; für Kooperationen mit anderen freien Berufen geeignet.
KG	Nein	Teilweise	Nein	Ja	Form des Einzelunternehmens, das Finanzpartner einbindet
GmbH	Ja	Ja	Nein	Ja	Das Haftungskapital beschränkt sich auf die Höhe des Stammkapitals
Ein-Mann-GmbH	Ja	Ja	Nein	Ja	Für Einzelunternehmer, die ihr Haftungsrisiko beschränken wollen
GmbH & Co. KG	Ja	Ja	Nein	Ja	Für Unternehmer die eine KG ohne volle Haftung wollen
Stille Gesellschaft	Nein	Ja	Ja	Nein	Möglichkeit unter Freunden und Verwandten dem Existenzgründer zu helfen

*Ist der Unternehmensgründer Vollkaufmann, ist ein Eintrag ins Handelsregister erforderlich.

**Stattdessen ist ein Eintrag ins Partnerschaftsregister erforderlich.

Die Firmenbezeichnung

Das Recht, eine Firma als Name des Unternehmens zu führen, steht nur Kaufleuten zu. Die Vorschriften über die Firmenbildung wurden für alle Rechtsformen weitgehend vereinheitlicht.

Zulässig sind: - nach freier Wahl - Personen-, Sach-, Misch- und Fantasiefirmen, solange sie die folgenden drei Kriterien erfüllen:

- Die Firma muss Unterscheidungskraft besitzen und damit einhergehend kennzeichnend wirken.
- Aus ihr muss das Gesellschaftsverhältnis (die Rechtsform) ersichtlich werden.
- Die Haftungsverhältnisse müssen offen gelegt werden.

Um die beiden letztgenannten Sicherheitserfordernisse zu erfüllen, müssen nunmehr alle Kaufleute der Firma den jeweiligen Rechtsformzusatz beifügen. Rechtsformzusätze sind

- beim Einzelkaufmann der Zusatz "eingetragener Kaufmann" bzw. die Abkürzung "e. K.", "e.Kfm." und "e.Kffr."
- bei den Personenhandelsgesellschaften die Zusätze "OHG" bzw. "KG"
- bei den Kapitalgesellschaften die Zusätze "AG", "GmbH" oder "Gesellschaft mbH".

Bei der Eintragung der Firma in das Handelsregister wird nicht überprüft, ob von dritter Seite gegen die Firmenbezeichnung wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Wenn Fantasiebezeichnungen oder nicht geschützte Handelsmarken als Firmenbestandteile verwendet werden, empfiehlt es sich, durch Einsichtnahme in Markenlexika, Branchenadressbücher oder Datenbankrecherchen, das Risiko, die Firma ändern zu müssen, zu verringern, allerdings kann dies nie zu 100 % ausgeschlossen werden.

Reformierung der Handwerksordnung

Zum 01. Januar 2004 wurde die Handwerksordnung reformiert. Zweck dieser Reform war es, die Zulassung für Handwerksberufe zu erleichtern und den Arbeitsmarkt dadurch anzukurbeln, dass unbürokratisch neue Unternehmen gegründet werden können.

Dazu wird nun unterschieden in zulassungspflichtige Handwerke, zulassungsfreie Handwerksgewerbe sowie handwerksähnliche Gewerbe.

zulassungspflichtiges Handwerk

Ausübungsberechtigt sind Meister. **Auch Gesellen können sich künftig ohne zusätzliche Meisterprüfung in ihrem Beruf selbstständig machen**, wenn sie diesen mindestens sechs Jahre ausgeübt haben und davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung tätig waren(**Altgesellenregelung**);

Eintrag in Handwerksrolle

Eine solche **Ausübungsberechtigung wird jedoch nicht erteilt für**

- Schornsteinfeger,
- Augenoptiker,
- Hörgeräteakustiker,
- Orthopädietechniker,
- Orthopädienschuhmacher,
- Zahntechniker .

Zulassungsfreie Handwerksgewerbe

Ausübungsberechtigt ist jeder, der sich dazu "berufen" fühlt, ein Qualifikationsnachweis muss dafür nicht vorgelegt werden; es besteht Pflichtmitgliedschaft in der örtlichen Handwerkskammer.

Fakultativ kann auch weiterhin die Meisterprüfung abgelegt werden.

Handwerksähnliche Gewerbe

Handwerksähnliche Gewerbe sind einfache handwerkliche Tätigkeiten, die sich in maximal 3 Monaten erlernen lassen. Ausübungsberechtigt ist hier auch jeder ohne Nachweis von Vorkenntnissen; Handwerksähnliche Gewerbe zählen als normales Gewerbe, es besteht daher auch Pflichtmitgliedschaft bei der IHK.

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetzen und Steinbildhauer
9. Stuckateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker
17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer
19. Informationstechniker
20. Kraftfahrzeugtechniker
21. Landmaschinenmechaniker
22. Büchsenmacher
23. Klempner
24. Installateur und Heizungsbauer
25. Elektrotechniker
26. Elektromaschinenbauer
27. Tischler
28. Boots- und Schiffbauer
29. Seiler
30. Bäcker
31. Konditoren
32. Fleischer
33. Augenoptiker
34. Hörgeräteakustiker
35. Orthopädietechniker
36. Orthopädienschuhmacher
37. Zahntechniker
38. Friseure
39. Glaser
40. Glasbläser und Glasapparatebauer
41. Vulkaniseure und Reifenmechaniker

Anlage A zur Handwerksordnung

***Abschnitt 1: Zulassungsfreie
Handwerksgewerbe***

1. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
2. Betonstein- und Terrazzohersteller
3. Estrichleger
4. Behälter- und Apparatebauer
5. Uhrmacher
6. Graveure
7. Metallbildner
8. Galvaniseure
9. Metall- und Glockengießer
10. Schneidwerkzeugmechaniker
11. Gold- und Silberschmiede
12. Parkettleger
13. Rollladen- und Jalousiebauer
14. Modellbauer
15. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
16. Holzbildhauer
17. Böttcher
18. Korbmacher
19. Damen- und Herrenschnneider
20. Sticker
21. Modisten
22. Weber
23. Segelmacher
24. Kürschner
25. Schuhmacher
26. Sattler und Feintäschner
27. Raumausstatter
28. Müller
29. Brauer und Mälzer
30. Weinküfer
31. Textilreiniger
32. Wachszieher
33. Gebäudereiniger
34. Glasveredler
35. Feinoptiker
36. Glas- und Porzellanmaler
37. Edelsteinschleifer und –graveure
38. Fotografen
39. Buchbinder
40. Buchdrucker, Schriftsetzer, Drucker
41. Siebdrucker
42. Flexografen
43. Keramiker
44. Orgel- und Harmoniumbauer
45. Klavier- und Cembalobauer
46. Handzuginstrumentenmacher
47. Geigenbauer

***Abschnitt 2: Handwerksähnliche
Gewerbe***

1. Eisenflechter
2. Bautrocknungsgewerbe
3. Bodenleger
4. Asphaltierer (ohne Straßenbau)
5. Fuger (ohne Hochbau)
6. Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
7. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)
8. Betonbohrer und –schneider
9. Theater- und Ausstattungsmaler
10. Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung
11. Metallschleifer und Metallpolierer
12. Metallsägen-Schärfer
13. Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren)
14. Fahrzeugverwerter
15. Rohr- und Kanalreiniger
16. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)
17. Holzschuhmacher
18. Holzbockmacher
19. Daubenhauer
20. Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung)
21. Muldenhauer
22. Holzreifenmacher
23. Holzschindelmacher
24. Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fester, Türen, Zargen, Regale)
25. Bürsten- und Pinselmacher
26. Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung
27. Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration)
28. Fleckteppichhersteller
29. Klöppler
30. Theaterkostümnäher
31. Plisseebrenner
32. Posamentierer
33. Stoffmaler
34. Stricker

***Abschnitt 1: Zulassungsfreie
Handwerksgewerbe***

- 48. Bogenmacher
- 49. Metallblasinstrumentenmacher
- 50. Holzblasinstrumentenmacher
- 51. Zupfinstrumentenmacher
- 52. Vergolder
- 53. Schilder- und
Lichtreklamehersteller

***Abschnitt 2: Handwerksähnliche
Gewerbe***

- 35. Textil-Handdrucker
- 36. Kunststopfer
- 37. Änderungsschneider
- 38. Handschuhmacher
- 39. Ausführung einfacher
Schuhreparaturen
- 40. Gerber
- 41. Innerei-Fleischer (Kuttler)
- 42. Speiseeishersteller (mit Vertrieb von
Speiseeis mit üblichem Zubehör)
- 43. Fleischzerleger, Ausbeiner
- 44. Appreteure, Dekateure
- 45. Schnellreiniger
- 46. Teppichreiniger
- 47. Getränkeleitungsreiniger
- 48. Kosmetiker
- 49. Maskenbildner
- 50. Bestattungsgewerbe
- 51. Lampenschirmhersteller
(Sonderanfertigung)
- 52. Klavierstimmer
- 53. Theaterplastiker
- 54. Requisiteure
- 55. Schirmmacher
- 56. Steindrucker
- 57. Schlagzeugmacher

Anlage B zur Handwerksordnung

Alte Anlage A

Bisherige zulassungspflichtige Handwerksgewerbe

Kursiv die neuen, ab 1. Januar 2004 zulassungsfreien Handwerksgewerbe

1. Augenoptiker
2. Bäcker
3. *Behälter- und Apparatebauer*
4. *Betonstein- und Terrazzohersteller*
5. *Bogenmacher*
6. Boots- und Schiffbauer
7. *Böttcher*
8. *Brauer und Mälzer*
9. Brunnenbauer
10. *Buchbinder*
11. *Schriftsetzer, Drucker*
12. Büchsenmacher
13. Chirurgiemechaniker
14. Dachdecker
15. *Damen- und Herrensneider*
16. *Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher*
17. *Edelsteinschleifer und -graveure*
18. Elektromaschinenbauer
19. Elektrotechniker
20. *Estrichleger*
21. *Feinoptiker*
22. Feinwerkmechaniker
23. Fleischer
24. *Flexografen*
25. *Fliesen-, Platten- und Mosaikleger*
26. *Fotografen*
27. Friseure
28. *Galvaniseure*
29. *Gebäudereiniger*
30. *Geigenbauer*
31. Gerüstbauer
32. *Glas- und Porzellanmaler*
33. Glasbläser und Glasapparatebauer
34. Glaser
35. *Glasveredler*
36. *Gold- und Silberschmiede*
37. *Graveure*
38. *Handzuginstrumentenmacher*
39. *Holzbildhauer*
40. *Holzblasinstrumentenmacher*
41. Hörgeräteakustiker
42. Informationstechniker
43. Installateur und Heizungsbauer
44. Kälteanlagenbauer

45. Karosserie- und Fahrzeugbauer
46. *Keramiker*
47. *Klavier- und Cembalobauer*
48. Klempner
49. Konditoren
50. *Korbmacher*
51. Kraftfahrzeugtechniker
52. *Kürschner*
53. Landmaschinenmechaniker
54. Maler und Lackierer
55. Maurer und Betonbauer
56. *Metall- und Glockengießer*
57. Metallbauer
58. *Metallbildner*
59. *Metallblasinstrumentenmacher*
60. *Modellbauer*
61. *Modisten*
62. *Müller*
63. Ofen- und Luftheizungsbauer
64. *Orgel- und Harmoniumbauer*
65. Orthopädienschuhmacher
66. Orthopädietechniker
67. *Parkettleger*
68. *Raumausstatter*
69. *Rolladen- und Jalousiebauer*
70. *Sattler und Feintäschner*
71. *Schilder- und Lichtreklamehersteller*
72. *Schneidwerkzeugmechaniker*
73. Schornsteinfeger
74. *Schuhmacher*
75. *Segelmacher*
76. Seiler
77. *Siebdrucker*
78. Steinmetzen und Steinbildhauer
79. *Sticker*
80. Straßenbauer
81. Stukkateure
82. *Textilreiniger*
83. Tischler
84. *Uhrmacher*
85. *Vergolder*
86. Vulkaniseure und Reifenmechaniker
87. *Wachszieher*
88. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
89. *Weber*
90. *Weinküfer*
91. Zahntechniker
92. Zimmerer
93. *Zupfinstrumentenmacher*
94. Zweiradmechaniker

Auch für diese neu geordneten zulassungspflichtigen Handwerke, zulassungsfreien Handwerksgewerbe, sowie die handwerksähnlichen Gewerbe stellt sich die Frage nach der richtigen Rechtsform.

Aufgrund der vielschichtigen Unterschiede der gesellschaft-, steuer- und haftungsrechtlichen Art, ist eine fundierte Beratung unabdingbar. Eine Person alleine kann eine seriöse Beratungsleistung nicht erbringen. An dieser Stelle sei auf die professionelle Hilfe von Rechtsanwälten, Steuerberatern, den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern und in Absicherungsbelangen erfahrene Versicherungsunternehmen verwiesen.

Kapitalgesellschaften in ausgewählten Staaten der EU und der Schweiz

Mittlerweile hat die Europäische Union 25 Mitgliedstaaten.

Bis zum 30.04.2004 zählten zur EU Österreich (Austria), Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Schweden und Spanien.

Am 01.05.2004 wurde der Beitritt weiterer 10 Staaten vollzogen, diese sind, Estland, Litauen, Lettland, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Malta und Zypern.

Für Bulgarien und Rumänien ist der Beitritt für 2007 geplant.

Das folgende Kapitel befasst sich mit einer Übersicht der Kapitalgesellschaften die mit der deutschen GmbH vergleichbar sind. Hier werden Gründungsvoraussetzungen und steuerliche Gegebenheiten betrachtet. Von den zuletzt beigetretenen Staaten sind Polen, Tschechien und Ungarn miterfasst. Auch wird sich der Schweiz gewidmet, welche zwar nicht zu den EU-Staaten gehört, von diesen aber umgeben ist und auch dem Schengen-Abkommen beigetreten ist.

Der englischen Limited wird ein gesondertes Kapitel gewidmet, da es in Deutschland vermehrt zur Gründung von Gesellschaften dieser Rechtsform gekommen ist und dieses auch von einigen Unternehmen stark beworben wird.

Eine Grafik des Bundesministeriums für Finanzen verdeutlicht die verschiedenen Steuersätze für Unternehmen in unterschiedlichen Staaten dieser Welt.



Quelle: Bundesministerium für Finanzen

Diese Grafik der OECD veranschaulicht die Steuerlast der Bürger in verschiedenen Staaten.

Steuerlast im Ländervergleich		
Staat	Spitzensteuersatz in Prozent (2003)	fällt an ab ... (Angabe in US-Dollar)
Australien	47,0	31 910
Deutschland	48,5*	50 210
Großbritannien	40,0	41 100
Frankreich	53,3	41 640
Irland	44,0	16 230
Italien	45,6	63 680
Österreich	50,0	46 450
Portugal	40,0	45 540
Schweden	56,0	38 010
Schweiz	40,5	751 110
Spanien	48,0	60 400
USA	44,8	297 350

Quelle: OECD, Internationales Büro für Steuereokumentation

Gerade Steuerlasten und Haftung bewegen viele Unternehmer über Existenzgründungen im Ausland oder im Inland nach ausländischem Recht nachzudenken.

Deutsche, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen wollen, müssen verschiedene Aspekte des so genannten Außensteuergesetzes (AStG, auch "Lex Horten" genannt) berücksichtigen. Das AStG regelt Besteuerungstatbestände für Privatpersonen, die in ein Niedrigsteuergesetzgebiet umziehen und ihren bisherigen deutschen Wohnsitz aufgeben.

Anwendungsvoraussetzungen des AStG:

Es muss eine natürliche Person mit deutscher Staatsangehörigkeit sein.

Von den letzten zehn Jahren vor dem Wegzug muss die Person mindestens fünf Jahre in Deutschland steuerpflichtig gewesen sein (nicht notwendigerweise am Stück).

Der Umzug erfolgt in ein Gebiet mit niedriger Einkommensteuer. Ein Niedrigsteuergesetzgebiet (die österreichische Abgeltungssteuer fällt nicht darunter) wird dort angenommen, wo die Einkommensteuer um ein Drittel geringer ist als in Deutschland.

Der Aussiedler behält wesentliche wirtschaftliche Interessen z.B. in Deutschland. Beispiele für solche Interessen sind:

- Die Beteiligung von mehr als 25 Prozent an einer Personengesellschaft (KG, GbR) mit einer Betriebsstätte in Deutschland.
- Eine Beteiligung von mehr als ein Prozent an einer deutschen Kapitalgesellschaft (AG, GmbH).
- Höhere deutsche (d.h. aus deutschen Quellen stammende) Einkünfte pro Jahr als 62.000 EUR
- Ein höheres deutsches (also dort belegenes) Vermögen als 154.000 EUR.

Wird eine dieser Voraussetzungen erfüllt, ist das Außensteuergesetz grundsätzlich anwendbar

und eine erweiterte beschränkte Steuerpflicht des Aussiedlers gegeben. Die Dauer dieser erweiterten beschränkten Steuerpflicht gemäß § 2 AStG ist grundsätzlich zehn Jahre. Dieser Zeitraum wird im Einzelfall zwischen Deutschland und zum Zuzugsland durch Doppelbesteuerungsabkommen modifiziert.

Die Konsequenz daraus lautet: Bei Anlagen sollte auf Einkünfte (Dividenden, Zinsen) von deutschen Schuldern verzichtet werden. Diese müssen nach wie vor in Deutschland versteuert werden - zum deutschen Steuerersatz, der auf das gesamte Welteinkommen des Aussiedlers angewandt würde (Progressionsvorbehalt). Das betrifft auch Spekulationsgewinne - unabhängig davon, ob der Kapitalgewinn aus deutschen oder ausländischen Quellen erzielt wurde. Dabei ist jedoch eine Verrechnung von Kapitalverlusten und Kapitalgewinnen möglich.

Wegzugbesteuerung (§ 6 AStG)

Wer an einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH) wesentlich im Sinne von § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) beteiligt ist und Deutschland auf Dauer verlässt - wohin auch immer -, hat die in dieser Beteiligung eventuell vorhandenen stillen Reserven aufzudecken und in Deutschland zu versteuern. Wichtig ist, dass diese Besteuerung bei jedem Wegzug aus Deutschland, also auch bei einem Wegzug in ein Hochsteuerland, zur Anwendung gelangt (also beispielsweise auch nach Österreich).

Bei einer Beteiligung an einer deutschen Kapitalgesellschaft in Höhe von mehr als einem Prozent wird gemäß § 6 AStG in Verbindung mit § 17 EStG ein Verkauf fingiert. Allerdings muss die Person sich vor dem Wegzug nicht nur fünf von den letzten zehn Jahren in Deutschland aufgehalten haben (wie bei der erweitert beschränkten Steuerpflicht), sondern die letzten vollen zehn Jahre steuerpflichtig in Deutschland gewesen sein. Sind diese Voraussetzungen gegeben, tritt folgende Konsequenz ein: Der erzielte (fingierte) Gewinn (die Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert) wird mit sofortiger Wirkung voll als Einkommen versteuert und zur Zahlung fällig.

Deutsche Erbschafts- bzw. Schenkungsbesteuerung

Eine Wohnsitzverlagerung ins Ausland kann aus erbschaftssteuerlichen Gründen vor allem vor dem Hintergrund in Betracht gezogen werden, dass beispielsweise einige Kantone in der Schweiz keine Erbschaftsteuer erheben und auch die USA plant, die Erbschaftsteuer abzuschaffen.

Bei allen Überlegungen sollte man wissen, dass in Deutschland eine nachwirkende Erbschaftsbesteuerung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1b ErbStG - die so genannte unbeschränkte Erb- und Schenkungsteuerpflicht - besteht.

Konsequenz: Nach dieser Regelung müssen die Erben des ins Ausland ziehenden Deutschen im Einzelfall noch deutsche Erbschaftsteuer zahlen, ohne Rücksicht darauf, wo sie ansässig sind. Das heißt:

In den ersten fünf Jahren nach dem Wegzug sind die Erben mit dem gesamten Vermögensanfall in Deutschland erbschaftsteuerpflichtig. Erst ab dem sechsten Jahr, also mit Ablauf dieser erweitert unbeschränkten Steuerpflicht, beginnt die aus dem AStG folgende erweitert beschränkte Steuerpflicht für die Erbschaftsteuer.

Für ein in Deutschland gelegenes Grundstück ist immer Erbschaftsteuer zu zahlen, auch nach Ablauf von zehn Jahren (beschränkte Erbschaftsteuerpflicht). Mögliche Erbschaftsteuern im Zuzugsland sind natürlich anzurechnen.

Österreich (Austria)

Euroumrechnungsfaktor: 1€= 13,7603 öS

Gesellschaftsform

GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: mind. 1 (nach EU-Recht)

Gründung durch Ausländer: zulässig

Gründungskapital

Stammkapital: mind. 500.000 öS

(davon mind. 250.000 öS als Bareinzahlung)

Stammeinlage: mind. 1.000 öS (davon ist mind. ¼ einzuzahlen, aber auch mind. 1.000 öS)

Gründungskosten und –dauer

Kosten: ca. 50.000 – 100.000 öS

Dauer: mehrere Monate

Gesellschaftsvertrag:

Form: notariell beurkundet

Mindestinhalt: Firma, Sitz, Gegenstand, Höhe des Stammkapitals,

Beiträge der Stammeinlagen

Gründungsablauf:

1. notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag
2. Geschäftsführerbestellung
3. Leistung der gesetzlich vorgeschriebenen Einlagen
4. Firmenwortlautgutachten

5. Für bestimmte Unternehmensgegenstände behördliche Konzession
6. Wahl des Aufsichtsrates (falls erforderlich)
7. Bezahlung der 2% Kapitalverkehrssteuer
8. Beglaubigte Anmeldung sämtlicher Geschäftsführer
9. Prüfung, Bewilligung und Eintragung durch das Firmenbuchgericht
10. Pflichtveröffentlichung der Eintragung

Gesellschaftsstruktur

Gesellschafterversammlung: jährlich in Österreich (ein Ort im Ausland ist unter bestimmten Umständen möglich)

Aufsichtsrat: ab einer bestimmten Größe zwingend erforderlich; dann auch Arbeitnehmervertreter zwingend vorgeschrieben (pro zwei Aufsichtsratsmitglieder ein Arbeitnehmervertreter)

Geschäftsführer: mind. 1 natürliche Person

Geschäftsführung/ Vertretung: gesetzlich gilt Gesamtvertretung; Vertretungsbefugnis gegenüber Dritten nicht beschränkbar

Publizität und Rechnungslegung:

Pflicht zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses bei Firmenbuchgericht und bei großen GmbH' zusätzlich im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Rechnungslegungspflichten nach EU-Recht

Steuern

Unternehmenssteuern: Körperschaftssteuer: 34%

Kommunalabgabe: 3%

Dienstgeberbeitrag: 4,5%

Personensteuern: Einkommenssteuer

Für die ersten 50.000 öS: 10%

Auf die weiteren 100.000 öS: 22%

Auf die weiteren 150.000 öS: 32%

Auf die weiteren 400.000 öS: 42%

Auf die weiteren Beträge: 50%

Vermögenssteuer: wird erhoben

Doppelbesteuerungsabkommen: mit allen EU-Mitgliedern und den USA

Belgien

Euroumrechnungsfaktor: 1 €= 40,3399 bfr

Gesellschaftsform

GmbH=

- a. SPRL = Societe Privee a Responsabilite Limitee
- b. BV = Besloten Venootschap met Beperkte Aansprakelijkheid

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: mind. 1 Person

Gründung durch Ausländer: zulässig (aber "professional card" erforderlich)

Gründungskapital

- a. Stammkapital ≥ 750.000 bfr
- b. Eingezahltes Kapital ≥ 250.000 bfr (und $\geq 20\%$ von a)

Gründungskosten und -dauer

Kosten: ca. 30.000 bfr

Dauer: ca. 8 Wochen

Gründungsablauf

1. Finanzplan
2. Notarieller Gesellschaftsvertrag (Sprachgesetzgebung!)
3. Eintragung in das Handelsregister
4. Bekanntmachung im Amtsblatt "Moniteur belge"

Gesellschaftsstruktur

Gesellschafterversammlung: jährlich

Geschäftsführer: mind. 1 natürliche oder juristische Person

Vertretung: gesetzlich gilt Einzelvertretung

Aufsichtsrat: nicht vorgeschrieben

Revisoren: zwingend, bei 100 Beschäftigten oder wenn mind. 2 von 3 Größenmerkmalen erfüllt sind:

- Mindestanzahl der Beschäftigten im Jahresdurchschnitt: 50
- Jahresumsatz ohne Umsatzsteuer: 170 Mio. bfr

Gesamtsumme der Bilanz: 85 Mio. bfr

Publizität und Rechnungslegung

- Pflicht zur Publizität im örtlichen Handelsregister
- Pflicht zur Bilanzveröffentlichung besteht immer
- Daneben zentrale Bilanzeinsicht bei der Nationalbank möglich
- Rechnungslegung nach EU-Recht

Steuern

Unternehmensteuern:

Körperschaftsteuer: 39% Normalsatz (Niederlassungen ausländischer Gesellschaften 43%)

Personensteuern: Einkommensteuer von 25% bis 55% progressiv

Doppelbesteuerungsabkommen: mit allen EU-Mitgliedern und den USA

Dänemark

Währung: Dänische Kronen DKK

Gesellschaftsform

GmbH = Anpartselskab = ApS

Die Vorschriften über die dänische ApS sind den deutschen Vorschriften über die GmbH sehr ähnlich, da die deutschen Vorschriften ursprünglich Vorbild für das Dänische Recht waren.

Gründungsvoraussetzungen

Seit dem 01.06.1996 weitestgehend Vertragsfreiheit

Gründung durch Ausländer: zulässig

Gründungskapital

Stammkapital: mind. 125.000 DKK

Handelsregistereintragung: Pflicht

Namenswahl: frei auch Phantasienamen, sofern Rechte Dritter nicht verletzt werden

Steuern

Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften 34% zusätzlich Zinszuschlag von 11,75% der Körperschaftsteuer, effektiv also: 38%

Persönliches Einkommen 7% Arbeitsmarktbeitrag

Gesamteinkommen max. 32% staatl. Steuern + 21-31% kommunale Steuern

Einkommensteile die 250.000 DKK (Wert 1998) übersteigen werden mit bis zu 58% besteuert

Finnland

Euroumrechnungsfaktor: 1 €= 5,94573 FIM

Gesellschaftsform

Eine Form der GmbH gibt es in Finnland nicht, hier gibt es die Aktiengesellschaften, unterschieden wird zwischen einer privaten AG (osakeyhtiö OY, aktiebolag AB) und der öffentlichen AG (julkinen osakeyhtiö OYj, publik aktiebolag ABP)

Gründungsvoraussetzungen

Gründungskapital

öffentliche AG 500.000 FIM, private AG 50.000 FIM

gesamte Einzahlung vor der Eintragsanmeldung, Betrag ist auf ein Bankkonto in Finnland einzuzahlen, statt Bareinlagen können Sacheinlagen erbracht werden

Organe: Vorstand und 1 Geschäftsführer (Vorstand mind. 3 Mitglieder wenn Stammkapital mehr als 500.000 FIM, darunter ein Vorstand mit einem Stellvertreter) Hauptversammlung

Gründung durch Ausländer: zulässig

Handelsregistereintragung: innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung des Gründungsberichts

Steuern

Unternehmen werden mit dem Welteinkommen in Finnland besteuert wenn der Sitz in Finnland ist

Frankreich

Eurounrechnungsfaktor: 1 €= 6,55957 FF

Gesellschaftsform

GmbH = société á responsabilité limitée (S.A.R.L.)

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: mind. 1 natürliche o. juristische Person, höchstens 50
Gesellschafter Gründung durch Ausländer: zulässig

Gründungskapital

Stammkapital: mind. 50.000 FF

Stammeinlagen: Stammkapital aufgeteilt in Stammeinlagen zu je 100 FF.
Auch Sacheinlagen zulässig, Pflicht zur Prüfung durch Einlagenprüfer,
wenn Sacheinlagen über 50.000 FF oder mehr als 50%

Gesellschaftsvertrag:

Form: privatwirtschaftlich, ausgenommen bei der Einbringung von
Grundstücken

Inhalt: Gründer, Organe, Firma, Sitz, Gegenstand, Geschäftsführung,
Aufteilung der Stammeinlagen, Stimmrechte

Gründungsablauf:

1. Einreichung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages, einer Urkunde über die Bestellung der Gesellschaftsorgane und einer Erklärung über die Konformität mit den gesetzlichen Bestimmungen beim centre des formalités des entreprises (CFE)
2. Prüfung durch CFE und Weiterleitung an Handelsgericht
3. Prüfungsmöglichkeit durch Urkundsbeamten. Nach 15 Tagen ohne Ablehnung ist die Gesellschaft einzutragen
4. Veröffentlichung im "Bulletin des annonces civiles et commerciales". Bareinlagen müssen bis zur Eintragung bei einem Notar, einer Bank oder der "caisse des dépôts et consignations" hinterlegt werden.

Gesellschaftsstruktur

Gesellschafterversammlung: mind. Einmal jährlich, schriftliche Abstimmung kann vertraglich vorgesehen werden

Geschäftsführer: mind. eine natürliche Person. Bei mehreren Geschäftsführern gilt Einzelvertretung. Nicht-EU Ausländer benötigen Zulassungsausweis für Kaufleute

Publizität und Rechnungslegung:

Publizität: Handelsregister

Rechnungslegung: Jahresabschluss: Bilanz, GuV-Rechnung, Inventar und Lagebericht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschafterversammlung vorzulegen..

Steuern

Unternehmenssteuern

Körperschaftsteuer: 33% auf ausgeschüttete und nicht ausgeschüttete Gewinne

Gewerbsteuer: regional verschieden, bis 3,5% auf Grundbesitz und

Anlagevermögen

Vermögenssteuer: keine

Personensteuern:

Einkommenssteuer: progressiv von 0-56%

Doppelbesteuerungsabkommen: mit allen EU-Staaten und U.S.A.

Griechenland

Euroumrechnungsfaktor: 1€= 340,75 DR

Gesellschaftsform

GmbH = E.I.I.E

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: mind. 1 Person (natürliche oder juristische)

Gründung durch Ausländer: zulässig (Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich)

Gesellschaftszweck: Gründung zu jedem – erlaubten – Zweck zulässig; nicht auf Betrieb eines Handelsgewerbes beschränkt

Gründungskapital

Mindestkapital: 3.000.000 DR (müssen bei

Gründung vollständig einbezahlt werden)

Stammeinlagen müssen durch 10.000 DR teilbar sein

Gründungskosten und –dauer

Kosten:

1,3 % des Stammkapitals für die Sozialkasse des Justizministeriums; mind. 50.000 DR für die Eintragung im Regierungsblatt; weitere 2% des Stammkapitals für verschiedene Sozialkassen; Notarkosten ca. 100 DM; Finanzamtskosten 1% des Stammkapitals

Dauer: ca. 6 Monate

Gesellschaftsvertrag:

Form: notariell beurkundet

Inhalt: Name, Sitz, Unternehmenszweck, Sacheinlagen, Gesellschafternamen, Gesellschaftsbewertung durch die Gesellschafter, Gesellschaftsdauer, Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteil jedes einzelnen Gesellschafters, Bestätigung der Gründer über die Kapitalaufbringung.

Gründungsablauf:

1. Festsetzung des Gesellschaftsvertrages
2. Kapitalaufbringung durch Einzahlung der Stammeinlagen
3. Einhaltung bestimmter Veröffentlichungsvoraussetzungen:

-Einreichung einer Satzungskopie beim Sekretär des zuständigen Amtsgerichts

-Veröffentlichung der Satzung im Handelsregister innerhalb von zwei Monaten nach

Gründung

Gesellschaftsstruktur

Gesellschafterversammlung:

Jährlich innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres

Geschäftsführer:

Mind. 1 Person (natürliche oder juristische); deren Bestellung wird in der Satzung geregelt

Vertretung: gesetzlich gilt Gesamtvertretung

Aufsichtsrat: nicht gesetzlich vorgeschrieben, kann aber durch die Satzung geregelt werden

Publizität und Rechnungslegung:

Die Gesellschaft muss ihre Jahresbilanz im Handelsregister, in einer politischen Tageszeitung und in einer täglich erscheinenden Finanzzeitung veröffentlichen.

Steuern

Unternehmenssteuern: Körperschaftssteuer

Gewerbsteuer

Vermögenssteuer

Personensteuern: Einkommenssteuer:

Doppelbesteuerungsabkommen: mit allen EU-Mitgliedern und den USA

Großbritannien

Währung: britisches Pfund, GBP

Gesellschaftsform

GmbH = Ltd. = Private Company limited by shares

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: mind. 1 Person

Gründung durch Ausländer: zulässig

Gründungskapital:

Kein Minimumkapital

Gründungskosten und –dauer

Kosten: bis ca. 100 GBP insgesamt (für die Eintragung 50 GBP)

Dauer: ca. 2 Wochen

Gründungsurkunde:

Name, Art der Gesellschaft, Sitz, Gegenstand,

Haftungsbeschränkung, maximales Nominalkapital

Gründungsablauf

1. Entwurf einer notariellen Gründungsurkunde
2. Entwurf eines notariellen Gesellschaftsvertrages (in Anlehnung an den Gesetzesanhang/ Table A)
3. Erklärung über den Sitz der Gesellschaft
4. Erklärung bzgl. Directors und Secretaries
5. Eidesstattliche Versicherung bzgl. Rechtmäßigkeit der Gründung
6. Entrichtung der Bearbeitungsgebühr von 50 GBP
7. Einreichung dieser Dokumente bei der Registerstelle (Companies House in Cardiff bzw. in Edinburgh)
8. Prüfung der Dokumente durch die Registerstelle auf Vollständigkeit, Gesetzmäßigkeit des Gegenstandes und Einmaligkeit des Firmennamens

9. Erteilung einer Gründungsurkunde und einer Identifikationsnummer

10. Veröffentlichung der Errichtung in der London Gazette

Gesellschaftsstruktur

Generalversammlung: grds. jährlich

Geschäftsführer: mind. 1 Person (natürliche oder juristische)

Vertretung: theoretisch nur Gesamtvertretung durch die Directors

- realiter jedoch Delegation der Aufgaben auf Executive Directors

- Aufsichtsrat: existiert nicht

Publizität und Rechnungslegung

- Veröffentlichung bei der Errichtung in der London bzw. Edinburgh Gazette
- Bereitstellung der Firmenakte mit Gründungsurkunde, Gesellschaftsvertrag etc. bei der Registerstelle
- Jährliche Abgabe eines Jahresausweises bei der Registerstelle
- Restliche Dokumente werden bei der Gesellschaft selbst aufbewahrt
- Rechnungslegung folgt dem true and fair view
- Jährliche Veröffentlichung eines Jahresabschlusses, Lageberichts und Prüfungsberichts

Steuern

Unternehmenssteuern:

Körperschaftsteuer: 25-33%

Gewerbsteuer: nein

Vermögenssteuer: Kapitalgewinnsteuer 20-40% je nach versteuerbarem Einkommen

Personensteuern:

0-2.000 GBP p.a.: 20% (Lower Rate)

2.001-23.700 GBP: 25% (Basic Rate)

>23.700 GBP: 40% (Higher Rate)

Umsatzsteuer – VAT: 17,5%

Doppelbesteuerungsabkommen: mit allen EU-Mitgliedern und den USA

Anm.: Angaben gelten nur für England, Schottland, Wales

----- Sonderregelungen für Nordirland

Italien

Euroumrechnungsfaktor: 1 €= 1936,27 Lit

Gesellschaftsform

GmbH = s.r.l.

Gründungsvoraussetzungen

Eintragung in das Gewerberegister: Volljährigkeit, Eignungsnachweis (fachliche Eignung), für einzelne Gewerbe, wie z.B. Lokale und Restaurants = Genehmigung durch den Bürgermeister

Gründung durch Ausländer: zulässig

Gründungskapital

Stammkapital: mind. 20.000.000 Lit

Haftung: keine persönliche Haftung der Gesellschafter

Gründungsverfahren und Kosten

3/10 des Gesellschaftskapital muss auf einer Bank eingezahlt werden

notarieller Gesellschaftsvertrag (Kosten 2 bis 4 Mio. Lit)

Eintragung beim Landgericht

Mehrwertsteuernummer (IVA) beantragen

Eintragung ins Handelsregister bei den zuständigen Kammern (Handel, Industrie, Landwirtschaft)

Pflichtversicherung bei der Pflichtversicherungsbehörde

Zahlung von Steuern und Visierung (vidimazione) bei einer Bank vornehmen

Gesellschaftsbücher müssen von einem Notar oder den Kammern beglaubigt werden

Rückzahlung der 3/10 des Stammkapitals ist möglich

Veröffentlichung im offiziellen Anzeiger

Steuern

Körperschaftssteuer für Kapitalgesellschaften (IRPEG) 37% Festsatz
zusätzlich IRAP (regionale Abgabe für die Produktionseinheit)

Registersteuer: für geleistete Kapitaleinlagen oder Kapitalerhöhungen 1%
für Geldleistungen und 8% für Immobilien

Irland

Euroumrechnungsfaktor: 1 €= 0,787564 Ir£

Gesellschaftsform

GmbH = ltd. = Private Company Limited

By shares (oder irische Bezeichnung: teo. = teoranta)

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: mind. 2 Personen; Ausnahme: "Single-member Private Ltd. Company", vergleichbar der Einmann-GmbH

Gründung durch Ausländer: zulässig (mit Genehmigung des Schatzamtes)

Gründungskapital

Mindestkapital: 1 Penny (=0,01 Ir£)

Aufgeteilt in zwei Anteile zu je einem halben Penny

Gründungskosten:

Kosten: z.Zt. 166 Ir£ zzgl. Ca. 500 Ir£ an Anwaltskosten

Gesellschaftsvertrag:

Form: gedruckt mit Datum; Unterschriften müssen von einem anwesenden Zeugen "beglaubigt" werden; ein Notar ist nicht vorgeschrieben.

Inhalt: Zwei selbstständige Dokumente:

a) Memorandum of Association: Firma, mit ltd. Oder teo.;

Gegenstand ; Haftung der Gesellschafter; Nominalkapital und Anteilstückelung

Gründungsvereinbarung

b) Articles of Association:

Regelung des Innenverhältnisses von Gesellschaftern und Geschäftsführer (fakultativ ansonsten erfolgt Regelung gem. Gesetzesanhang/ Table A);

Ausgabe der Geschäftsanteile; Durchführung der Versammlungen; Ernennung und Vollmachten der Leitung; Gewinnverteilung und Buchführung

Gründungsablauf:

1. Erstellen eines “Memorandum of Association” (Einreichung obligatorisch)
2. Erstellen der “Articles of Association” (Einreichung fakultativ, jedoch ratsam)
3. Einreichung der “Declaration of Compliance”, einer Erklärung, dass den gesetzlichen Gründungsvorschriften Rechnung getragen wurde
4. Umfassende Angaben wie Name, Adresse, Beruf und Staatsangehörigkeit (bei Nicht-Iren) der ersten Directors und Secretaries
5. Ständige Anschrift der Gesellschaft
6. Entrichtung der Kosten und Gebühren
7. Vorlage der Unterlagen (1-6) beim Companies Registration Office in Lower Castle Yard; Dublin Castle, D 2
8. Rückerhalt der Unterlagen nach ca. 4 Wochen mit einer Gründungsurkunde (dem “Certificate of Incorporation”) und einer Handelsregisternummer

Gesellschaftsstruktur

Hauptversammlung: mind. Einmal jährlich mit mind. Zwei Directors

Geschäftsführer: mind. 1 Person

Vertretung: theoretisch nur Gesamtvertretung durch die Directors - realiter jedoch Delegation der Aufgaben auf Executive Directors

Aufsichtsrat: existiert nicht

Secretary: Außenstehende Person, die die auferlegten Formvorschriften überwacht; kann auch zur Geschäftsführung gehören

Rechnungsprüfer: erstellt Berichte über Geschäftsbücher, die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen

Publizität und Rechnungslegung

- Einreichen der Übersicht zugeteilter Anteile und Sacheinlagen beim Handelsregister
- Jahresbericht und –bilanz sowie Prüfungsbericht der Directors nebst Beschlüssen und Vereinbarungen der Hauptversammlung sind beim Handelsregister einzureichen

Steuern

Unternehmenssteuern

Körperschaftsteuer: i.d.R. 10%

Gewerbsteuer: nein

Vermögenssteuer: Kapitalgewinnsteuer bis max. 48% je nach versteuerbarem Einkommen

Stempelgebühr: 1% der ausgegebenen Gesellschaftsanteile

Personensteuern

27-48% (0% für Künstler, Schauspieler und ä. Berufe)

Doppelbesteuerungsabkommen: mit allen EU-Mitgliedern und den USA

Luxemburg

Euroumrechnungsfaktor: 1 €= 40,3399 Lfr

Gesellschaftsform

GmbH =GmbH / s.á r.l.

Gründungsvoraussetzungen

Gesellschaftsvertrag: notarielle Beurkundung vorgeschrieben

Sprache: deutsch oder französisch

Gründung durch Ausländer: zulässig

Anzahl der Gesellschafter: bis zu 40 (auch Einmann-GmbH möglich)

Gründungskapital

Stammkapital: mind. 500.000 Lfr

Eintragung ins Handelsregister: nur deklaratorische Bedeutung , Angabe der Handelsregister- und Mehrwertsteuernummer auf den Geschäftsbögen

Namenswahl: grundsätzlich frei, muss sich von anderen bestehenden Firmen deutlich unterscheiden, evtl. Anmeldung beim BeNeLux-Markenbüro in Brüssel

Buchführungspflicht: doppelte Buchführung und Bilanzierung

Steuern

Körperschaftsteuer für Kapitalgesellschaften ohne Anrechnungsverfahren bei der Einkommenssteuer (Wert 1998) 31,2% einschließlich abzugsfähiger Gewerbeertragssteuer 37,45%)

Vermögenssteuer 0,5% auf das Gesamtvermögen

Niederlande

Euroumrechnungsfaktor: 1 €= 2,20371 hfl

Gesellschaftsform

GmbH = B.V. = Besloten Vennootschap met beperkte aansprakelijkheid
(Geschlossene Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: mind. 1 Person (natürliche oder juristische)

Gründung durch Ausländer: zulässig

Gesellschaftszweck: Gründung zu jedem erlaubten- Zweck zulässig; nicht auf Betrieb eines Handelsgewerbes beschränkt

Gründungskapital

a) Genehmigtes Kapital > 40.000 hfl

b) Gezeichnetes Kapital > 40.000 hfl

(und b > 20% von a)

c) Eingezahltes Kapital > 40.000 hfl

(und c > 25% von b)

Gründungskosten und -dauer

Kosten: mind. 1.800 hfl

(abhängig vom Stammkapital und vom Beratungsaufwand)

Dauer: Ca: 2 Monate

Gesellschaftsvertrag:

Form: notariell beurkundet

Inhalt: Gründer, Betrag des gezeichneten und des eingezahlten Kapitals, erstmalige Geschäftsführerbestellung, Satzung (Firma, Sitz, Zweck, genehmigtes Kapital, Anteile, Sperrklausel bzgl. Anteilsübertragung, Vertretungsregelung für Abwesenheit oder Verhinderung von Geschäftsführern)

Gründungsablauf

1. Entwurf einer notariellen Gründungsurkunde
2. Vorlage dieses Entwurfs beim niederländischen Justizministerium (Prüfung des Gründungsvertrages und der Gründer)
3. Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Ministerium
4. Notarielle Beurkundung der Gründung (Entstehung der juristischen Person)
5. Eintragung in das Handelsregister (deklaratorischer Charakter)
6. Veröffentlichung im Staatscourant

Gesellschaftsstruktur

Gesellschafterversammlung:

oberstes Willensbildungs- / Kontrollorgan; Zusammenkunft grds. einmal jährlich; schriftliche Abstimmung möglich

Geschäftsführer: mind. 1 Person (natürliche oder juristische)

Vertretung: gesetzlich gilt Einzelvertretung

Aufsichtsrat: grds. fakultativ; vorgeschrieben nur für eine größere B.V. (gezeichnetes Kapital > 25 Mio. hfl)

Publizität und Rechnungslegung

- Pflicht zur Publizität im örtlichen Handelsregister
- Bilanzveröffentlichungspflicht für jede B.V.
- Rechnungslegung nach EU-Recht (gem. der 4. EG-Richtlinie Bilanzrichtlinie)

Steuern

Unternehmenssteuern

Körperschaftsteuer: 35% (für die ersten 100.000 hfl 40%)

Gewerbsteuer : nein

Vermögenssteuer: nein

Gesellschaftssteuer: 1% vom eingezahlten Kapital (einmalig bei Gründung; bei Kapitalerhöhung auf das zusätzliche Kapital)

Personensteuern:

Lohnsteuer: 0 bis 44.349 hfl p.a. : 37,65%
(incl. 31,5% Sozialversicherung)

Über 44,349 hfl bis 88.695 hfl: 50%
Über 88.695 hfl: 60%
Sonderregelung für Ausländer

Vermögenssteuer: 0,8%

Kapitalertragssteuer: 25%

Doppelbesteuerungsabkommen: mit allen EU-Mitgliedern und den USA

Polen

Währung:(neue) Polnische Zloty (PZL, zlt)

Gesellschaftsform

GmbH = Sp.z.o.o. (Spólka z orgaaniczona odpowiedzialnoscia)

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: mind. 1 Person

Gründung durch Ausländer: zulässig

(ggf. Genehmigung erforderlich)

Gesellschaftszweck: ausschließlich wirtschaftliche Zwecke

Gründungskapital

Stammkapital: mind. 4.000 zlt

Gesellschaftsanteil: mind. 50 zlt

Eingezahltes Kapital:100% (Geld- oder Sacheinlage)

Gründungskosten und -dauer

Keine Angaben erhältlich

Gesellschaftsvertrag

Form: notariell beurkundet

Inhalt: Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Höhe des Stammkapitals

Anzahl und Höhe der Anteile, Vorstandsmitglieder)

Gründungsverlauf

1. Notariell beurkundeter Vertrag
2. Einzahlung des Stammkapitals
3. Bestellung der Organe der Gesellschaft
4. Eintragung in das Handelsregister

5. Zuteilung einer Identifikationsnummer (Regent)
6. Eröffnung eines Bankkontos
7. Anmeldung beim Finanzamt
8. Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt

Gesellschaftsstruktur

Gesellschaftsversammlung: ordentliche Versammlung spätestens vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres; schriftliche Abstimmung möglich

Geschäftsführung (Vorstand): mind. Eine natürliche Person

Vertretung: gesetzlich gilt Einzelvertretung, gegen über Dritten nicht beschränkbar

Aufsichtsrat: freiwillige Bestellung; ab 25.000 zlt Stammkapital und mehr als 50 Gesellschaftern Pflicht; mind. Drei Personen; alternativ: Revisionskommission

Publizität und Rechnungslegung:

Jahresabschluss:

In polnischer Sprache und Währung analog EU-Standards; vorzulegen beim Registergericht sowie beim Ministerium für Industrie und Handel

Pflicht zur Veröffentlichung: ja

Steuern:

Unternehmenssteuern:

Körperschaftsteuer: 40%

(diverse Vergünstigungen für ausländische Investoren)

Gewerbesteuer: nein

Vermögenssteuer: nein

Personensteuern:

Vermögenssteuer: nein

Lohnsteuer

Bis 6.480 zlt p.a.: 20%

Abzügl. 86,4 zlt.. 6.480 zlt – 12.960 zlt: 1.209,6 zlt zzgl. 30% des Überschusses über 6.480 zlt ab 12.960 zlt: 3.153,6 zlt zzgl. 40% des Überschusses über 12.960 zlt

Sozialabgaben: 45% auf den Bruttoarbeitslohn des Arbeitgebers

Bei ausländischen Arbeitnehmern Pauschalsteuer von 20%

Importsteuer: 5% (nicht auf Sacheinlagen)

Quellensteuer: zwischen 5% und 30%

- Lohnsteuerregulierungsabgaben zur Bekämpfung der Inflation
- Unternehmen mit ausländischer Beteiligung sind rein polnischen Unternehmen steuerlich gleichgestellt

Doppelbesteuerungsabkommen: A, AUS, B, CDN, CL, D, DK, E, F, FIN, GB, H, I, IL, IND, J, MAL, N, NL, PK, RA, ROU, S, T, TJ, USA, YU

Portugal

Euroumrechnungsfaktor: 1 €= 200,482 Esc

Gesellschaftsform

GmbH = Sociedade por Cuotas, Endung mit dem Wort „Limitada“ oder Abkürzung „Lda.“

Gründungsvoraussetzungen

Gesellschaftsvertrag vorgeschrieben

Geschäftsführer: einer oder mehrere

Haftung: für Schulden haftet nur die Gesellschaft

Gründungskapital

Stammkapital: mind. 400.000 Esc

Buchführungspflicht: Inventar und Bilanz, Tagebuch (tägliche chronologische Erfassung der Vermögensbeeinflussenden Geschäftsvorfälle), Hauptbuch (doppelte Buchführung), Protokollbuch (Gesellschafterbeschlüsse)

Steuern

Ertragssteuern der juristischen Person (IRC) Normalsteuersatz 36% (Senkung durch Parlament möglich Wert 1997: 34%)

Schweden

Währung: Schwedische Kronen SEK

Gesellschaftsform

Wie in Finnland existiert keine Rechtsform einer GmbH. Auch hier die Unterscheidung zwischen der privaten AG und der PublikumsAG. Die AG wird als Aktiebolag (AB) bezeichnet.

Gründungsvoraussetzungen

nicht immer notarielle Mitwirkung erforderlich, Ein-Mann-Gründung zulässig, Aktienkapital muss bankbestätigt eingezahlt werden, Eintragung in das Gesellschaftsregister

Gründungskapital

Stammkapital (Wert 1997): mind. 100.000 SEK, Sacheinlagen sind möglich mit Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers hinsichtlich der richtigen Bewertung der Sacheinlagen

Buchführungspflicht: Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung, „Going concern“ –Prinzip

Steuern

Kapitalgesellschaften nach Abzug von Kosten und Abschreibungen 28% Körperschaftssteuer, entnommener Gewinn der Aktionäre im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung i.H.v. 30%, Gesamtbelastung bei den Aktionären i.H.v. 49,6%

Spanien

Euroumrechnungsfaktor: 1 €= 166,386 Pts.

Gesellschaftsform

S.R.L. oder S.L.

Sociedad de Responsabilidad Limitada oder Sociedad Limitada

Direkte Investition und Beteiligungsinvestition

Für Investitionen über 50% ist ein “trámite de verificación administrativa previa” (vorheriges Überprüfungsverfahren) notwendig bei der Generaldirektion für Auslandstransaktionen des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen.

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: mind. 1 Person (natürliche oder juristische Person)

Gründung durch Ausländer: zulässig

Gründungskapital

Stammkapital mindestens 500.000 Pts., vollständig einzuzahlen

Gründungskosten und –dauer

Die Gründungskosten: ca. 300.000 Pts.

Dauer: ca. 8-10 Wochen

Gesellschaftsvertrag

- Firma: Antrag beim Zentralen Handelsregister
- Gründungsurkunde zwischen dem / den Gründer/n in öffentlicher Form (vor dem protokollierenden Notar oder Konsul)
- Form: schriftlicher Vertrag
- Mindestinhalte: Identität der/s Gründer/s; Gründungswille der Beteiligten, wenn Gründung der GmbH durch mehrere Personen; Einlage jedes Gesellschafters; Organisation der Geschäftsführung; Satzung; Identität der Person/en, die in der Gründungsphase die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft übernehmen

Eintragung in das regionale Handelsregister notwendig (konstitutiver Effekt)

Gesellschaftsstruktur

Hauptversammlung: oberstes Organ; ihr obliegt die oberste Kontrolle
(Gesellschafterversammlung mind. einmal jährlich)

Geschäftsführung: 1 oder 2 Verwalter; bei Verwaltungsrat mind. 3, max. 12 Mitglieder;

Oberstes ausführendes Organ; repräsentiert die GmbH nach außen;

Vertretung: gesetzlich gilt Gesamtvertretung

Publizität und Rechnungslegung

Pflicht zur Publizität im regionalen Handelsregister, Prüfungspflicht durch externen Abschlussprüfer für Jahresabschluss und Lagebericht.

Steuern

Unternehmenssteuern

Körperschaftsteuer 35%

Gewerbsteuer: richtet sich nach Branche und Gemeinde, in der das Unternehmen ansässig ist

Vermögenssteuer:(für Unternehmen und Privatpersonen): zwischen 0,2% (bis 25 Mio Pts.) und 2,5% (über 800 Mio. Pts.)

Gründungssteuer: 1% vom eingezahlten Kapital

Personensteuern:

Alle Personen, die sich mehr als 183 Kalendertage im spanischen Hoheitsgebiet aufhalten, haben in Spanien Steuern zu zahlen.

Lohnsteuer:

Die ersten 400.000 Pts. sind steuerfrei. Danach wird jeweils die Differenz zur nächsten Steuerklasse mit einem progressiv ansteigenden Steuersatz von bis zu 56% ab einem Betrag von 9.550.000 Pts. versteuert, so dass z.B. bei einem Einkommen von 9.550.000 Pts. ESt in Höhe von 3.377.550 Pts. zu entrichten ist.

Vermögenssteuer: wie bei Unternehmen

Bei Reduzierung oder Erhöhung des Gesellschaftskapitals: 1%

Einschreibungen in die Register: 0,5%

Doppelbesteuerungsabkommen: mit allen EU-Mitgliedern und den USA

Tschechien

Währung: Tschechische Krone, CK

Gesellschaftsform

GmbH = "spol. sr.o" oder "s.r.o."

Spolecnost s rucením omezeným

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: mindestens 1, max. 50 Personen (natürliche oder juristische)

Gründung durch Ausländer: zulässig

Gründungskapital

Stammkapital: mindestens 100.000 CK

Stammeinlagen: Gründungseinlage mind. 50.000 CK

- pro Gesellschafter mind. 20.000 CK

(Einlage muss durch 1.000 teilbar sein)

Gründungskosten und –dauer

Kosten: ca. 5.100 CK

Dauer: ca. 3 Monate (langfr. Aufenthaltsgenehmigung für Ausländer)

Gesellschaftsvertrag

Form: schriftlicher Gesellschaftsvertrag; Unterschriften der Gründer müssen notariell

Beglaubigt sein

Inhalt :Firmenname, Sitz, Unternehmensgegenstand, Namen und Sitz der Gesellschafter, Höhe des Stammkapitals und der Einlagen jedes Gesellschafters, Art der Einlage, Frist für die Zahlung der restlichen Einlage, Name und Wohnsitz der Vertreter der Gesellschaft und der Aufsichtsratsmitglieder.

Gründungsablauf:

1. Genehmigung der Ortsansässigkeit des Unternehmens durch das Gemeindeamt
2. Mit allen EU-Mitgliedern und den USA Antrag auf Ausstellung eines Gewerbescheins
3. Antrag durch tschechischen Anwalt (darf nicht Mitglied des Unternehmens sein) auf Eintragung in das Handelsregister
4. Vergabe einer statistischen Identitätsnummer
5. Veröffentlichung im Handelsregister

Gesellschaftsstruktur

Vollversammlung: Beschlussfähig bei mehr als 50% der Stimmanteile (1 Stimme je 1.000 CK Einlage). Sie entscheidet mit absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gesellschafter. Jährlich von Geschäftsführern einzuberufen.

Geschäftsführer:

Mind. 1 Person, von Vollversammlung ernannt (bei ausländischem Geschäftsführer ist eine langfristige Aufenthaltsgenehmigung erforderlich)

Vertretung:

Gesetzlich gilt Einzelvertretung

Aufsichtsrat:

Nur, wenn im Gesellschaftsvertrag festgelegt; mind. 3 Mitglieder; gewählt von der Vollversammlung

Rechnungslegungspflichten

- Juristische Personen sind gemäß Rechnungslegungsgesetz zur Aufstellung eines Jahres-Abschlusses verpflichtet
- Pflicht zur jährlichen körperlichen Bestandsaufnahme; Anlagevermögen halbjährlich, Kassenbestand vierteljährlich
- Bestellung eines Wirtschaftsprüfers erst ab 40 Mio. CK Umsatz oder mehr als 20 Mio. CK Kapital oder aufgrund anderer Sondervorschriften

Steuern

Unternehmenssteuern

Körperschaftsteuer: 42%

Gewerbesteuer: nein

Vermögenssteuer: nein

Personensteuern:

Einkommenssteuer:

0-60.000 CSK: 15% (untere Proportionalzone)

über 1.080.000 CSK: 367.200 zzgl. 44% auf Überhang (obere Proportionalzone)

Quellensteuer: 15-25%

(erhoben auf bestimmte Einkommen, die nicht- und ansässige Personen in der CR erzielen, z.B. durch Dividenden, Lizenzen)

Verkehrssteuer: 5% (bei Verkauf von Grundstücken u.a. Immobilien)

Doppelbesteuerungsabkommen:

u.a. mit A, B, CDN, D, F, GB, I, J, NL, USA.

Ungarn

Währung: Forint, Ft

Gesellschaftsform

GmbH = "kft"(korlátolt felelősségű társaság.)

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: mind. 1 Person

Gründung durch Ausländer: zulässig

Gründungskapital

Stammkapital: mind. 1.000.000 Ft

Stammeinlagen: mind. 500.000 Ft. Bzw.

mind. 30% des Stammkapitals

Je Einlage mind. 100.000 Ft

Einlagen müssen durch 10.000 teilbar sein!

Gründungskosten und –dauer

Kosten: mind. 30.000 Ft.

Dauer: ca. 3 Monate

Gesellschaftsvertrag

Form: notariell beurkundet, in ungarischer Sprache

Inhalt: Gründer, Organe, Firma, Sitz, Gegenstand, Geschäftsführung, Kapital, Stimmrechte

Gründungsablauf

1. Entwurf eines Gründungsvertrages
2. Gegenzeichnung durch einen Rechtsanwalt oder notarielle Beurkundung

3. Meldung der Gründung beim Firmengericht zwecks Eintragung und Bekanntmachung im Handelsregister

4. Veröffentlichung im Amtsblatt

Gesellschaftsstruktur

Gesellschafterversammlung:

mind. einmal jährlich

Geschäftsführer: mind. eine Person (natürl. oder juristische Person)

Aufsichtsrat: grds. Fakultativ; vorgeschrieben bei Erfüllung folgender Bedingungen

(dann mind. 3 Mitglieder):

- Stammkapital > 20 Mio. Ft
- Mehr als 25 Gesellschafter
- Mehr als 200 Arbeitnehmer

Vertretung: grds. Einzelvertretung

Publizität und Rechnungslegung

Publizität: Handelsregister

Rechnungslegung: gesetzlich geregelt im Gesetz über Rechnungslegung von

1991, das i.w.S. der 4. EG-Richtlinie entspricht

Steuern

Unternehmenssteuern:

Körperschaftsteuer:

23% bei Gewinnausschüttung

18% bei Einbehaltung des Gewinns

Gewerbesteuer:

0,5% des Netto-Umsatzes

Vermögenssteuer: keine

Personensteuern:

Einkommenssteuer:

Bei einem Jahreseinkommen

Über 550.000 Ft:

149.500 Ft + 44% des Anteils über 550.000 Ft

Kommunalsteuer:

2.000 Ft pro Arbeitnehmer

Gebäudesteuer: 300 Ft / m²

Grunderwerbsteuer: 8%

Doppelbesteuerungsabkommen:

u.a. mit A, AUS, B, CDN, CH, D, E, F, GB, I, J, RO, ROK, USA

Schweiz

Währung: Schweizer Franken, CHF, SFr

Gesellschaftsform

Aktiengesellschaft (AG)

(GmbH-Gründung wird selten praktiziert)

Gründungsvoraussetzungen

Gründerzahl: Mind. 3 Aktionäre (Einpersonengründung in Vorbereitung)

Gründung durch Ausländer: zulässig

Grundsätzlich müssen jedoch im Rahmen des Gründungsaktes in der Schweiz wohnhafte schweizerische Bürger mitwirken.

Gründungskapital

Mindestkapital: 100.000 SFR, wovon 50.000 SFr bei Gründung eingezahlt werden müssen.

Gründungskosten und -dauer

Kosten: bei einer einfachen Bargründung mit 100.000 SFr Aktienkapital ca. SFr 4.000

Dauer: ca. 6-8 Tage

Gesellschaftsvertrag:

Form: Öffentliche Beurkundung

Mindestinhalt: Firma, Sitz der Gesellschaft, Zweck der Gesellschaft, Höhe des Aktienkapitals, Betrag der auf das Aktienkapital geleisteten Einlagen, Anzahl, Nennwert und Art der Aktien, Einberufung der Generalversammlung, Stimmrecht der Aktionäre, Organe für Verwaltung und Revision, Form der von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen

Gründungsablauf

1. Gründungserklärung, in der die Gründer einstimmig den Willen bekunden, eine Aktiengesellschaft zu gründen
2. Festsetzung der Statuten
3. Bestellung der Organe

4. Leistung der Einlagen
5. Öffentliche Beurkundung des Gesellschaftsvertrags
6. Eintragung in das Handelsregister

Gesellschaftsstruktur

Generalversammlung:

Jährlich, innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres

Geschäftsführer:

Verwaltungsrat, aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern bestehend, die Aktionäre sein müssen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen mehrheitlich in der Schweiz wohnen und / oder das Schweizer Bürgerrecht besitzen.

Vertretung: gesetzlich gilt Einzelvertretung

Aufsichtsrat: Nicht notwendig, aber kontrollierender Ausschuss aus Verwaltungsrat
abspaltbar

Revisionsstelle: Ein oder mehrere Revisoren (mind. Einer muss in der Schweiz Wohnsitz, Sitz oder eingetragene Zweigniederlassung haben), die die Buchführung, die Jahresrechnung sowie den Antrag auf Verwendung des Bilanzgewinns prüfen.

Publizität und Rechnungslegung

Publikumsgesellschaften haben die Jahres- und Konzernrechnung im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jedem Interessenten zuzustellen. Alle anderen Gesellschaften unterliegen keiner besonderen Offenlegungspflicht. Diese Gesellschaften müssen jedoch den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in die Jahresrechnung, Konzernrechnung und den Revisionsbericht gewähren. Die Rechnungslegung hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung zu erfolgen. Sie muss einen zuverlässigen Einblick in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft gewähren.

Steuern

Emissionsabgabe: Einmalige Stempelsteuer von 3% auf das eingebrachte Kapital.

Die direkte Bundessteuer beträgt höchstens 9,8%; die kantonalen Steuern werden nach Jahressteuersätzen festgesetzt. Die Gesamtsteuerbelastung liegt im Durchschnitt bei 35%.
Privilegien für Holding- und Domizilgesellschaften in allen Kantonen. Ausländische Betriebsstättengewinne sind steuerfrei.

Doppelbesteuerungsabkommen: mit allen EU-Mitgliedern und den USA.

Die englische Limited Company und die Praxis in Deutschland

Heutzutage findet man in der Presse viele Anzeigen, die für eine Gründung einer Limited nach englischem Recht auf deutschem Boden werben. Für die Tätigkeit einer englischen Limited in Deutschland gibt es grundsätzlich vier Möglichkeiten:

1. Die englische Limited wird selbst direkt in Deutschland tätig, vertreten durch ihre Direktoren (Geschäftsführer). Jede englische Limited, die in den englischen Handelsregister eingetragen wird, ist bereits von vornherein weltweit rechtsfähig, rechtlich anerkannt und in der Lage, geschäftlich tätig zu sein. Der oder die Direktoren oder ein von diesen Bevollmächtigter können die Limited weltweit vertreten und für sie tätig sein, auch in Deutschland. Dafür ist in Deutschland weder ein Büro, ein Gewerbeschein noch eine Handelsregistereintragung notwendig. Es reicht das offizielle Büro z.B. in London.

2. Die englische Limited etabliert eine unselbständige Zweigniederlassung in Deutschland. Dies ist die am meisten gewählte Form. Hierdurch wird die Präsenz in Deutschland amtlich dokumentiert, da diese Gewerbeniederlassung bei der örtlichen Stadt oder Gemeinde, in der die deutsche Niederlassung erfolgt, angezeigt werden muss (§14 Gewerbeordnung). Es ist aber, abgesehen von genehmigungspflichtigen Gewerben wie z.B. Gaststätte, Lebensmittel, Apotheke, Handwerker etc. keine Genehmigung durch das Gewerbeamt notwendig. Das Gewerbeamt ist statt dessen verpflichtet, aufgrund der ordnungsgemäßen Anzeige binnen drei Tage dies amtlich zu bestätigen (§15 Abs.1 GewO). Diese Bestätigung wird landläufig als Gewerbeschein bezeichnet und das Dokument kann auch überall als amtliche Bestätigung der Niederlassung benutzt werden. Das Gewerbeamt darf aufgrund der EU-Vorschriften keine Diskriminierung von ausländischen Gesellschaften vornehmen. Die in diesem Punkt vor einigen Jahren geänderte Deutsche Gewerbeordnung entspricht insoweit dem EU-Recht.

3. Eine selbständige, im deutschen Handelsregister eingetragene Niederlassung. Hierzu muss über einen Notar eine Anmeldung der deutschen Niederlassung zum Handelsregister erfolgen. Hierbei entstehen nicht unerhebliche Notar- und Handelsregisterkosten.

4. Die englische Limited kann auch eine deutsche GmbH als Tochtergesellschaft gründen. Sie ist dann Haupt- oder alleiniger Gesellschafter der GmbH. Dies ist bei besonderen Umständen, wenn die deutsche GmbH bei einer internationalen Firmenkonstruktion eine spezielle Rolle spielen soll, oder manchmal auch bei einem umfangreichen Geschäftsbetrieb in Deutschland, mehrere Niederlassungen und einer großen Mitarbeiterzahl in Deutschland ein großer Schritt.

Die UK Limited Company ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im europäischen Raum sich heute als Firmenkonstruktion darstellt.

Die Gesellschaft kann in der gesamten Europäischen Union und weltweit Niederlassungen gründen und betreiben. Liegt der Hauptsitz der Gesellschaft in Großbritannien und werden die

Entscheidungen für die Gesellschaft dort getroffen, unterliegt die Firma dem günstigen britischen Steuerrecht.

Einige weitere Vorteile der UK Limited Company werden angeführt:

- ✦ kostengünstige Gründung
- ✦ Auf Wunsch vollste Diskretion (durch Treuhänder im Handelsregister)
- ✦ Freie Namenswahl, sofern der Name im britischen Handelsregister noch nicht eingetragen ist
- ✦ Zügige Registrierung, schnelle Gründung am gleichen Tag möglich
- ✦ Freie Wahl der Höhe des Stammkapitals ab ca. £ 1,00 (€1,40) (Keine Einlagepflicht)
- ✦ Haftung kann auf 2 Prozent des Stammkapitals begrenzt werden

Steuern der Limited in Deutschland

Für eine steuerliche Behandlung kommt es darauf an, welche Art von Geschäften und wo diese getätigt werden.

Aufgrund der Eintragung im Handelsregister in England ist die Limited im Prinzip zunächst einmal in England steuerpflichtig, und zwar nach den britischen Körperschaftssteuersätzen. Zusätzlich sind aber auch Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu beachten, und zwar im Falle von Deutschland das DBA Großbritannien/Deutschland (DBA GB/D). Wie in nahezu allen DBA ist auch hier festgelegt, dass eine ausländische Betriebsstätte mit ihren jeweiligen Umsätzen und Gewinnen in dem Land zu versteuern, wo die Betriebsstätte liegt. Eine deutsche Betriebsstätte einer englischen Limited müsste daher aufgrund des DBA GB/D ihre eigenen Umsätze und Einkünfte separat in Deutschland versteuern. Entscheidend ist aber, ob eine Betriebsstätte im steuerlichen Sinn überhaupt vorliegt, wenn es sich um eine echte Zweigniederlassung, auch unselbständig, mit Gewerbeanmeldung in Deutschland handelt, dürfte dies wohl meist der Fall sein. Dann werden die deutschen Umsätze und Gewinne normal in Deutschland versteuert. Die in Deutschland gezahlten Steuern werden in England angerechnet, so dass in England dann keine weiteren Steuern mehr anfallen.

Handelt es sich in Deutschland aber nur um ein bloßes Repräsentationsbüro oder ein Warenlager der Limited, und die eigentlichen Geschäftsabschlüsse können ganz oder teilweise über das englische Büro der Limited abgewickelt werden, dann entfällt eine Steuerpflicht in Deutschland. Es ist dann keine Betriebsstätte im steuerlichen Sinne vorhanden und es erfolgt eine alleinige Versteuerung des weltweiten Einkommens der Limited in England.

Wenn alle Umsätze der Limited nur über eine deutsche Betriebsstätte erfolgen, dann ist zunächst für die deutsche Steuer natürlich eine deutsche Buchführung erforderlich und die Kosten hierfür hängen vom deutschen Steuerberater ab.

Es gibt Fälle, bei denen unsere Ltd. mit einer deutschen Rechtsform auftreten, aber dennoch die Vorteile einer ausländischen Gesellschaft integrieren möchten. In diesen Fällen ist das in der Regel die KG, Kommanditgesellschaft, bei der die ausländische Gesellschaft der Komplementär - Vollhafter- ist. Eine KG wird ins deutsche Handelsregister eingetragen, ist also eine deutsche Rechtsform.

Übersicht KG:

Leitung:	Komplementär
Haftung:	Komplementär: uneingeschränkte Haftung (hier für Ltd.) Kommanditist: haften nur in Höhe Ihrer Einlagen
Kapitalbedarf:	Komplementär: Eigenkapitaleinlage wie Einzelunternehmer Kommanditisten: Einlage in vertraglich vereinbarter Höhe
Gewinn- bzw. Verlustverteilung:	Gewinnverteilung: falls im Gesellschaftsvertrag nicht anders vereinbart, werden die Kapitalanteile der Gesellschafter mit 4% verzinst und der Restgewinn unter allen Gesellschaftern angemessen verteilt
Besteuerung:	Betriebliche Steuern: Gewerbesteuern Persönliche Steuern: Besteuert wird der Kommanditist und der Komplementär. Verluste sind nur beim Komplementär voll abzugsfähig, beim Kommanditisten ist hingegen der Verlust nur begrenzt absetzbar. Der Komplementär - hier also die UK Ltd.- wird in England versteuert: Niedrige Körperschaftssteuer der Ltd. Der Kommanditist wird in Deutschland mit Einkommenssteuer belegt

Auswirkungen dieser Konstellation:

Die Gesellschaft tritt in Deutschland nach außen als deutsche Rechtsform auf, nämlich als Kommanditgesellschaft /KG, z.B. "Meyer Autohaus KG". Im "Innenverhältnis" ist der Komplementär die ausländische Gesellschaft. Ist der Kommanditist bei der KG angestellt, unterliegt dieser nicht der Sozialversicherungspflicht. Sollte der Kommanditist im Insolvenzverfahren sein, wird der pfändbare Anteil des Gehaltes an den Insolvenzverwalter abgeführt, dass "Vermögen" der Ltd. bleibt unangetastet. Der "Vollhafter" der KG ist also die ausländische Gesellschaft mit Ihrem geringen Stammkapital und keiner Durchgriffshaftung

auf das Privatvermögen der natürlichen Personen. Die überwiegende Versteuerung findet ebenfalls am Ort des Komplementärs statt, in Deutschland wird nur der Kommanditist versteuert.

Freier Handelsvertreter nach § 84 HGB

Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. Man tritt also als freier Handelsvertreter der INC oder LTD in Deutschland auf. Dazu ist nur eine Gewerbebeanmeldung - kein Handelsregistereintrag- notwendig. Der freie Handelsvertreter hat einen Vertrag mit der ausländischen Gesellschaft über Vermittlungsprovisionen. Allein diese Provisionen sind in Deutschland steuerpflichtig (Einkommenssteuer). Der deutsche Kunde schließt den Vertrag mit der ausländischen Gesellschaft ab.

Wann wird in Deutschland eine Betriebsstätte ausgelöst und damit eine Versteuerung in Deutschland?

Zunächst einmal muss die Gesellschaft im Gründungsland (z.B. United Kingdom) **nach außen tatsächlich existieren**. Hier spricht man von so genannten "**Tatsächlichkeitsmerkmalen**". Diese sind:

Wer leitet die Gesellschaft?

Ein Bürger des Gründungslandes, der **seinen Lebensmittelpunkt im Gründungsland** hat, muss als Direktor/Geschäftsführer der Gesellschaft ins Handelsregister im Gründungsland eingetragen werden. Die deutschen Steuerbehörden gehen davon aus, dass ein Deutscher, mit Lebensmittelpunkt in Deutschland, keine ausländische Gesellschaft von Deutschland aus führen kann, was ja auch eine gewisse Logik hat.

Wenn der Firmengründer selbst oder einer seiner Mitarbeiter also nicht 51% des Jahres im Gründungsland anwesend ist und dort einen Wohnsitz hat, wird von Vermittlungsfirmen ein **Treuhand-Direktor** gestellt:

Ein Rechtsanwalt oder Steuerberater im Gründungsland fungiert formal und ohne Befugnisse als Direktor/Geschäftsführer.

Vorsicht vor so genannte "**Gründungs-Treuhänder**" von **Billig-Gründern**: Letztendlich wird **der Firmengründer** als eigentlicher Gründer wieder identifiziert.

Ist die Gesellschaft im Gründungsland tatsächlich vorhanden?

Besteht eine "**Firma**" im Sinne? Ein Briefkasten oder Anrufbeantworter ist **keine Firma** im Sinne. Hat die ausländische Gesellschaft hingegen ein Domizil und eine echte Telefon- und Faxnummer, die auch erreichbar ist, kann davon ausgegangen werden dass eine Firma im Sinne existiert. **Billig-Gründer** installieren für Ihre Kunden gern eine Briefkastenadresse und einen Anrufbeantworter, dieses entspricht in **keinem Fall den Tatsächlichkeits-Kriterien**.

Konto der Gesellschaft: Es gibt keine Firma ohne Bankkonto. Aus diesem Grunde muss die Gesellschaft ein Konto im Gründungsland haben.

Wenn die o.a. Punkte erfüllt sind, kann dennoch eine Betriebsstätte in Deutschland ausgelöst werden, wenn:

- ein Kunde mit der deutschen Repräsentanz - /unselbständigen Zweigstelle den **Vertrag** zeichnet
- wenn der Firmeninhaber der Ltd. als **Rechnungssteller** die deutsche Repräsentanz/unselbständige Zweigstelle angibt
- wenn die **Rechnungen** zu Lasten der Gesellschaft an die deutsche Repräsentanz/unselbständigen Zweigstelle gerichtet sind
- eine Betriebsstätte nach DBA vorliegt

Aus den genannten Gründen ist **zwingend folgendes zu beachten:**

- Die Kunden der Ltd. zeichnen als Vertragspartner mit dem "**Sitz der Gesellschaft**" im **Gründungsland** und **nie** mit der deutsche Repräsentanz/unselbständige Zweigstelle
- Die Kunden der Ltd. erhalten die **Rechnungsstellung vom Sitz der Gesellschaft** im Gründungsland und **nie** von der deutschen Repräsentanz/unselbständigen Zweigstelle. Natürlich kann man die Rechnung von Deutschland aus fertigen und Versenden, nur muss der Rechnungssteller **der Sitz der Gesellschaft im Ausland** sein. Auch muss immer das **ausländische Konto**, also das Konto der Gesellschaft, angegeben werden und es ist am Besten, wenn die Kunden das Geld auf das Konto der Gesellschaft im Ausland überweisen. Bereitet dieses Probleme, kann die unselbständige Zweigstelle in Deutschland auch ein Konto haben und die Kunden können auch auf das deutsche Konto überweisen. Dann muss das deutsche Konto aber **zusätzlich/alternativ** angegeben werden und das Geld muss frühest möglich **an die Gesellschaft ins Ausland abgeführt werden**. Zusätzlich muss diese Verfahrensweise vom Sitz der Gesellschaft **genehmigt** sein.
- **Rechnungen zu Lasten** der Gesellschaft müssen **an den Sitz** der Gesellschaft gerichtet werden und nicht an die deutsche unselbständige Zweigstelle/Repräsentanz
- Bei **Mietverträgen/ Leasingverträgen** usw.. für un-/bewegliche Gegenstände in **Deutschland**, muss der Vertragspartner ebenfalls **der Sitz** der Gesellschaft im Gründungsland sein. Unterhält also eine Ltd. in Deutschland eine unselbständige

Zweigstelle, so muss der Mietvertrag auf den Sitz der Gesellschaft im Gründungsland ausgestellt sein usw..

Sind alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt, wird in Deutschland i.d.R. **keine** Betriebsstätte ausgelöst und **das weltweite Einkommen der Gesellschaft wird am Sitz der Gesellschaft** (also z.B. UK) **versteuert**.

Alle oben genannten Maßnahmen zielen darauf ab, dass **zweifelsfrei dokumentiert** werden kann, dass **in Deutschland keine geschäftlichen Entscheidungen** der Gesellschaft getroffen werden und dass die Gesellschaft **im Ausland tatsächlich existiert**.

Wie sieht es mit der Besteuerung von Einkommen in Deutschland aus?

Wenn der Inhaber der Ltd. bei seiner ausländischen Gesellschaft angestellt ist (Arbeitsvertrag zwischen ihm und dem Sitz der Gesellschaft im Gründungsland, Arbeitsort aber Deutschland), dann muss er das Einkommen auch in Deutschland versteuern und ist sozialversicherungspflichtig. Daher sollten Sie zwar i.d.R. angestellt sein, aber z.B. mit einem niedrigen Gehalt.

Vorsicht: Ist der "Gründer" bei der ausländischen Gesellschaft angestellt **und** hat Vertragsvollmacht, kann dieses nach DBA eine Betriebsstätte in Deutschland auslösen! Es ist dann besser **nicht** angestellt zu sein, sondern nur als Repräsentant aufzutreten, der Vollmacht besitzt und natürlich auch Honorar erhalten kann. Wollen Sie angestellt sein, sollten Sie "nach außen" keine Vollmacht haben/ausführen, sondern ein Dritter sollte Vollmacht haben bzw. nur Ihr Treuhand-Direktor zeichnet im Namen der Gesellschaft. Die Ausnahme, die Keine Betriebsstätte auslöst: Wenn sich die Vollmacht/Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.

Wie bekommt der Inhaber das Geld aus der Gesellschaft?

Zunächst einmal kann man sehr viele "Dinge" als Kosten der Gesellschaft einfließen lassen, was den Gewinn der Gesellschaft entsprechend mindert. Bei ausländischen Gesellschaften (Ltd., S.L., INC) kennt man den Tatbestand der "verdeckten Gewinnausschüttung" - wie bei einer deutschen GmbH- kaum oder nicht in der "deutschen Form" (Strafversteuerung einer vGA).

So akzeptiert das englische Finanzamt sogar "Kleidung" als Kosten der Gesellschaft. Darüber hinaus kann man mit der Kreditkarte der Gesellschaft vom jeden Geldautomaten weltweit Geld abheben. Man bucht dann z.B. Ltd. Bankkonto an Ltd. Kasse. Ist das Geld bei einer Steuerprüfung dann nicht in der Kasse, so besteht faktisch auch hier eine verdeckte Gewinnausschüttung, nur wird dieser Betrag einfach auf den buchhalterischen Gewinn der Ltd. hinzugerechnet und der "neue" Gewinn wird nun zu den Körperschaftsteuersatz in England versteuert.

Anders ausgedrückt: Nicht die natürliche Person holt mit der Firmenkreditkarte Geld vom Bankautomaten, sondern die Ltd. "holt Geld".

Die ausländische Gesellschaft beschäftigt in Deutschland Mitarbeiter/innen

Die Ltd. unterhält in Deutschland eine Repräsentanz oder unselbständige Zweigstelle Ihrer Gesellschaft und dort sollen Mitarbeiter tätig werden. Hier ist folgendes zu beachten:
Die Mitarbeiter/innen haben einen Vertrag mit dem Sitz der Gesellschaft im Ausland und **nicht** mit der unselbständigen Zweigstelle.

Da der Arbeitsort der Mitarbeiter/innen aber Deutschland ist, muss das Einkommen auch in Deutschland versteuert werden und unterliegt in Deutschland der Sozialversicherungspflicht. Das Gehalt muss vom Sitz der Gesellschaft im Ausland überwiesen werden.

Vorsicht: Ist der "Gründer" bei der ausländischen Gesellschaft angestellt **und** hat Vertragsvollmacht, kann dieses nach DBA eine Betriebsstätte in Deutschland auslösen! Es ist besser nicht angestellt zu sein, sondern nur als Repräsentant aufzutreten, der Vollmacht besitzt und natürlich auch Honorar erhalten kann.

Unselbständige Zweigstelle /Repräsentanz

Die unselbständige Zweigstelle einer ausländischen Gesellschaft wird **nicht** beim deutschen Handelsregister eingetragen sondern nur beim Gewerbeamt angemeldet.

Man besorgt sich einfach eine Gewerbebeanmeldung beim zuständigen Gewerbeamt und sendet diese an den Treuhand-Direktor/Gesellschafter. Dieser muss die Gewerbebeanmeldung tätigen. Logisch: Nicht man selbst oder die unselbständige Zweigstelle kann "anmelden", sondern nur der Sitz der Gesellschaft!

Eine Repräsentanz einer ausländischen Gesellschaft in Deutschland ist in Deutschland nicht meldepflichtig. Allerdings eröffnen deutsche Banken i.d.R. auch kein Konto für eine Repräsentanz.

Thema Buchhaltung und Steuerberatung

Die Firma hat ihren Sitz im Ausland. Dort wird das weltweite Einkommen versteuert, also sollte auch dort die Buchhaltung und Steuerberatung erfolgen und **nicht** in Deutschland. Würde dieses in Deutschland geschehen, könnte "man" sogar eine Betriebsstätte in Deutschland auslösen!

Muss die ausländische Gesellschaft überhaupt in Deutschland direkt auftreten?

Nein, muss sie nicht. Die ausländische Gesellschaft kann auch der deutschen Gesellschaft, also z.B. einer GmbH, **Rechnungen stellen**, um den Gewinn in Deutschland zu minimieren. Auch kann eine "**Betriebsaufspaltung**" erfolgen: Bestimmte Teile ihrer deutschen Gesellschaft werden in die ausländische Gesellschaft "ausgelagert".

Auch kann man in Deutschland als **freier Handelsvertreter nach § 84 HGB** auftreten und erhält von der Ltd. nur Provisionen pro Vertragsabschluss. Natürlich kann die ausländische Gesellschaft auch **Gesellschafter** einer deutschen GmbH oder BGB-Gesellschaft werden.

Wie sind die Konten der ausländischen Gesellschaften ausgestattet?

Die Ausstattung ist wie folgt:

- -Kontoeröffnung auf die Gesellschaft
 - Kontovollmacht hat nur der Firmeninhaber und **nicht** der Treuhand-Direktor (Eine Kontovollmacht sagt nichts über die "Besitzverhältnisse" zur Gesellschaft aus)
- -Schecks und Verrechnungs-Schecks
- -Kreditkarte
- -Internet- Banking

Unterschied zwischen natürlicher und juristischer Person

Eine **natürliche Person** ist der Inhaber **persönlich**, eine **juristische Person** ist die "**Firma**".

Beide "Personen" haben zunächst nichts miteinander zu tun.

Beispiel: Jemand gründet in Deutschland eine Ein-Mann (Ein-Frau) - GmbH. Dann besteht "er" im Grunde aus zwei "Personen": Er selbst als natürliche Person und die GmbH als juristische Person. Hat man als natürliche Person z.B. Schulden, können die Gläubiger also selbst bei einer Ein-Mann GmbH nicht auf das Vermögen der juristischen Person, also der GmbH, zugreifen. Allein der ausgeschüttete Gewinn der GmbH wäre für die Gläubiger verfügbar.

Eine "Einzelfirma" ist eine natürliche Person, eine GbR oder BGB-Gesellschaft sind mindestens zwei natürliche Personen.

Natürliche Personen haften mit Ihrem gesamten Privatvermögen.

Juristische **Personen haften nur mit dem Stammkapital der Gesellschaft** und/oder mit **dem Betriebsvermögen der Gesellschaft**. Allerdings kennt man bei der deutschen GmbH den Tatbestand der "**Durchgriffshaftung**"!

Eine UK Ltd., ist eine juristische Person.

Was ist eine Durchgriffshaftung?

Insbesondere bei der deutschen GmbH kennt man den Tatbestand der Durchgriffshaftung. So z.B. bei Insolvenzverschleppung nach deutschem Insolvenzrecht und/oder bei der Nicht-Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder bei Nicht-Bezahlung von Steuern. In solchen Fällen kann der deutsche Richter eine Durchgriffshaftung anordnen, so dass plötzlich der Gesellschafter oder Geschäftsführer **als natürliche Person** haftet und nicht nur die GmbH als juristische Person!

Eine solche Durchgriffshaftung kennt man in dieser Form bei ausländischen Gesellschaften nicht! Durchgriffshaftungen erfolgen hier nur bei schweren Straftaten.

Kann der Treuhand-Direktor/Geschäftsführer nicht auf das Vermögen der Gesellschaft zugreifen?

Dieses ist völlig auszuschließen. Zwischen dem Gründer und dem Treuhand-Direktor wird ein notarieller Treuhandvertrag geschlossen (vgl. Treuhandvertrag). In diesem Vertrag ist geregelt, dass der Treuhand-Direktor nur als solcher auftritt und alle Rechte an den Nutznießer überträgt. Allein der Gründer erhält als einzige Person Kontovollmacht für das Geschäftskonto der Gesellschaft und nicht der Treuhand-Direktor. Eine Kontovollmacht sagt aber nichts über die Besitzverhältnisse zur Gesellschaft aus. So haben bei mittelständischen GmbH die Buchhaltungskräfte und Prokuristen i.d.R. Kontovollmacht, sind aber keine Gesellschafter der GmbH.

Ltd. Steuern

- **VAT** (Mehrwertsteuersatz): 17, 5 % -Registrierungspflicht ab GBP 51,000 Umsatz pro Jahr
- **CORPORATION TAX (Körperschaftssteuer auf den entstandenen Gewinn):**
Null bis 30% auf Gewinn

Weitere Steuern (wie z. B. Gewerbesteuern) oder Beiträge (IHK Zwangsbeiträge .. etc.) gibt es nicht. Eine steuerliche Erhebung der Umsatzsteuer wird übrigens erst ab ca. 51.000 GBP/Umsatz/Jahr durchgeführt.

Aktuelle Steuertabelle Körperschaftssteuer (Für Geschäftsjahr 2002 und 2003):

	<i>Gewinn</i>	<i>Steuersätze</i>
Eingangssteuersatz	0 bis 10.000,00 Pfund	0%
progressive Steigerung	10.001 bis 50.000 Pfund	0- 19%
Mittelstandssatz	50.001 bis 300.000 Pfund	19%
progressive Steigerung	300.001 bis 1.500.000 Pfund	19- 30%
Endsatz	1.500.001 oder mehr	30%

Die realen Steuersätze liegen im Vergleich zu einer deutschen GmbH noch niedriger, da Abschreibungen flexibler gehandhabt werden und verdeckte Gewinnausschüttungen kaum auftreten können!

Abschreibungen sind flexibel anzusetzen (keine Zwangsvorgaben):

Bis GBP 350,000 Gewinn gibt es keine Steuerprüfung; es werden grundsätzlich die **Angaben eines zugelassenen Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters akzeptiert.**

Für die steuerliche Behandlung kommt es wesentlich darauf an, welche Art von Geschäften und wo diese getätigt werden.

Aufgrund der Eintragung im Handelsregister in England ist die Limited im Prinzip zunächst einmal in England steuerpflichtig, und zwar nach den britischen Körperschafts-Steuersätzen, die europaweit die niedrigsten sind, derzeit zwischen 10- und 30%.

Zusätzlich sind aber auch die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zu beachten, und zwar im Falle von Deutschland das DBA Großbritannien/Deutschland (DBA GB/D). Wie in nahezu allen DBA ist auch hier festgelegt, dass eine ausländische Betriebsstätte mit ihren jeweiligen eigenen Umsätzen und Gewinnen in dem Land zu versteuern ist, wo die **Betriebsstätte** liegt. Eine deutsche Betriebsstätte einer englischen Limited müsste daher aufgrund des DBA GB/D ihre eigenen Umsätze/Einkünfte separat in Deutschland versteuern.

Entscheidend ist aber, **ob eine Betriebsstätte im steuerlichen Sinn überhaupt vorliegt**. Wenn es sich um eine echte Zweigniederlassung mit Gewerbeanmeldung in Deutschland handelt, dürfte dies wohl meist der Fall sein. Dann werden die deutschen Umsätze und Gewinne normal in Deutschland versteuert. Die in Deutschland gezahlten Steuern werden in England angerechnet, so dass in England dann keine weiteren Steuern mehr anfallen. Handelt es sich in Deutschland aber eine **unselbständige Zweigstelle**, um ein **bloßes Repräsentationsbüro** oder ein **reines** Warenlager der Limited, und die **eigentlichen Geschäftsabschlüsse (Sitz der geschäftlichen Entscheidungen)** können vernünftigerweise ganz oder teilweise über das englische Büro der Limited abgewickelt werden (gegebenenfalls auch unter Benutzung von Büroservice z.B. in London), dann **entfällt** eine Steuerpflicht in Deutschland.

Es ist dann keine Betriebsstätte im steuerlichen Sinne in Deutschland vorhanden und es erfolgt eine alleinige Versteuerung des weltweiten Einkommens der Limited in England zu den niedrigen englischen Steuersätzen.

Die Voraussetzungen dafür, dass in Deutschland keine Betriebsstätte im Sinne entsteht, sind:

- Alle Verträge mit den Kunden werden vertragsrechtlich mit der englischen Hauptstelle /Muttergesellschaft der Ltd. Abgeschlossen
- Die Kunden können zwar die Gebühren auf das deutsche Konto der unselbständigen Zweigstelle überweisen, die unselbständige Zweigstelle - sofern vorhanden - muss aber zeitnah an die Hauptstelle/Muttergesellschaft der Ltd abführen
- Die Dienstleistungen /Produkte werden dem Kunden ausschließlich von England aus bereitgestellt, **jedenfalls "auf dem Papier" und/oder die Entscheidungen** werden ausschließlich von der englischen Mutter getätigt
- **Die Rechnungserstellung erfolgt ausschließlich** von der englischen Muttergesellschaft

In Einzelfällen kann die Auslösung einer steuerrechtlichen Betriebsstätte in Deutschland dennoch nicht verhindert werden. Da dieses Thema sehr komplex ist, kann das hier nicht abschließend ausgeführt werden. Nur soviel in Kürze: Die englische Ltd. kann "Holding" der deutschen Zweigstelle sein, die englische Ltd. tritt in Deutschland gar nicht auf und stellt der deutschen Gesellschaft Rechnungen, in Deutschland tritt der Inhaber der Ltd. als freier Handelsvertreter nach § 84 HGB auf, usw..

"Steuerrecht" und "Gesellschaftsrecht" ist in diesem Zusammenhang nicht zu verwechseln sind: Selbst wenn man - aus welchen Gründen auch immer- eine Betriebsstätte in Deutschland "auslösen", ist die Ltd. handelsrechtlich/ Gesellschaftsrechtlich als "Ltd." im Sinne zu behandeln, also **als Gesellschaft mit beschränkter Haftung**.

Sozialversicherungsrechtliche Grundlagen bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen im europäischen Ausland

Für das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt das Territorialprinzip. Danach gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich nur im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesetzgebers, wobei die Staatsangehörigkeit der betroffenen Person unerheblich ist. Anknüpfungspunkt für die Zugehörigkeit zur Sozialversicherung ist nach dieser Vorschrift die Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Geltungsbereich des SGB. Sollte keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt werden, ist der Anknüpfungspunkt der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich des SGB. Über die Vorschriften der Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) kann deutsches Recht auch bei einer Beschäftigung im Ausland Anwendung finden bzw. über die Regelung der Einstrahlung (§5 SGB IV) deutsches Recht im Inland nicht zur Anwendung kommen.

Voraussetzung für die Anwendung der Ausstrahlungsgrundsätze des § 4 SGB IV ist, dass der Arbeitnehmer bei einem inländischen Arbeitgeber beschäftigt ist und im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses ins Ausland entsandt wird, um dort für Zwecke des Arbeitgebers eine im Voraus begrenzte Arbeit zu verrichten. Die Ausstrahlungsregelung i.S.d. § 4 SGB IV kommt nur zur Anwendung wenn dieser Tatbestand insgesamt erfüllt wird, d.h.:

- der Arbeitnehmer muss bei einem Arbeitgeber mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sein,
- er muss von diesem Arbeitgeber zur Beschäftigung vom Inland ins Ausland entsandt worden sein und
- die Entsendung muss zeitlich befristet sein.

Das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers mit dem entsendenden Arbeitgeber muss während der Entsendung weiter bestehen.

Bei der Einstrahlung nach § 5 SGB IV gelten die Vorschriften des SGB dementsprechend nicht wenn

- der Arbeitnehmer bei einem außerhalb des Geltungsbereichs des SGB ansässigen Arbeitgeber beschäftigt ist,
- er im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses vom Ausland in die Bundesrepublik entsandt wird und
- die Entsendung von vornherein infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist.

Auf die Staatsangehörigkeit kommt es nicht an.

Über- und zwischenstaatliches Recht geht den allgemeinen Vorschriften der §§ 3 bis 5 SGB IV vor, sofern dieses abweichende Regelungen hinsichtlich der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung vorsieht. Zu diesen Regelungen gehören insbesondere die Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 EWG für Staatsangehörige der EU-Staaten.

Ob eine in einem EU-Mitgliedsstaat ausgeübte Beschäftigung den deutschen Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht unterliegt, ergibt sich ausschließlich aus den Abgrenzungsvorschriften der Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 EWG, wenn es sich um einen Arbeitnehmer handelt, welcher Staatsangehöriger eines EU-Staates ist.

Grundsätzlich gilt danach, dass ein Arbeitnehmer, welcher zu dem o.a. Personenkreis zählt und der in einem anderen EU-Staat seine Beschäftigung ausübt, den Rechtsvorschriften dieses Staates über die Sozialversicherung unterliegt, es sei denn

- die Entsendung dauert nicht länger als zwölf Monate an (Art. 14 Abs.1 Buchst. a VO 1408/71 EWG) oder
- es liegt eine Ausnahmereinbarung nach Art. 17 VO 1408/71 EWG vor.

Wird also eine Beschäftigung in einem anderen EU-Staat ausgeübt, kann es nur zur Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherungspflicht kommen, wenn einer der Ausnahmetatbestände vorliegt. Wer aufgrund seiner Beschäftigung in einem EU-Staat der Sozialversicherungspflicht unterliegt, kann in dem anderen Staat wegen der gleichen Beschäftigung nicht sozialversicherungspflichtig sein. Eine Doppelversicherung scheidet demnach aus.

Eine Ausnahmeregelung kann im Interesse des Versicherten liegen, wenn

- die Beschäftigung zwar kurzfristig ist, aber keine Entsendung i.S.d. EWG-Rechts darstellt und eine Leistung wegen Art. 48 VO 1408/71 EWG von dem Rentenversicherungsträger des EU-Mitgliedstaates nicht zu erbringen ist,
- eine Entsendung von vornherein über zwölf Monate hinausgehen soll,
- im Rahmen der Beschäftigung in einem anderen EU-Mitgliedstaat keine arbeitsrechtliche Bindung zu einem Inlandsunternehmen besteht oder
- für befreite Angestellte ohne diese Ausnahmereinbarung auch Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung des ausländischen Beschäftigungsstaates zu zahlen wären.

Inwieweit eine Beschäftigung in einem Vertragsstaat der Versicherungspflicht nach deutschem Recht unterliegt, ist dem jeweiligen Abkommen zu entnehmen. Grundsätzlich unterliegt der im Ausland eine Beschäftigung Ausübende, der ausländischen Versicherungspflicht, es sei denn es handelt sich um eine vorübergehende Entsendung oder um Vorliegen einer Ausnahmereinbarung.

Die Antragspflichtversicherung soll hier nicht Thema dieses Buches sein, muss aber vollständigshalber erwähnt werden. Näheres findet der interessierte Leser im Kommentar des VDR zum SGB (Verbandskommentar), § 4 Rdnr.8.

Grundsätzlich erhalten Deutsche bei Aufenthalt im Ausland ihre Rente aus den Beitragszeiten im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland und aus den zurückgelegten beitragsfreien Zeiten in voller Höhe. Wurden Zeiten außerhalb des Gebietes der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt (Reichsgebietsbeitragszeiten/Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG)), kann dies zu einer verminderten Rentenzahlung führen. Ausländer erhalten bei Aufenthalt im Ausland ihre Rente nur aus den Beitragszeiten im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland mit einem 30-prozentigen Abschlag.

Die europäischen Verordnungen im Bereich der Sozialen Sicherheit stellen jedoch die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes Deutschen für die Rentenzahlung gleich. Diese erhalten daher bei Aufenthalt im Ausland aus ihren Beitragszeiten, die sie im Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt haben, ebenfalls die volle deutsche Sozialversicherungsrente. Hält sich der Berechtigte jedoch gewöhnlich außerhalb der Europäischen Union bzw. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes auf, so besteht für belgische, dänische, isländische, luxemburgische und norwegische Staatsangehörige keine Gleichstellung.

Für die vom Europäischen Gemeinschaftsrecht erfassten Bezieher einer deutschen Rente mit gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat der EU/ des EWR kann es im Rahmen des Gemeinschaftsrecht zu einer deutschen Pflicht-Krankenversicherung der Rentner/ sozialen Pflegeversicherung kommen. Ein Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung wird an Rentenbezieher mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland grundsätzlich nicht gezahlt. Ausnahmen sind allerdings möglich, wenn vorrangiges über- oder zwischenstaatliches Recht dieses zulässt. Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses zur Krankenversicherung ist, dass der Bezieher einer deutschen Rente freiwillig in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder einer gesetzlichen Krankenversicherung eines anderen EU-/EWR-Staates oder bei einem privaten KV-Unternehmen, das der deutschen Aufsicht oder der Aufsicht eines anderen EU-/EWR-Staates unterliegt, versichert ist und nicht gleichzeitig in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist. Hat der Bezieher einer deutschen Rente seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, erhält er grundsätzlich keinen Zuschuss zur Pflegeversicherung. Das Zahlungsverbot gilt nicht in den Fällen wenn über- oder zwischenstaatliches Recht dieses zulässt. Für den vom Europäischen Gemeinschaftsrecht erfassten Bezieher einer deutschen Rente mit gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat der EU-/EWR kann ein Zuschuss zur Pflegeversicherung gezahlt werden, wenn der Rentenbezieher auf Grund freiwilliger Versicherung in der deutschen gesetzlichen KV in der deutschen sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig ist. Zu einer privaten Pflegeversicherung besteht dagegen kein Anspruch auf Zuschussgewährung (BFA international: Rente Stand 30.03.2001).

Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) Deutschland und Dritte

Nachfolgend sind die zurzeit geltenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) aufgelistet. Es handelt sich um ein Internetangebot des Bundesamts für Finanzen. Zurzeit wird die Internetseite des Bundesamtes für Finanzen überarbeitet, nach dessen Aussage steht sie Ende September 2005 wieder zur Verfügung.

Hinweis der Quelle:

Bitte beachten Sie, dass das Bundesamt für Finanzen **keine Gewähr** für die Richtigkeit und Aktualität der hier verfügbaren Texte der Doppelbesteuerungsabkommen übernehmen kann. Maßgebend ist stets der im Bundesgesetzblatt abgedruckte Text.

In wenigen DBA-Texten können einzelne inhaltliche Fehler nicht ausgeschlossen werden. Eine sehr aufwändige Überprüfung sämtlicher DBA-Texte ist leider nicht möglich. Da die DBA-Texte demnächst vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) angeboten und gepflegt werden, wird der hiesige Pflegeaufwand dieser Texte bis dahin auf das Notwendigste beschränkt. Sobald das Angebot des BMF verfügbar ist, wird das hiesige Angebot der DBA-Texte entfernt und durch einen Link auf die entsprechende Seite des BMF ersetzt. Wir bitten um Verständnis.

DBA-Staat	Größe	Beschreibung / Anmerkungen
<u>Ägypten</u> (1959/1990)	102 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit der Vereinigten Arabischen Republik (Ägyptische Provinz) Datum: 17.11.1959 - Fundstelle: BStBl 1961 I S. 365, BGBl. 1961 II S. 420, Jahr: 1959 Doppelbesteuerungsabkommen mit Ägypten Datum: 08.12.1987 - Fundstelle: BStBl 1990 I S. 280, BGBl. 1990 II S. 278, Jahr: 1990 Anmerkung: Das Abkommen trat am 12.04.1990 in Kraft. Es ersetzt das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Ägypten vom 17.11.1959.
<u>Argentinien</u>	48 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Argentinien Datum: 13.07.1978 Fundstelle: BStBl 1979 I S. 326, BGBl. 1979 II S. 585 Jahr: 1979
<u>Australien</u>	111 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Australien Datum: 24.11.1972 Fundstelle: BStBl 1974 I S. 423, BGBl. 1974 II S. 337 Jahr: 1972
<u>Bangladesch</u>	122 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit der Volksrepublik Bangladesch Datum: 29.05.1990 Fundstelle: BStBl 1992 I S. 34, BGBl. 1991 II S. 1411 Anmerkung: Das Abkommen ist seit 21. 02. 1993 in Kraft

		Jahr: 1993
<u>Belgien</u>	88 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Belgien Datum: 11.04.1967 Fundstelle: BStBl 1969 I S. 38, BGBl. 1969 II S. 17 Jahr: 1967
<u>Bolivien</u>	74 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Bolivien Datum: 30.09.1992 Fundstelle: BStBl 1994 I S. 575, BGBl. 1994 II S. 1086 Jahr: 1993
<u>Brasilien</u>	68 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Brasilien Datum: 27.06.1975 Fundstelle: BStBl 1976 I S. 47, BGBl. 1975 II S. 2245 Jahr: 1975
<u>Bulgarien</u>	60 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Bulgarien Datum: 02.06.1987 Fundstelle: BStBl 1988 I S. 389, BGBl. 1988 II S. 770 Jahr: 1987
<u>Chile</u>	12 KB	Regelung zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Schiffahrtsbetrieben im Rahmen des deutsch-chilenischen Handelsvertrags. Datum: 02.02.1951 Fundstelle: BGBl. 1952 II S. 325 Jahr: 1951
<u>China</u>	79 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit China Datum: 10.06.1985 Fundstelle: BStBl 1986 I S. 329, BGBl. 1986 II S. 446 Jahr: 1985 Hinweis: Keine Anwendbarkeit auf Hong Kong - die Einbeziehung Hong Kongs in den Geltungsbereich des DBA-China ist nicht angestrebt
<u>Cote d'Ivoire</u>		siehe Elfenbeinküste
<u>Dänemark</u>	178 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark Datum: 30.01.1962 Fundstelle: BStBl 1963 I S. 756, BGBl. 1963 II S. 1311 Jahr: 1962
<u>Ecuador</u>	62 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Ecuador Datum: 07.12.1982 Fundstelle: BStBl 1984 I S. 399, BGBl. 1984 II S. 466 Zitat: 1982
<u>Elfenbeinküste</u>	67 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Elfenbeinküste Datum: 03.07.1979 Fundstelle: BStBl 1982 I S. 357, BGBl. 1982 II S. 153 Jahr: 1979

<u>Estland</u>	86 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Estland Datum: 29.11.1996 Fundstelle: BStBl 1998 I S. 543, BGBl 1998 II 547 Jahr: 1998
<u>Finnland</u>	73 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Finnland Datum: 05.07.1979 Fundstelle: BStBl 1981 I S. 201, BGBl. 1981 II S. 1164 Jahr: 1979
<u>Frankreich</u>	178 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich Datum: 09.06.1969 Fundstelle: BStBl 1961 I S. 342, BStBl 1970 I S. 900, BGBl. 1961 II S. 398, BGBl. 1970 II S. 717 Jahr: 1969
<u>Griechenland</u>	50 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Griechenland Datum: 18.04.1966 Fundstelle: BStBl 1967 I S. 50, BGBl. 1967 II S. 852 Jahr: 1966
	8 KB	Erlaß des Bundesministeriums der Finanzen zum griechischen Freistellungsverfahren Bundesministerium der Finanzen Bonn, 14. Mai 1997 IV C 5 - S 1301 Gri - 8/97
<u>Großbritannien</u>	64 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien Datum: 23.03.1970 Fundstelle: BStBl 1971 I S. 139, BGBl. 1971 II S. 45 Jahr: 1970
<u>GUS-Staaten</u>	50 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit der Sowjetunion Datum: 24.11.1981 Fundstelle: BStBl 1983 I S. 90, BGBl. 1983 II S. 2 Jahr: 1981 Das mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen vom 24. November 1981 gilt bis auf weiteres auch für die nebenstehenden Nachfolgestaaten.
<ul style="list-style-type: none"> • Republik Weißrußland • Republik Armenien • Rep. Aserbaidshan • Turkmenistan • Republik Usbekistan • Republik Moldau • Republik Kirgistan • Rep. Tadschikistan • Republik Georgien 		

<u>Indien</u>	147 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Indien Datum: 30.05.1986 Fundstelle: BStBl 1986 I S. 309, BGBl. 1986 II S. 684 Jahr: 1986
<u>Indonesien</u>	139 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Indonesien Datum: 13.07.1978 Fundstelle: BStBl 1979 I S. 128, BGBl. 1979 II S. 188 Jahr: 1977 Doppelbesteuerungsabkommen mit Indonesien Datum: 30.10.1990 Fundstelle: BStBl 1991 I S. 1001, BGBl. 1991 II S. 1086 Jahr: 1991 Anmerkung: Das Abkommen ist am 28. Dezember 1991 in Kraft getreten. Anwendungsbeginn ist der 1. Januar 1992. Das DBA-Indonesien vom 2. September 1977 ist ausser Kraft getreten und ab 1. Januar 1992 nicht mehr anzuwenden. Das Dokument enthält beide Texte.
<u>Iran</u>	57 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Iran Datum: 20.12.1968 Fundstelle: BStBl 1970 I S. 768, BGBl. 1969 II S. 2133 Jahr: 1968
<u>Irland</u>	53 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland Datum: 17.10.1962 Fundstelle: BStBl 1964 I S. 320, BGBl. 1964 II S. 266 Jahr: 1962
<u>Island</u>	57 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Island Datum: 18.03.1971 Fundstelle: BStBl 1973 I S. 504, BGBl. 1973 II S. 357 Jahr: 1971
<u>Israel</u>	57 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Israel Datum: 20.07.1977 Fundstelle: BStBl 1979 I S. 124, BStBl 1966 I S. 700, BGBl. S. 1979 II S. 181, BGBl. 1966 II S. 329 Jahr: 1977
<u>Italien</u>	128 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Italien Datum: 31.10.1925 Fundstelle: RGBl. 1925 S. 1145 Jahr: 1925 Anmerkung: Bekanntmachung des Bundesministers des Auswärtigen über die Wiederanwendung deutsch-italienischer Vorkriegsverträge vom 23. Dezember 1952, BGBl. 1952 II S. 986)

<u>Jamaika</u>	70 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Jamaika Datum: 08.10.1974 Fundstelle: BStBl 1976 I S. 407, BGBl. 1976 II S. 1194 Jahr: 1974
<u>Japan</u>	57 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Japan Datum: 17.02.1983 Fundstelle: BStBl 1984 I S. 216, BStBl 1980 I S. 649, BStBl 1967 I S. 58, BGBl. 1984 II S. 194, BGBl. 1980 II S. 1182, BGBl. 1967 II S. 871 Jahr: 1983
<u>Jugoslawien</u>	79 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Jugoslawien Datum: 26.03.1987 Fundstelle: BStBl 1988 I S. 372, BGBl. 1988 II S. 744, BGBl. 1993 II S. 1261 Jahr: 1987 Anmerkung: Für Makedonien gilt nach dem Notenaustausch vom 16.12.93 zwischen den Regierungen beider Länder das DBA vorerst weiter. (BGBl. II 1994, 326) Das DBA wird weiterhin für die Republik Slowenien angewandt, bis ein Einvernehmen über eine Anpassung oder Aufhebung im Verhältnis zwischen beiden Staaten hergestellt wird. Hinsichtlich der Gültigkeit für die restlichen Staaten des ehemaligen Jugoslawien.
<u>Kanada</u>	86 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Kanada Datum: 17.07.1981 Fundstelle: BStBl 1982 I S. 752, BGBl. 1982 II S. 801 Jahr: 1981
<u>Kasachstan</u>	95 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Kasachstan Datum: 26.11.1997 Fundstelle: BStBl 1998 I S. 1029, BGBl 1998 II 1592 Jahr: 1998
<u>Kenia</u>	71 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Kenia Datum: 17.05.1977 Fundstelle: BStBl 1979 I S. 337, BGBl. 1979 II S. 606 Jahr: 1977
<u>Kolumbien</u>	15 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Kolumbien für Schiffahrt- und Luftfahrtunternehmen Datum: 67/02/02 KW KW/92/11 Fundstelle: BStBl 1967 I S. 24, BGBl. 1967 II S. 762 Zitat: 1967
<u>Korea</u>	64 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Korea Datum: 14.12.1976 Fundstelle: BStBl 1978 I S. 148, BGBl. 1978 II S. 191 Zitat: 1976
<u>Kuwait</u>	119	Doppelbesteuerungsabkommen mit Kuwait

	KB	Datum: 04.12.1987 Fundstelle: BStBl 1989 I S. 150, BGBl. 1989 II S. 354, BStBl 1992 I S. 382, BGBl. 1992 II S. 374 Jahr: 1987 Anmerkung: Der Bundesrat hat am 25. Mai 1992 der Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 4. Dezember 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen und zur Belebung der wirtschaftlichen Beziehungen zugestimmt.
<u>Lettland</u>	84 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Lettland Datum: 21.02.1997 Fundstelle: BStBl 1998 I S. 531, BGBl 1998 II 330 Jahr: 1998
<u>Liberia</u>	72 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Liberia Datum: 25.11.1970 Fundstelle: BStBl 1973 I S. 615, BGBl. 1973 II S. 1286 Jahr: 1970
<u>Litauen</u>	89 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Litauen Datum: 22.07.1997 Fundstelle: BStBl 1998 I S. 1016, BGBl 1998 II 1571 Jahr: 1998
<u>Luxemburg</u>	50 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg Datum: 15.06.1973 Fundstelle: BStBl 1978 I S. 72, BGBl. 1978 II S. 109 Jahr: 1973
<u>Malaysia</u>	69 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Malaysia Datum: 08.04.1977 Fundstelle: BStBl 1978 I S. 324, BGBl. 1978 II S. 926 Jahr: 1977
<u>Malta</u>	67 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Malta Datum: 17.09.1974 Fundstelle: BStBl 1976 I S. 56, BGBl. 1976 II S. 109 Jahr: 1974
<u>Marokko</u>	60 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Marokko Datum: 07.06.1972 Fundstelle: BStBl 1974 I S. 59, BGBl. 1974 II S. 21 Jahr: 1972
<u>Mauritius</u>	71 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Mauritius Datum: 15.03.1978 Fundstelle: BStBl 1980 I S. 667, BGBl. 1980 II S. 1261 Jahr: 1978
<u>Mexiko</u>	85 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Mexiko

		Datum: 23.02.1993 Fundstelle: BStBl 1993 I S. 964, BGBl. 1993 II S. 1966 Jahr: 1993
<u>Mongolei</u>	75 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit der Mongolei Datum: 21.09.1995 Fundstelle: BGBl. 1995 II S. 818, BStBl 1995-I-0608 Anmerkung: Das Abkommen trat am 23.06.1996 in Kraft. Jahr: 1994
<u>Namibia</u>	73 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Namibia Datum: 02.12.1993 Fundstelle: BStBl 1994 I S. 673, BGBl. 1994 II S. 1262 Jahr: 1993
<u>Neuseeland</u>	71 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Neuseeland Datum: 20.10.1978 Fundstelle: BStBl 1980 I S. 654, BGBl. 1980 II S. 1223 Jahr: 1978
<u>Niederlande</u>	100 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Niederlande Datum: 16.06.1959 Fundstelle: BStBl 1960 I S. 381, BGBl. 1960 II S. 1781 Jahr: 1959
<u>Norwegen</u>	143 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Norwegen Datum: 04.10.1991 Fundstelle: BStBl 1993 I S. 655, BGBl. 1993 II S. 970 Jahr: 1992
<u>Österreich</u>	134 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich incl. Änderungsabkommen vom 08.07.1992 Datum: 08.07.1992, 04.10.1954 Fundstelle: BStBl 1955 I S. 369, BGBl. 1955 II S. 749, BStBl 1994 I S. 227, BGBl. 1994 II S. 122 Jahr: 1954, 1994 Anmerkung: Das Änderungsabkommen tritt am 01.07.1994 gem. § 6 Abs. 2 (Austausch der Ratifikationsurkunden: 19.04.1994) in Kraft. (BStBl 1994, Teil I, S. 598) Erstmalige Anwendung - bei im Abzugswege erhobene Steuern von Dividenden auf ab dem 01.01.1992 gezahlte Beträge; - bei anderen Steuern vom Einkommen auf Einkünfte, die während des Kalenderjahres 1992 erzielt werden; - bei der Vermögensteuer auf das am 01.01.1992 vorhandene Vermögen
<u>Pakistan</u>	134 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Pakistan Datum: 24.01.1970 Fundstelle: BStBl 1971 I S. 134, BStBl 1960 I S. 339, BGBl. 1971 II S. 25, BGBl. 1960 II S. 1799 Jahr: 1970
<u>Paraguay</u>	12 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Paraguay zur

		Vermeidung der Doppelbesteuerung der Einkünfte aus dem Betrieb internationaler Luftverkehrsdienste Datum: 17.07.1984 Fundstelle: BStBl 1984 I S. 456, BGBl. 1984 II S. 644 Jahr: 1984
<u>Philippinen</u>	77 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Philippinen Datum: 22.07.1983 Fundstelle: BStBl 1984 I S. 544, BGBl. 1984 II S. 878 Jahr: 1983
<u>Polen</u>	49 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Polen Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen vom 18.12.1972 in der Fassung des Änderungsprotokolls vom 24.10.1979 Datum: 18.12.1972 Fundstelle: BStBl 1981 I S. 466, BGBl. 1981 II S. 306, BStBl 1975 I S. 665, BGBl. 1975 II S. 645 Jahr: 1972
<u>Portugal</u>	75 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Portugal Datum: 15.07.1980 Fundstelle: BStBl 1982 I S. 347, BGBl. 1982 II S. 129 Jahr: 1980
<u>Rumänien</u>	57 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Rumänien Datum: 29.06.1973 Fundstelle: BStBl 1975 S. I S. 641, BGBl. 1975 II S. 601 Jahr: 1973
<u>Russische Föderation</u>	75 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit der Russischen Föderation Datum: 29.05.1996 Fundstelle: BStBl 1996 I S. 1490, BGBl. 1996 II S. 2710 Anmerkung: Das Abkommen trat am 30.12.1996 in Kraft. Jahr: 1996
<u>Sambia</u>	63 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Sambia Datum: 30.05.1973 Fundstelle: BStBl 1975 I S. 688, BGBl. 1975 II S. 661 Jahr: 1973
<u>Schweden</u>	167 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden (DBA 1992) Datum: 14.07.1992 Fundstelle: BStBl 1994 I S. 422, BGBl. 1994 II S. 686 Jahr: 1992
<u>Schweiz</u>	342 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz einschließlich Änderungsprotokoll vom 30. November 1990 einschließlich Revisionsprotokoll vom 21. Dezember 1992 Datum: 21.12.1992 Fundstelle: BStBl 1972 I S. 518, BGBl. 1972 II S. 1021,

		BStBl 1990 I S. 409, BGBl. 1990 II S. 766, BStBl 1993 I S. 927, BGBl. 1993 II S. 1886 Jahr: 1992
<u>Simbabwe</u>	74 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Simbabwe Datum: 22.04.1988 Fundstelle: BStBl 1989 I S. 310, BGBl. 1989 II S. 713 Jahr: 1989
<u>Singapur</u>	62 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Singapur Datum: 19.02.1972 Fundstelle: BStBl 1973 I S. 513, BGBl. 1973 II S. 373 Jahr: 1972
<u>Slowakei</u>		s. auch Tschechien
<u>Spanien</u>	62 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien Datum: 05.12.1966 Fundstelle: BStBl 1968 I S. 296, BGBl. 1968 II S. 9 Jahr: 1966
<u>Sri Lanka</u>	69 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Sri Lanka Datum: 13.09.1979 Fundstelle: BStBl 1981 I S. 610, BGBl. 1981 II S. 630 Jahr: 1979
<u>Südafrika</u>	54 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Südafrika Datum: 25.01.1973 Fundstelle: BStBl 1974 I S. 850, BGBl. 1974 II S. 1185 Jahr: 1973
<u>Thailand</u>	63 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Thailand Datum: 10.07.1967 Fundstelle: BStBl 1968 I S. 1046, BGBl. 1968 II S. 589 Jahr: 1967
<u>Trinidad u. Tobago</u>	68 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Thailand Datum: 10.07.1967 Fundstelle: BStBl 1968 I S. 1046, BGBl. 1968 II S. 589 Jahr: 1967
<u>Tschechien</u>	71 KB	Fortgeltung des Doppelbesteuerungsabkommens mit der Tschechoslowakei Datum: 29.09.1992 Fundstelle: TaxEu 1992 So S. 18 Jahr: 1992 Durch die Auflösung der Föderation werden zwei neue Staaten entstehen. Diese Staaten sind nicht Nachfolger der CSFR. Für die Anwendbarkeit des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/CSFR wird mit einer ähnlichen Regelung zu rechnen sein wie im bisherigen Jugoslawien. Danach wird eine widerlegbare Vermutung für die Fortgeltung des deutsch-

		<p>tschechoslowakischen Doppelbesteuerungsabkommens bestehen.</p> <p>Doppelbesteuerungsabkommen mit der Tschechoslowakei Datum: 19.12.1980 Fundstelle: BStBl 1982 I S. 904, BGBl. 1982 II S. 1022 Jahr: 1980</p> <p>Anmerkung: Das am 19.12.1980 mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik abgeschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gilt auch nach der erweiterten Verselbständigung der beiden Teilstaaten als Tschechische Republik und Slowakische Republik über den 31.12.1992 hinaus fort.</p>
<u>Türkei</u>	77 KB	<p>Doppelbesteuerungsabkommen mit der Türkei Datum: 16.04.1985 Fundstelle: BStBl 1989 I S. 471, BGBl. 1989 II S. 866 Jahr: 1989</p>
<u>Tunesien</u>	69 KB	<p>Doppelbesteuerungsabkommen mit Tunesien Datum: 23.12.1975 Fundstelle: BStBl 1976 I S. 498, BGBl. 1976 II S. 1653 Zitat: 1975</p>
<u>Ukraine</u>	88 KB	<p>Doppelbesteuerungsabkommen mit der Ukraine Datum: 03.07.1995 Fundstelle: BStBl 1996 I S. 675, BGBl. 1996 II S. 498 Anmerkung: Das Abkommen trat am 03.10.1996 in Kraft. Jahr: 1996</p>
<u>Ungarn</u>	57 KB	<p>Doppelbesteuerungsabkommen mit Ungarn Datum: 18.07.1977 Fundstelle: BStBl 1979 I S. 348, BGBl. 1979 II S. 626 Jahr: 1977</p>
<u>Uruguay</u>	65 KB	<p>Doppelbesteuerungsabkommen mit Uruguay Datum: 05.05.1987 Fundstelle: BStBl 1988 I S. 531, BGBl. 1988 II S. 1060 Jahr: 1987</p>
<u>USA</u>	287 KB	<p>Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika Datum: 29.08.1989 Fundstelle: BStBl 1991 I S. 94, BGBl. 1991 II S. 354 Jahr: 1990</p>
<u>Venezuela</u>	79 KB	<p>Doppelbesteuerungsabkommen mit Venezuela Datum: 08.02.1995 Fundstelle: BStBl 1996 I S. 611, BGBl. 1996 II S. 727</p>

		Jahr: 1996
<u>Vereinigte Arabische Emirate</u>	85 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit den Vereinigten Arabischen Emiraten Datum: 09.04.1995 Fundstelle: BStBl 1996 I S. 588, BGBl. 1996 II S. 518 Anmerkung: Das Abkommen trat am 10.08.1996 in Kraft. Jahr: 1996
<u>Vietnam</u>	81 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit Vietnam Datum: 16.11.1995 Fundstelle: BStBl 1996 I S. 1422, BGBl. 1996 II S. 2622 Jahr: 1996
<u>Zypern</u>	66 KB	Doppelbesteuerungsabkommen mit der Republik Zypern Datum: 09.05.1974 Fundstelle: BStBl 1977 I S. 340, BGBl. 1977 II S. 488 Jahr: 1974

Anhang

13.03.2003: BGH: Im Ausland gegründete Kapitalgesellschaften sind in Deutschland rechtsfähig

Bundesgerichtshof Mitteilung der Pressestelle, Nr. 32/2003

Bundesgerichtshof entscheidet über die Rechtsfähigkeit einer niederländischen Gesellschaft (BV) nach Verlegung ihres Verwaltungssitzes in die Bundesrepublik Deutschland

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einer Sache verhandelt, in der es darum geht, ob die so genannte Sitztheorie des Internationalen Gesellschaftsrechts uneingeschränkt aufrechterhalten bleiben kann. Eine in den Niederlanden gegründete Gesellschaft (BV) hatte einen Unternehmer mit Malerarbeiten an einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Gebäude beauftragt. Wegen behaupteter Mängel hat sie ihn beim Landgericht Düsseldorf auf Zahlung von 1.163.657,77 DM nebst Zinsen als Kostenaufwand für die Beseitigung der Mängel und daraus entstandener Schäden verklagt. Die Klage war sowohl beim Land- als auch beim Oberlandesgericht erfolglos, weil die BV mittlerweile ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt und deshalb ihre Rechts- und Parteifähigkeit verloren habe. Der Bundesgerichtshof hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob diese, auf der Sitztheorie beruhende Auffassung mit der im EG-Vertrag vereinbarten Niederlassungsfreiheit vereinbar ist.

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 5. November 2002 entschieden, es verstoße gegen Artikel 43 EG und 48 EG, wenn einer Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gegründet worden ist und von der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats angenommen wird, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz dorthin verlegt hat, in diesem Mitgliedstaat die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit vor seinen nationalen Gerichten für das Geltendmachen von Ansprüchen aus einem Vertrag mit einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft abgesprochen werde. Mache ein Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründet worden ist, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, in einem anderen Mitgliedstaat von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch, so sei dieser andere Mitgliedstaat nach den Artikeln 43 EG und 48 EG verpflichtet, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit zu achten, die diese Gesellschaft nach dem Recht des Gründungsstaats besitze.

Der VII. Zivilsenat war an diese Auslegung des Gemeinschaftsrechts gebunden. Er hat es deshalb für erforderlich gehalten, die Klägerin nach deutschem internationalen Gesellschaftsrecht hinsichtlich ihrer Rechtsfähigkeit dem Recht des Staates zu unterstellen, in dem sie gegründet worden ist. Nach seiner Entscheidung ist eine Gesellschaft, die unter dem Schutz der im EG-Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit steht, berechtigt, ihre vertraglichen Rechte in jedem Mitgliedstaat geltend zu machen, wenn sie nach der Rechtsordnung des Staates, in dem sie gegründet worden ist und in dem sie nach einer Verlegung ihres Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat weiterhin ihren satzungsmäßigen Sitz hat, hinsichtlich des geltend gemachten Rechts rechtsfähig ist.

Die Parteifähigkeit der Klägerin hängt nach dem anwendbaren deutschen Prozeßrecht von der Rechtsfähigkeit ab, für die insoweit das dargestellte Personalstatut maßgebend ist.

Im Ergebnis kann die Klägerin deshalb ihre Rechte aus dem Vertrag abweichend von den Vorentscheidungen und der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor den deutschen Gerichten als niederländische BV verfolgen. Sie muss sich nicht darauf verweisen lassen, dass sie nach deutschem Recht als rechtsfähige Personengesellschaft aktiv und passiv parteifähig ist (vgl. BGH, Urteil vom 1. Juli 2000 - II ZR 380/00, BGHZ 151, 204). Denn eine derartige Verweisung würde ebenfalls einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit darstellen, wie der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs unmissverständlich entnommen werden kann, weil sie damit nämlich in eine andere Gesellschaftsform mit besonderen Risiken, wie z.B. Haftungsrisiken, gedrängt würde.

Urteil vom 13. März 2003 - VII ZR 370/98

Karlsruhe, den 13. März 2003

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

Quelle: www.bundesgerichtshof.de

5.11.2002: EuGH - Verweigerung der Eintragung einer Zweigniederlassung einer EU-Gesellschaft verstößt gegen EU-Recht (Überseering Urteil)

URTEIL DES GERICHTSHOFES

5. November 2002(1)

Artikel 43 EG und 48 EG - Gesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und dort ihren satzungsmäßigen Sitz hat - Gesellschaft, die von ihrer Niederlassungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat Gebrauch macht - Gesellschaft, von der nach dem Recht des Aufnahmemitgliedstaats angenommen wird, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in diesen verlegt hat - Nichtanerkennung der Rechtsfähigkeit und der Parteifähigkeit der Gesellschaft durch den Aufnahmemitgliedstaat - Beschränkung der Niederlassungsfreiheit - Rechtfertigung

In der Rechtssache C-208/00

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Bundesgerichtshof (Deutschland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit

Überseering BV

gegen

Nordic Construction Company Baumanagement GmbH (NCC)

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 43 EG und 48 EG

erlässt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten J. P. Puissochet, M. Wathelet (Berichterstatter) und R. Schintgen, der Richter C. Gulmann, D. A. O. Edward, A. La Pergola, P. Jann und V. Skouris, der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und J. N. Cunha Rodrigues,

Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer

Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat

unter Berücksichtigung der schriftlichen Erklärungen

- der Überseering BV, vertreten durch Rechtsanwalt W. H. Wagenführ,

- der Nordic Construction Company Baumanagement GmbH (NCC), vertreten durch Rechtsanwalt F. Kösters,

- der deutschen Regierung, vertreten durch A. Dittrich und B. Muttelsee-Schön als Bevollmächtigte,
- der spanischen Regierung, vertreten durch M. López-Monís Gallego als Bevollmächtigte,
- der italienischen Regierung, vertreten durch U. Leanza als Bevollmächtigten im Beistand von F. Quadri, avvocato dello Stato,
- der Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch R. Magrill als Bevollmächtigte im Beistand von J. Stratford, Barrister,
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch M. Patakia und C. Schmidt als Bevollmächtigte,
- der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch P. Dyrberg, J. F. Jónsson und E. Wright als Bevollmächtigte,

aufgrund des Sitzungsberichts,

nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Überseering BV, vertreten durch W. H. Wagenführ, der Nordic Construction Company Baumanagement GmbH (NCC), vertreten durch F. Kösters, der deutschen Regierung, vertreten durch A. Dittrich, der spanischen Regierung, vertreten durch N. Díaz Abad als Bevollmächtigte, der niederländischen Regierung, vertreten durch H. G. Sevenster als Bevollmächtigte, der Regierung des Vereinigten Königreichs, vertreten durch R. Magrill im Beistand von J. Stratford, der Kommission, vertreten durch C. Schmidt, und der EFTA-Überwachungsbehörde, vertreten durch P. Dyrberg, in der Sitzung vom 16. Oktober 2001,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 4. Dezember 2001,

folgendes

Urteil

1. Der Bundesgerichtshof hat mit Beschluss vom 30. März 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 25. Mai 2000, gemäß Artikel 234 EG zwei Fragen nach der Auslegung der Artikel 43 EG und 48 EG zur Vorabentscheidung vorgelegt.
2. Diese Fragen stellen sich in einem Rechtsstreit zwischen der Überseering BV (im Folgenden: Überseering), einer am 22. August 1990 in das Handelsregister von Amsterdam und Haarlem eingetragenen Gesellschaft niederländischen Rechts, und der Nordic Construction Company Baumanagement GmbH (im Folgenden: NCC), einer Gesellschaft mit Sitz in Deutschland, über die Beseitigung von Mängeln bei der Ausführung von Bauarbeiten in Deutschland, mit der Überseering NCC beauftragt hatte.

Nationales Recht

3. Nach der ZPO ist die Klage einer Partei, die nicht parteifähig ist, als unzulässig abzuweisen. Nach § 50 Absatz 1 ZPO ist parteifähig, wer rechtsfähig ist, d. h. die Fähigkeit besitzt, Träger von Rechten und Pflichten zu sein; dies gilt auch für Gesellschaften.
4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, der die herrschende Lehre in Deutschland folgt, beurteilt sich die Frage, ob eine Gesellschaft rechtsfähig ist, im Gegensatz zur Gründungstheorie, nach der sich die Rechtsfähigkeit nach dem Recht des Staates bestimmt, in dem die Gesellschaft gegründet worden ist, nach demjenigen Recht, das am Ort ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes gilt (Sitztheorie). Dies gilt auch dann, wenn eine Gesellschaft in einem anderen Staat wirksam gegründet worden ist und anschließend ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt.
5. Eine solche Gesellschaft kann, soweit ihre Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht zu beurteilen ist, weder Träger von Rechten und Pflichten noch Partei in einem Gerichtsverfahren sein, es sei denn, sie gründet sich in der Bundesrepublik Deutschland in einer Weise neu, die zur Rechtsfähigkeit nach deutschem Recht führt.

Ausgangsrechtsstreit

6. Im Oktober 1990 erwarb Überseering ein Grundstück in Düsseldorf, das sie gewerblich nutzte. Mit Generalübernehmervertrag vom 27. November 1992 beauftragte Überseering NCC mit der Sanierung eines Garagengebäudes und eines Motels, die auf diesem Grundstück befinden. Die Leistungen sind erbracht, Überseering macht aber Mängel der Malerarbeiten geltend.
7. Im Dezember 1994 erwarben zwei in Düsseldorf wohnhafte deutsche Staatsangehörige sämtliche Geschäftsanteile an Überseering.
8. Nachdem Überseering NCC vergeblich aufgefordert hatte, die festgestellten Mängel zu beseitigen, verklagte sie 1996 NCC aus dem zwischen beiden bestehenden Generalübernehmervertrag beim Landgericht Düsseldorf auf Zahlung von 1 163 657,77 DM zuzüglich Zinsen als Ersatz der Kosten der Beseitigung der angeblichen Mängel und der Folgeschäden.
9. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht Düsseldorf wies die Berufung zurück. Nach seinen Feststellungen hatte Überseering aufgrund des Erwerbs ihrer Geschäftsanteile durch zwei deutsche Staatsangehörige ihren tatsächlichen Verwaltungssitz nach Düsseldorf verlegt. Es vertrat die Ansicht, dass Überseering als Gesellschaft niederländischen Rechts in Deutschland nicht rechtsfähig und demnach auch nicht parteifähig sei.
10. Das Oberlandesgericht hielt die Klage von Überseering daher für unzulässig.
11. Überseering legte gegen dieses Urteil des Oberlandesgerichts Revision beim Bundesgerichtshof ein.

12. Aus den Erklärungen von Überseering ergibt sich ferner, dass sie parallel zum derzeit beim Bundesgerichtshof anhängigen Verfahren nach nicht näher bezeichneten sonstigen deutschen Rechtsvorschriften bei einem deutschen Gericht verklagt wurde. So sei sie vom Landgericht Düsseldorf - wahrscheinlich aufgrund ihrer Eintragung vom 11. September 1991 in das Grundbuch Düsseldorf als Eigentümerin des Grundstücks, auf dem das Garagengebäude und das Motel stünden, die NCC saniert habe, - verurteilt worden, Architektenhonorare zu begleichen.

Vorlagefragen

13. Der Bundesgerichtshof stellt fest, dass seine in den Randnummern 4 und 5 dieses Urteils dargelegte Rechtsprechung in unterschiedlicher Hinsicht von einem Teil des deutschen Schrifttums abgelehnt werde, hält es aber aus verschiedenen Gründen für vorzugswürdig, beim derzeitigen Stand des Gemeinschaftsrechts und des Gesellschaftsrechts innerhalb der Europäischen Union daran festzuhalten.
14. Zunächst seien alle Lösungsansätze abzulehnen, bei denen durch Berücksichtigung unterschiedlicher Anknüpfungspunkte die Rechtsstellung einer Gesellschaft nach mehreren Rechtsordnungen beurteilt werde. Solche Lösungsansätze führten zu Rechtsunsicherheit, weil sich die Regelungsbereiche, die verschiedenen Rechtsordnungen unterstellt werden sollten, nicht eindeutig voneinander abgrenzen ließen.
15. Ferner komme die Anknüpfung an den Ort der Gründung den Gründern der Gesellschaft entgegen, die gleichzeitig mit dem Gründungsort die ihnen genehme Rechtsordnung wählen könnten. Hierin liege die entscheidende Schwäche der Gründungstheorie, die vernachlässige, dass die Gründung und Betätigung einer Gesellschaft auch die Interessen dritter Personen und des Staates berührten, in dem sich der tatsächliche Verwaltungssitz befinde, sofern dieser sich in einem anderen Staat als demjenigen befinde, in dem die Gesellschaft gegründet worden sei.
16. Demgegenüber könne durch die Anknüpfung an den tatsächlichen Verwaltungssitz verhindert werden, dass die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften des Staates des tatsächlichen Verwaltungssitzes, mit denen bestimmte grundlegende Interessen geschützt werden sollten, durch eine Gründung im Ausland umgangen würden. Im vorliegenden Fall wolle das deutsche Recht u. a. die Interessen der Gläubiger der Gesellschaft schützen. Die Rechtsvorschriften über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gewährten diesen Schutz durch detaillierte Regelungen über die Einzahlung und Erhaltung des Gesellschaftskapitals. Schutzbedürftig seien weiter bei Verbindungen von Unternehmen auch die abhängigen Gesellschaften und deren Minderheitsgesellschafter; diesem Schutz dienten in Deutschland u. a. die Regeln des Konzernrechts oder bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen die Regeln zur Entschädigung und zur Abfindung der durch diese Verträge benachteiligten Gesellschafter. Dem Schutz der von der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer dienten schließlich die Vorschriften über die Mitbestimmung. Vergleichbare Regelungen bestünden nicht in allen Mitgliedstaaten.
17. Für den Bundesgerichtshof stellt sich jedoch die Frage, ob bei der grenzüberschreitenden Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes nicht die in den

Artikeln 43 EG und 48 EG garantierte Niederlassungsfreiheit der Anknüpfung der Rechtsstellung der Gesellschaft an das Recht des Mitgliedstaats, in dem sich ihr tatsächlicher Verwaltungssitz befindet, entgegensteht. Die Beantwortung dieser Frage kann nach seiner Ansicht der Rechtsprechung des Gerichtshofes nicht eindeutig entnommen werden.

18.

In seinem Urteil vom 27. September 1988 in der Rechtssache 81/87 (Daily Mail and General Trust, Slg. 1988, 5483) habe der Gerichtshof ausgeführt, dass Gesellschaften von ihrer Niederlassungsfreiheit durch Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften sowie dadurch Gebrauch machen könnten, dass sie ihr Kapital vollständig auf eine in einem anderen Mitgliedstaat neu gegründete Gesellschaft übertragen; auch habe er festgestellt, dass Gesellschaften im Gegensatz zu natürlichen Personen jenseits der nationalen Rechtsordnung, die ihre Gründung und ihre Existenz regelt, keine Realität hätten. Aus diesem Urteil gehe ferner hervor, dass der EG-Vertrag die Unterschiedlichkeit der nationalen Kollisionsregeln hingenommen und die Lösung der damit verbundenen Probleme zukünftiger Rechtsetzung vorbehalten habe.

19.

Im Urteil vom 9. März 1999 in der Rechtssache C-212/97 (Centros, Slg. 1999, I-1459) habe der Gerichtshof die Weigerung einer dänischen Behörde beanstandet, die Zweigniederlassung einer im Vereinigten Königreich wirksam gegründeten Gesellschaft in das Handelsregister einzutragen. Der Bundesgerichtshof weist jedoch darauf hin, dass diese Gesellschaft nicht ihren Sitz verlegt habe, da sich von der Gründung an der satzungsmäßige Sitz im Vereinigten Königreich und der tatsächliche Verwaltungssitz in Dänemark befunden hätten.

20.

Der Bundesgerichtshof fragt sich angesichts des Urteils Centros, ob die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit bei einem Sachverhalt wie im Ausgangsverfahren dann der Anwendung der Kollisionsregeln entgegenstehen, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem sich der tatsächliche Verwaltungssitz einer in einem anderen Mitgliedstaat wirksam gegründeten Gesellschaft befindet, wenn diese Kollisionsregeln zur Folge haben, dass in diesem Mitgliedstaat die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft und damit ihre Parteifähigkeit zu dem Zweck, dort Ansprüche aus einem Vertrag geltend zu machen, nicht anerkannt wird.

21.

Der Bundesgerichtshof hat daher das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Sind die Artikel 43 EG und 48 EG dahin auszulegen, dass es im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften steht, wenn die Rechtsfähigkeit und die Parteifähigkeit einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats wirksam gegründet worden ist, nach dem Recht des Staates beurteilt werden, in dem die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz verlegt hat, und wenn sich aus dessen Recht ergibt, dass sie vertraglich begründete Ansprüche dort nicht mehr gerichtlich geltend machen kann?

2. Sollte der Gerichtshof diese Frage bejahen:

Gebietet es die Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften (Artikel 43 EG und 48 EG), die Rechtsfähigkeit und die Parteifähigkeit nach dem Recht des Gründungsstaats zu beurteilen?

Zur ersten Vorlagefrage

22.

Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht wissen, ob es gegen die Artikel 43 EG und 48 EG verstößt, wenn einer Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gegründet worden ist und von der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats angenommen wird, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in diesen verlegt hat, dort die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit vor den nationalen Gerichten für das Geltendmachen von Ansprüchen aus einem Vertrag mit einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft abgesprochen wird.

Vor dem Gerichtshof abgegebene Erklärungen

23.

Nach Ansicht von NCC sowie der deutschen, der spanischen und der italienischen Regierung verstößt es nicht gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit, wenn die Rechtsfähigkeit und die Parteifähigkeit einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats wirksam gegründeten Gesellschaft nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats, in den sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz verlegt haben soll, beurteilt werden und die Gesellschaft gegebenenfalls in diesem anderen Mitgliedstaat Ansprüche aus einem Vertrag mit einer dort ansässigen Gesellschaft nicht gerichtlich geltend machen kann.

24.

Zum einen stützen sie sich auf Artikel 293 Absatz 3 EG, der bestimmt:

Soweit erforderlich, leiten die Mitgliedstaaten untereinander Verhandlungen ein, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen Folgendes sicherzustellen:

...

- die gegenseitige Anerkennung der Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2, die Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit bei Verlegung des Sitzes von einem Staat in einen anderen ...

25.

Nach Auffassung von NCC liegt Artikel 293 EG die von allen Mitgliedstaaten getragene Erkenntnis zugrunde, dass eine in einem Mitgliedstaat gegründete Gesellschaft bei Verlegung ihres Sitzes in einen anderen Mitgliedstaat ihre Rechtspersönlichkeit nicht ohne weiteres beibehält, sondern dass es hierzu eines gesonderten - bisher nicht geschlossenen - Übereinkommens der Mitgliedstaaten bedarf. Der Verlust der Rechtspersönlichkeit einer Gesellschaft bei Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes in einen anderen Mitgliedstaat sei daher mit den Gemeinschaftsvorschriften über die Niederlassungsfreiheit vereinbar. Die Weigerung eines Mitgliedstaats, die ausländische Rechtspersönlichkeit einer in einem anderen

Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft anzuerkennen, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in sein Hoheitsgebiet verlegt habe, stelle keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, da diese Gesellschaft die Möglichkeit habe, sich nach dem Recht dieses Mitgliedstaats neu zu gründen. Die Niederlassungsfreiheit schütze allein das Recht, sich in diesem Mitgliedstaat neu zu gründen oder Niederlassungen zu errichten.

26.

Nach Meinung der deutschen Regierung haben die Verfasser des EG-Vertrags die Artikel 43 EG und 48 EG in voller Kenntnis der großen Unterschiede zwischen den Gesellschaftsrechten der Mitgliedstaaten und mit der Absicht in den Vertrag aufgenommen, die nationale Zuständigkeit und die Maßgeblichkeit des nationalen Rechts fortbestehen zu lassen, solange keine Rechtsangleichung erfolgt sei. Zwar gebe es zahlreiche auf der Grundlage des Artikels 44 EG erlassene Harmonisierungsrichtlinien auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts; für die Sitzverlegung stehe eine solche Richtlinie noch aus, und es sei auch noch kein multilaterales Übereinkommen gemäß Artikel 293 EG auf diesem Gebiet geschlossen worden. Beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts seien die Anwendung der Theorie des wahren oder tatsächlichen Verwaltungssitzes in Deutschland und ihre Auswirkung auf die Anerkennung der Rechtsfähigkeit und der Parteifähigkeit von Gesellschaften mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

27.

Auch nach Ansicht der italienischen Regierung zeigt die Tatsache, dass Artikel 293 EG den Abschluss von Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten vorsieht, um u. a. sicherzustellen, dass eine Gesellschaft bei Verlegung des Sitzes von einem Staat in einen anderen ihre Rechtspersönlichkeit beibehält, dass die Frage der Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit nach Verlegung des Gesellschaftssitzes nicht durch die Vorschriften des Gemeinschaftsrechts über die Niederlassungsfreiheit geklärt worden ist.

28.

Die spanische Regierung weist darauf hin, dass das am 29. Februar 1968 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und juristischen Personen nie in Kraft getreten sei. Mangels eines von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Artikels 293 EG geschlossenen Übereinkommens bestehe daher keine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene, die die Frage der Beibehaltung der Rechtspersönlichkeit einer Gesellschaft im Fall der Sitzverlegung entscheiden könnte. Die Artikel 43 EG und 48 EG enthielten nichts in dieser Hinsicht.

29.

Ferner machen NCC sowie die deutsche, die spanische und die italienische Regierung geltend, ihre Analyse werde durch das genannte Urteil Daily Mail and General Trust gestützt, insbesondere durch dessen Randnummern 23 und 24:

... der EWG-Vertrag [betrachtet] die Unterschiede, die die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für ihre Gesellschaften erforderlichen Anknüpfung sowie der Möglichkeit und gegebenenfalls der Modalitäten einer Verlegung des satzungsmäßigen oder wahren Sitzes einer Gesellschaft nationalen Rechts von einem Mitgliedstaat in einen anderen aufweisen, als Probleme, die durch die Bestimmungen über die Niederlassungsfreiheit nicht gelöst sind, sondern einer Lösung im Wege der Rechtssetzung oder des Vertragsschlusses bedürfen; eine solche wurde jedoch noch nicht gefunden.

Somit gewähren die Artikel 52 [EWG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 43 EG)] und 58 EWG-Vertrag [jetzt Artikel 48 EG] den Gesellschaften nationalen Rechts kein Recht, den Sitz ihrer Geschäftsleitung unter Bewahrung ihrer Eigenschaft als Gesellschaften des Mitgliedstaats ihrer Gründung in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen.

30.

Die deutsche Regierung ist der Ansicht, das Urteil Daily Mail and General Trust betreffe zwar die Beziehungen zwischen einer Gesellschaft und dem Mitgliedstaat, nach dessen Recht sie gegründet worden sei, in dem Fall der Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes dieser Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat; die Erwägungen des Gerichtshofes in diesem Urteil seien aber auf die Frage nach den Beziehungen zwischen einer in einem Mitgliedstaat wirksam gegründeten Gesellschaft und einem anderen Mitgliedstaat, in den sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz verlege (dem Aufnahmestaat im Gegensatz zum Staat der Gründung der Gesellschaft), übertragbar. Auf dieser Grundlage trägt sie vor, wenn eine in einem ersten Mitgliedstaat wirksam gegründete Gesellschaft von ihrem Niederlassungsrecht in einem anderen Mitgliedstaat durch Abtretung aller ihrer Geschäftsanteile an Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats, in dem sie auch wohnten, Gebrauch mache, unterliege die Frage, ob im Aufnahmestaat das nach den Kollisionsregeln anwendbare Recht diese Gesellschaft fortbestehen lasse, nicht den Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit.

31.

Auch die italienische Regierung ist der Ansicht, dass sich aus dem Urteil Daily Mail and General Trust ergebe, dass die Kriterien zur Feststellung der Identität von Gesellschaften nicht von der Ausübung des in den Artikeln 43 EG und 48 EG enthaltenen Niederlassungsrechts umfasst würden, sondern in die Regelungsbefugnis der nationalen Rechtsordnungen fielen. Folglich könne man sich nicht auf die Vorschriften über die Niederlassungsfreiheit berufen, um die Anknüpfungspunkte zu harmonisieren; deren Festlegung falle beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts ausschließlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Sofern für Gesellschaften Anknüpfungspunkte zu mehreren Staaten bestünden, müsse jede nationale Rechtsordnung festlegen, wann eine Gesellschaft ihren Regelungen unterliege.

32.

Für die spanische Regierung ist es nicht mit Artikel 48 EG unvereinbar, dass eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft dort ihren tatsächlichen Verwaltungssitz haben muss, um in einem anderen Mitgliedstaat als Gesellschaft angesehen zu werden, die das Niederlassungsrecht ausüben kann.

33.

Artikel 48 Absatz 1 EG stelle zwei Voraussetzungen dafür auf, dass die in Absatz 2 dieses Artikels definierten Gesellschaften in gleicher Weise wie die Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten das Niederlassungsrecht ausüben könnten; sie müssen zumeinen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründet worden sein und zum anderen ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben. Die zweite Voraussetzung sei durch das am 18. Dezember 1961 in Brüssel beschlossene Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (ABl. 1962, Nr. 2, S. 36, im Folgenden: Allgemeines Programm) geändert worden.

34.

Das Allgemeine Programm bestimme in seinem Abschnitt I Begünstigte:

durch die ... Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit [werden] begünstigt:

...

- die Gesellschaften, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats ... gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft oder in einem überseeischen Land oder Hoheitsgebiet haben,

im Hinblick auf die tatsächliche Niederlassung zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats;

...

- die oben genannten Gesellschaften; sollten diese Gesellschaften indessen nur ihren satzungsmäßigen Sitz innerhalb der Gemeinschaft oder in einem überseeischen Land oder Hoheitsgebiet haben, so muss ihre Tätigkeit in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats oder eines überseeischen Landes oder Hoheitsgebiets stehen; diese Verbindung darf aber nicht von der Staatsangehörigkeit ... abhängig gemacht werden;

im Hinblick auf die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats.

35.

Auch wenn das Allgemeine Programm die Anwendung des Kriteriums der tatsächlichen und dauerhaften Verbindung nur dazu vorsehe, von der Freiheit, eine Zweitniederlassung zu gründen, Gebrauch zu machen, so müsse ein solches Kriterium auch für die Hauptniederlassung gelten, damit die für die Ausübung des Niederlassungsrechts aufgestellten Anknüpfungsvoraussetzungen homogen seien.

36.

Nach Ansicht von Überseering, der niederländischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs sowie der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde verstößt es gegen Artikel 43 EG in Verbindung mit Artikel 48 EG, wenn im Fall einer nach dem Recht eines ersten Mitgliedstaats wirksam gegründeten Gesellschaft, von der nach dem Recht eines zweiten Mitgliedstaats angenommen wird, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in diesen zweiten Mitgliedstaat verlegt hat, die dort geltenden Kollisionsregeln vorsehen, dass die Rechtsfähigkeit und die Parteifähigkeit dieser Gesellschaft nach dem Recht dieses Staates zu beurteilen sind. Dies sei der Fall, wenn nach dem Recht des zweiten Mitgliedstaats dieser Gesellschaft die Möglichkeit vorenthalten werde, Rechte aus einem Vertrag mit einer in diesem Staat ansässigen Gesellschaft gerichtlich geltend zu machen. Sie tragen hierfür Folgendes vor.

37.

Erstens macht die Kommission geltend, nach dem Wortlaut des Artikels 293 EG sei die Einleitung von Verhandlungen zur Beseitigung der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften über die Anerkennung ausländischer Gesellschaften nur soweit erforderlich vorgesehen. Hätte im Jahr 1968 eine einschlägige Rechtsprechung bestanden, wäre es nicht erforderlich gewesen, von Artikel 293 EG Gebrauch zu machen. Dies erkläre die entscheidende Bedeutung, die heute der einschlägigen

- Rechtsprechung des Gerichtshofes für die Ermittlung des Inhalts und der Tragweite der in den Artikeln 43 EG und 48 EG verankerten Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften zukomme.
38. Zweitens vertreten Überseering, die Regierung des Vereinigten Königreichs, die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde die Ansicht, dass das Urteil Daily Mail and General Trust in der vorliegenden Rechtssache nicht einschlägig sei.
39. Wie sich aus dem diesem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt ergebe, sei zu prüfen gewesen, welche Rechtsfolgen im Mitgliedstaat der Gründung einer Gesellschaft die Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes dieser Gesellschaft in einen anderen Mitgliedstaat habe, so dass dieses Urteil nicht als Grundlage für die Prüfung der Frage dienen könne, welche Rechtsfolgen eine solche Verlegung im Aufnahmemitgliedstaat habe.
40. Das Urteil Daily Mail and General Trust gelte nur für die Beziehung zwischen dem Gründungsmitgliedstaat und der Gesellschaft, die diesen Staat unter Wahrung der Rechtspersönlichkeit verlassen möchte, die ihr nach dem Recht dieses Staates zuerkannt worden sei. Da Gesellschaften Schöpfungen des nationalen Rechts seien, müssten sie weiterhin die nach dem Recht ihres Gründungsstaats bestehenden Anforderungen beachten. Das Urteil Daily Mail and General Trust erkenne somit das Recht des Mitgliedstaats der Gründung einer Gesellschaft an, nach seinem internationalen Privatrecht die Gründung und die rechtliche Existenz von Gesellschaften zu regeln. Es entscheide dagegen nicht die Frage, ob eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft von einem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden müsse.
41. Drittens ist nach Ansicht von Überseering, der Regierung des Vereinigten Königreichs, der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde für die Beantwortung der in der vorliegenden Rechtssache gestellten Frage nicht auf das Urteil Daily Mail and General Trust, sondern auf das Urteil Centros abzustellen. In dem diesem Urteil zugrunde liegenden Ausgangsrechtsstreit sei es nämlich wie in der vorliegenden Rechtssache darum gegangen, wie im Aufnahmemitgliedstaat eine Gesellschaft behandelt werde, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründet worden sei und ihr Niederlassungsrecht ausübe.
42. Die Rechtssache Centros betreffe die Zweitniederlassung einer Gesellschaft, der Centros Ltd, in Dänemark als Aufnahmemitgliedstaat, die wirksam im Vereinigten Königreich gegründet worden sei, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz gehabt habe, ohne dort eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben. Die Centros Ltd. habe in Dänemark eine Zweigniederlassung gründen wollen, um dort den wesentlichen Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten auszuüben. Die dänischen Behörden hätten die Existenz dieser Gesellschaft nach englischem Recht nicht in Zweifel gezogen, ihr aber das Recht, in Dänemark durch Gründung einer Zweigniederlassung von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen, verweigert, da festgestanden habe, dass über diese Form der Zweitniederlassung die Anwendung der dänischen Vorschriften über die Gründung von Gesellschaften, u. a. in Bezug auf die Einzahlung eines Mindestkapitals, hätten umgangen werden sollen.
43. Im Urteil Centros habe der Gerichtshof entschieden, dass ein Mitgliedstaat (der Aufnahmestaat) hinnehmen müsse, dass eine wirksam in einem anderen Mitgliedstaat

- gegründete Gesellschaft, die dort ihren satzungsmäßigen Sitz habe, in seinem Hoheitsgebiet eine weitere Niederlassung eintragen lasse (im gegebenen Fall eine Zweigniederlassung), von der aus sie ihre gesamte Tätigkeit entfalten könne. Deswegen könne der Aufnahmemitgliedstaat einer wirksam in einem anderen Mitgliedstaat gegründeten Gesellschaft nicht sein eigenes materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere die Vorschriften über das Gesellschaftskapital, entgegenhalten. Nach Ansicht der Kommission muss es sich ebenso verhalten, wenn sich der Aufnahmemitgliedstaat auf sein internationales Gesellschaftsrecht beruft.
44. Nach Auffassung der niederländischen Regierung stehen die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit nicht der Anwendung der Sitztheorie als solcher entgegen. Dagegen stellten die Folgen, die das deutsche Recht an das knüpften, was es als Verlegung des Sitzes einer Gesellschaft nach Deutschland betrachte, die im Übrigen ihre Rechtspersönlichkeit aufgrund ihrer Gründung in einem anderen Mitgliedstaat besitze, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, wenn sie dazu führten, dass die Rechtspersönlichkeit dieser Gesellschaft nicht anerkannt werde.
45. Im EG-Vertrag stünden die drei Anknüpfungspunkte satzungsmäßiger Sitz, tatsächlicher Verwaltungssitz (Hauptverwaltung) und Hauptniederlassung auf gleicher Stufe. Im Vertrag finde sich kein Hinweis, dass der satzungsmäßige Sitz und die Hauptverwaltung in ein und demselben Mitgliedstaat liegen müssten, damit von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch gemacht werden könne. Folglich stehe das Niederlassungsrecht auch einer Gesellschaft zu, deren tatsächlicher Verwaltungssitz sich nicht mehr im Staat der Gründung dieser Gesellschaft befinde. Es verstoße daher gegen die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit, wenn sich ein Mitgliedstaat weigere, die Rechtsfähigkeit einer in einem anderen Mitgliedstaat wirksam gegründeten Gesellschaft anzuerkennen, die in seinem Hoheitsgebiet von ihrer Freiheit der Zweitniederlassung Gebrauch mache.
46. Die Regierung des Vereinigten Königreichs macht geltend, die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden deutschen Regeln verstießen gegen die Artikel 43 EG und 48 EG, da sie bewirkten, dass eine Gesellschaft wie Überseering daran gehindert werde, ihre Tätigkeiten über eine Agentur oder eine Zweigniederlassung in Deutschland auszuüben, wenn diese Agentur oder diese Zweigniederlassung nach deutschem Recht als tatsächlicher Verwaltungssitz der Gesellschaft betrachtet werde, denn sie führten zum Verlust der Rechtsfähigkeit, ohne die eine Gesellschaft nicht funktionieren könne.
47. Die EFTA-Überwachungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass die Niederlassungsfreiheit nicht nur das Recht auf Zweitniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat umfasse, sondern für eine Gesellschaft, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat verlege, auch das Recht, ihre ursprüngliche Niederlassung in dem Mitgliedstaat beizubehalten, in dem sie gegründet worden sei. Die deutschen Regeln, die im Ausgangsfall maßgeblich seien, würden bewirken, dass die Niederlassungsfreiheit in eine Niederlassungspflicht verwandelt würde, damit die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft und damit ihre Parteifähigkeit erhalten werde. Sie stellten daher eine Beschränkung der im EG-Vertrag vorgesehenen Niederlassungsfreiheit dar. Dieses Ergebnis bedeute nicht, dass die Mitgliedstaaten keinen Anknüpfungspunkt zwischen einer Gesellschaft und ihrem Hoheitsgebiet

- schaffen dürften; bei Ausübung dieser Befugnisse müssten sie aber den EG-Vertrag beachten.
48. Die niederländische Regierung, die Regierung des Vereinigten Königreichs und die EFTA-Überwachungsbehörde heben außerdem den Umstand hervor, dass Überseering ihren tatsächlichen Verwaltungssitz im Sinne des deutschen Rechts nicht nach Deutschland habe verlegen wollen. Überseering trägt vor, dass sie sich nicht in den Niederlanden habe auflösen wollen, um sich in Deutschland neu zu gründen, und dass sie weiterhin als Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (BV) existieren wolle. Es sei außerdem widersprüchlich, dass das deutsche Recht sie als solche betrachte, wenn es darum gehe, sie zur Zahlung von Architektenhonoraren zu verurteilen.
49. Die niederländische Regierung hat in der mündlichen Verhandlung geltend gemacht, dass es sich nach niederländischem Recht in einer Situation wie im Ausgangsverfahren um die Gründung einer Zweigniederlassung, also einer Zweitniederlassung, handele. Es sei falsch, bei der Prüfung der vorliegenden Rechtssache von der Prämisse auszugehen, dass es aufgrund der bloßen Abtretung der Geschäftsanteile an in Deutschland wohnende deutsche Staatsangehörige zu einer Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes von Überseering nach Deutschland gekommen sei. Eine solche Analyse sei nämlich eine solche des deutschen Privatrechts. Nichts deute darauf hin, dass Überseering die Absicht gehabt habe, ihren tatsächlichen Verwaltungssitz nach Deutschland zu verlegen. Wenn so argumentiert werde, als handele es sich um eine Hauptniederlassung, ziele dies darauf ab, dem Urteil Centros, in dem es um die sekundäre Form der Niederlassung gegangen sei, die sich aus der Gründung einer Zweigniederlassung ergebe, seine Bedeutung zu nehmen und zu versuchen, die vorliegende Rechtssache mit der Rechtssache Daily Mail and General Trust gleichzusetzen.
50. Die Regierung des Vereinigten Königreichs weist darauf hin, dass Überseering in den Niederlanden wirksam gegründet worden sei, immer im Handelsregister von Amsterdam und Haarlem als Gesellschaft niederländischen Rechts eingetragen gewesen sei und nicht versucht habe, ihren tatsächlichen Verwaltungssitz nach Deutschland zu verlegen. Sie habe lediglich aufgrund einer Eigentumsübertragung seit 1994 den Großteil ihrer Tätigkeiten in Deutschland ausgeübt und dort bestimmte Versammlungen abgehalten. Sie müsse in der Praxis also so angesehen werden, als habe sie in Deutschland über eine Agentur oder Zweigniederlassung gehandelt. Diese Sachlage unterscheide sich grundlegend von derjenigen, die der Rechtssache Daily Mail and General Trust zugrunde gelegen habe, in der es um einen bewussten Versuch gegangen sei, den Sitz einer Gesellschaft englischen Rechts und die Kontrolle über die Gesellschaft aus dem Vereinigten Königreich in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen und dabei zwar den Status einer im Vereinigten Königreich wirksam gegründeten Gesellschaft beizubehalten, aber nicht den steuerlichen Anforderungen unterworfen zu sein, die im Vereinigten Königreich mit der Verlegung der Verwaltung einer Gesellschaft und der Kontrolle über sie ins Ausland verbunden seien.
51. Nach Auffassung der EFTA-Überwachungsbehörde zeigt sich darin, dass Überseering aufgrund der offenbar ungebetenen Verlegung ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes nach Deutschland dort ihre Parteifähigkeit abgesprochen werde, die Unsicherheit, die die Anwendung der unterschiedlichen internationalen Privatrechte der Mitgliedstaaten für grenzüberschreitende Geschäfte mit sich bringen kann. Da die Bestimmung des

tatsächlichen Verwaltungssitzes weitgehend auf der Grundlage von Tatsachen erfolge, sei es immer möglich, dass unterschiedliche nationale Rechtssysteme, und in diesen sogar verschiedene Gerichte, unterschiedlich beurteilten, was einen tatsächlichen Verwaltungssitz darstelle. Außerdem werde es immer schwieriger, den tatsächlichen Verwaltungssitz in einer globalisierten und Computer beherrschten Wirtschaft zu bestimmen, in der die persönliche Anwesenheit der Entscheidungsträger immer weniger erforderlich sei.

Würdigung durch den Gerichtshof

Zur Anwendbarkeit der Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit

52. Vorab ist entgegen der Ansicht von NCC sowie der deutschen, der spanischen und der italienischen Regierung klarzustellen, dass im Fall einer Gesellschaft, die wirksam in einem ersten Mitgliedstaat gegründet worden ist, dort ihren satzungsmäßigen Sitz hat und von der nach dem Recht eines zweiten Mitgliedstaats angenommen wird, dass sie nach der Abtretung aller ihrer Geschäftsanteile an Staatsangehörige dieses Staates, in dem diese auch wohnen, ihren tatsächlichen Verwaltungssitz dorthin verlegt hat, die Regeln, die der zweite Mitgliedstaat auf diese Gesellschaft anwendet, beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts nicht aus dem Anwendungsbereich der Gemeinschaftsvorschriften über die Niederlassungsfreiheit fallen.
53. Insoweit ist erstens das auf Artikel 293 EG gestützte Vorbringen von NCC sowie der deutschen, der spanischen und der italienischen Regierung zurückzuweisen.
54. Wie der Generalanwalt in Nummer 42 seiner Schlussanträge ausführt, stellt Artikel 293 EG nämlich keinen Rechtsetzungsvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten dar. Diese Vorschrift fordert die Mitgliedstaaten zwar auf, Verhandlungen einzuleiten, u. a. um die Lösung der Probleme zu erleichtern, die sich aus der Unterschiedlichkeit der Rechtsvorschriften über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften und über die Aufrechterhaltung ihrer Rechtspersönlichkeit bei grenzüberschreitender Sitzverlegung ergeben, dies aber nur, soweit erforderlich, also für den Fall, dass die Bestimmungen des EG-Vertrags nicht die Erreichung der Vertragsziele ermöglichen.
55. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass zwar die Übereinkünfte, zu deren Abschluss Artikel 293 EG anregt, genau wie die in Artikel 44 EG vorgesehenen Harmonisierungsrichtlinien die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit erleichtern können, das Gebrauchmachen von dieser Freiheit aber nicht vom Abschluss solcher Übereinkünfte abhängen kann.
56. Wie der Gerichtshof bereits bei anderer Gelegenheit ausgeführt hat, umfasst die Niederlassungsfreiheit, die Artikel 43 EG den Gemeinschaftsangehörigen zuerkennt, das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie zur Errichtung von Unternehmen und zur Ausübung der Unternehmertätigkeit nach den Bestimmungen, die im Niederlassungsstaat für dessen eigene Angehörigen gelten. Außerdem stehen nach dem Wortlaut des Artikels 48 EG für die Anwendung [der Bestimmungen des EG-Vertrags über das Niederlassungsrecht] die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb

- der Gemeinschaft haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.
57. Hieraus folgt unmittelbar, dass diese Gesellschaften das Recht haben, ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, wobei ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung, ebenso wie die Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen, dazu dient, ihre Zugehörigkeit zur Rechtsordnung eines Mitgliedstaats zu bestimmen.
58. Auf diese Prämissen hat der Gerichtshof seine Erwägungen im Urteil Centros (Randnrn. 19 und 20) gestützt.
59. Die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit setzt zwingend die Anerkennung dieser Gesellschaften durch alle Mitgliedstaaten voraus, in denen sie sich niederlassen wollen.
60. Es ist daher nicht erforderlich, dass die Mitgliedstaaten eine Übereinkunft über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften schließen, damit die Gesellschaften, die die in Artikel 48 EG genannten Voraussetzungen erfüllen, von der Niederlassungsfreiheit Gebrauch machen können, die ihnen in den seit Ablauf der Übergangszeit unmittelbar anwendbaren Artikeln 43 EG und 48 EG zuerkannt wird. Folglich kann kein Rechtfertigungsgrund für eine Beschränkung der vollen Wirksamkeit dieser Artikel daraus hergeleitet werden, dass bis heute keine Übereinkunft über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften auf der Grundlage des Artikels 293 EG geschlossen worden ist.
61. Zweitens ist das Vorbringen zu prüfen, das sich auf das Urteil Daily Mail and General Trust, das im Mittelpunkt der Erörterungen vor dem Gerichtshof gestanden hat, stützt. Dieses Vorbringen ist insoweit zu prüfen, als es darauf gerichtet ist, der dem Urteil Daily Mail and General Trust zugrunde liegenden Situation in gewisser Weise die Sachlage gleichzusetzen, aus der das deutsche Recht den Verlust der Rechtsfähigkeit und den Verlust der Parteifähigkeit einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft ableitet.
62. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das Urteil Daily Mail and General Trust die Beziehungen zwischen einer Gesellschaft und einem Mitgliedstaat, nach dessen Recht sie gegründet worden ist, in dem Fall betrifft, in dem die Gesellschaft ihren tatsächlichen Verwaltungssitz unter Wahrung der ihr in ihrem Gründungsstaat zuerkannten Rechtspersönlichkeit in einen anderen Mitgliedstaat verlegen wollte. Hingegen handelt es sich im Ausgangsrechtsstreit um die Anerkennung einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft durch einen anderen Mitgliedstaat; dabei wird einer solchen Gesellschaft in diesem Mitgliedstaat die Rechtsfähigkeit abgesprochen, da er davon ausgeht, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in sein Hoheitsgebiet verlegt hat, ohne dass es hierfür darauf ankäme, ob die Gesellschaft tatsächlich eine Sitzverlegung vornehmen wollte.
63. Wie sowohl die niederländische Regierung und die Regierung des Vereinigten Königreichs als auch die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde geltend machen, hat Überseering nie die Absicht bekundet, ihren Sitz nach Deutschland zu verlegen. Ihre rechtliche Existenz ist nach dem Recht ihres Gründungsstaats durch die Abtretung ihrer sämtlichen Geschäftsanteile an in Deutschland wohnende Personen

- nie in Frage gestellt worden. Insbesondere ist sie nicht Gegenstand von Auflösungsmaßnahmen nach niederländischem Recht gewesen, nach dem sie nie aufgehört hat, wirksam zu bestehen.
64. Selbst wenn man den Ausgangsrechtsstreit so verstünde, als ginge es um die grenzüberschreitende Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes, ist daher die von NCC sowie der deutschen, der spanischen und der italienischen Regierung vertretene Auslegung des Urteils Daily Mail and General Trust unzutreffend.
65. In der Rechtssache, in der dieses Urteil erging, wollte die Daily Mail and General Trust PLC, eine nach dem Recht des Vereinigten Königreich gegründete Gesellschaft, die dort sowohl ihren satzungsmäßigen Sitz als auch ihren tatsächlichen Verwaltungssitz hatte, Letzteren in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, ohne ihre Rechtspersönlichkeit oder ihre Eigenschaft als Gesellschaft englischen Rechts zu verlieren; die dafür erforderliche Genehmigung der zuständigen britischen Behörden wurde ihr verweigert. Sie verklagte diese Behörden daher beim High Court of Justice, Queen's Bench Division (Vereinigtes Königreich), und machte geltend, dass die Artikel 52 und 58 des EWG-Vertrags ihr das Recht zuerkennen würden, ihren tatsächlichen Verwaltungssitz ohne vorherige Genehmigung und ohne Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen.
66. Anders als im Ausgangsverfahren ging es somit in der Rechtssache, in der das Urteil Daily Mail and General Trust erging, nicht darum, wie ein Mitgliedstaat eine in einem anderen Mitgliedstaat wirksam gegründete Gesellschaft zu behandeln hat, die im ersten Mitgliedstaat von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch macht.
67. Im Zusammenhang mit der Frage des High Court of Justice, ob die Bestimmungen des Vertrages über die Niederlassungsfreiheit einer Gesellschaft das Recht zuerkennen, ihre Geschäftsleitung in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, erinnert der Gerichtshof in Randnummer 19 des Urteils Daily Mail and General Trust daran, dass eine aufgrund einer nationalen Rechtsordnung gegründete Gesellschaft jenseits der nationalen Rechtsordnung, die ihre Gründung und ihre Existenz regelt, keine Realität hat.
68. In Randnummer 20 dieses Urteils unterstreicht der Gerichtshof die Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsordnungen hinsichtlich dessen, was für die Gründung einer Gesellschaft an Verknüpfung mit dem nationalen Gebiet erforderlich ist, wie hinsichtlich der Möglichkeit einer nach einem nationalen Recht gegründeten Gesellschaft, diese Verknüpfung nachträglich zu ändern.
69. In Randnummer 23 dieses Urteils kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass der EG-Vertrag diese Unterschiede als Probleme betrachtet, die durch die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit nicht gelöst sind, sondern einer Lösung im Wege der Rechtssetzung oder des Vertragsschlusses bedürfen; eine solche war jedoch noch nicht gefunden worden.
70. Dabei hat sich der Gerichtshof darauf beschränkt, festzustellen, dass sich die Möglichkeit für eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete Gesellschaft, ihren satzungsmäßigen Sitz oder ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen, ohne die ihr durch die Rechtsordnung des Gründungsmitgliedstaats zuerkannte Rechtspersönlichkeit zu verlieren, und

- gegebenenfalls die Modalitäten dieser Verlegung nach den nationalen Rechtsvorschriften beurteilen, nach denen diese Gesellschaft gegründet worden ist. Er zog daraus den Schluss, dass ein Mitgliedstaat die Möglichkeit hat, einer nach seiner Rechtsordnung gegründeten Gesellschaft Beschränkungen hinsichtlich der Verlegung ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes aus seinem Hoheitsgebiet aufzuerlegen, damit sie die ihr nach dem Recht dieses Staates zuerkannte Rechtspersönlichkeit beibehalten kann.
71. Der Gerichtshof hat sich dagegen nicht zu der Frage geäußert, ob in einem Fall wie im Ausgangsverfahren, in dem von einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats angenommen wird, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in diesen verlegt hat, dieser andere Mitgliedstaat sich weigern darf, die Rechtspersönlichkeit anzuerkennen, die ihr nach der Rechtsordnung ihres Gründungsstaats zuerkannt wird.
72. Ungeachtet des allgemein gehaltenen Wortlauts der Randnummer 23 des Urteils Daily Mail and General Trust wollte der Gerichtshof den Mitgliedstaaten nicht die Möglichkeit einräumen, die tatsächliche Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit in ihrem Hoheitsgebiet durch in anderen Mitgliedstaaten wirksam gegründete Gesellschaften, von denen sie annehmen, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in ihr Hoheitsgebiet verlegt haben, von der Beachtung ihres nationalen Gesellschaftsrechts abhängig zu machen.
73. Dem Urteil Daily Mail and General Trust kann daher nicht entnommen werden, dass in dem Fall, dass eine Gesellschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und der dort Rechtspersönlichkeit zuerkannt wird, von ihrer Niederlassungsfreiheit in einem anderen Mitgliedstaat Gebrauch macht, die Frage der Anerkennung ihrer Rechtsfähigkeit und ihrer Parteifähigkeit im Mitgliedstaat der Niederlassung nicht den Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit unterliegt. Dies gilt selbst dann, wenn von dieser Gesellschaft nach dem Recht des Mitgliedstaats der Niederlassung angenommen wird, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz dorthin verlegt hat.
74. Drittens ist das Vorbringen der spanischen Regierung zurückzuweisen, in einer Situation wie im Ausgangsverfahren mache das Allgemeine Programm in seinem Titel I die Inanspruchnahme der durch den EG-Vertrag garantierten Niederlassungsfreiheit vom Bestehen einer tatsächlichen und dauerhaften Verbindung mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats abhängig.
75. Wie sich nämlich aus dem Wortlaut des Allgemeinen Programms ergibt, verlangt dieses eine tatsächliche und dauerhafte Verbindung allein für den Fall, dass die Gesellschaft nur ihren satzungsmäßigen Sitz innerhalb der Gemeinschaft hat. Bei Überseering, die sowohl ihren satzungsmäßigen Sitz als auch ihren tatsächlichen Verwaltungssitz innerhalb der Gemeinschaft hat, verhält es sich unbestreitbar nicht so. Der Gerichtshof hat für diese Fallkonstellation in Randnummer 19 des Urteils Centros festgestellt, dass Artikel 58 EG-Vertrag die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, den natürlichen Personen gleichstellt, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.
- 76.

Nach alledem beruft sich Überseering zu Recht auf die Niederlassungsfreiheit, um sich dagegen zur Wehr zu setzen, dass das deutsche Recht sie nicht als parteifähige juristische Person ansieht.

77.

Ferner ist daran zu erinnern, dass der Erwerb von Geschäftsanteilen an einer in einem Mitgliedstaat gegründeten und ansässigen Gesellschaft durch eine oder mehrere natürliche Personen mit Wohnort in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich den Bestimmungen des EG-Vertrags über den freien Kapitalverkehr unterliegt, wenn eine solche Beteiligung ihnen nicht einen gewissen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft verleiht und sie deren Tätigkeiten nicht bestimmen können. Wenn dagegen der Erwerb sämtliche Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in einem anderen Mitgliedstaat umfasst und eine solche Beteiligung einen gewissen Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft verleiht und es diesen Personen ermöglicht, deren Tätigkeiten zu bestimmen, sind die Bestimmungen des EG-Vertrags über die Niederlassungsfreiheit anwendbar (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 13. April 2000 in der Rechtssache C-251/98, Baars, Slg. 2000, I-2787, Randnrn. 21 und 22).

Zum Vorliegen einer Beschränkung der Niederlassungsfreiheit

78.

Sodann ist zu prüfen, ob die Weigerung der deutschen Gerichte, einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats wirksam gegründeten Gesellschaft die Rechts- und Parteifähigkeit zuzuerkennen, eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt.

79.

In einer Situation wie im Ausgangsverfahren hat eine Gesellschaft, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats als der Bundesrepublik Deutschland wirksam gegründet worden ist und in diesem anderen Mitgliedstaat ihren satzungsmäßigen Sitz hat, nach deutschem Recht keine andere Wahl, als sich in Deutschland neu zu gründen, wenn sie vor einem deutschen Gericht Ansprüche aus einem Vertrag mit einer Gesellschaft deutschen Rechts geltend machen möchte.

80.

Überseering, die in den Niederlanden wirksam gegründet worden ist und dort ihren satzungsmäßigen Sitz hat, genießt aufgrund der Artikel 43 EG und 48 EG das Recht, als Gesellschaft niederländischen Rechts in Deutschland von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch zu machen. Insoweit ist es unbeachtlich, dass nach der Gründung dieser Gesellschaft deren gesamtes Kapital von in Deutschland ansässigen deutschen Staatsangehörigen erworben wurde, denn dieser Umstand hat offenbar nicht zum Verlust der Rechtspersönlichkeit geführt, die ihr die niederländische Rechtsordnung zuerkennt.

81.

Ihre Existenz hängt sogar untrennbar mit ihrer Eigenschaft als Gesellschaft niederländischen Rechts zusammen, da eine Gesellschaft, wie bereits ausgeführt wurde, jenseits der nationalen Rechtsordnung, die ihre Gründung und ihre Existenz regelt, keine Realität hat (in diesem Sinne Urteil Daily Mail and General Trust, Randnr. 19). Das Erfordernis, dieselbe Gesellschaft in Deutschland neu zu gründen, kommt daher der Negierung der Niederlassungsfreiheit gleich.

82.

Unter diesen Umständen stellt es eine mit den Artikeln 43 EG und 48 EG grundsätzlich nicht vereinbare Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar, wenn ein Mitgliedstaat sich u. a. deshalb weigert, die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft, die

nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründet worden ist und dort ihren satzungsmäßigen Sitz hat, anzuerkennen, weil die Gesellschaft im Anschluss an den Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile durch in seinem Hoheitsgebiet wohnende eigene Staatsangehörigen, ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in sein Hoheitsgebiet verlegt haben soll, mit der Folge, dass die Gesellschaft im Aufnahmemitgliedstaat nicht zu dem Zweck parteifähig ist, ihre Ansprüche aus einem Vertrag geltend zu machen, es sei denn, dass sie sich nach dem Recht dieses Aufnahmestaats neu gründet.

Zur eventuellen Rechtfertigung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit

83. Schließlich ist zu prüfen, ob eine solche Beschränkung der Niederlassungsfreiheit durch die sowohl vom vorlegenden Gericht als auch von der deutschen Regierung angeführten Gründe gerechtfertigt sein kann.
84. Die deutsche Regierung macht hilfsweise für den Fall, dass der Gerichtshof die Anwendung der Sitztheorie als eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ansehen sollte, geltend, dass diese Beschränkung ohne Diskriminierung angewandt werde, durch zwingende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sei und in einem angemessenen Verhältnis zu den verfolgten Zielen stehe.
85. Der nicht diskriminierende Charakter ergebe sich daraus, dass die sich aus der Sitztheorie ergebenden Rechtsregeln nicht nur für ausländische Gesellschaften gelten würden, die sich durch Verlegung ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes nach Deutschland dort niederließen, sondern auch für Gesellschaften deutschen Rechts, die ihren tatsächlichen Verwaltungssitz aus Deutschland heraus verlegten.
86. Zu den zwingenden Gründen des Gemeinwohls, die zur Rechtfertigung der angeblichen Beschränkung angeführt würden, sei zu bemerken, dass das abgeleitete Gemeinschaftsrecht in anderen Bereichen voraussetze, dass der Verwaltungssitz und der satzungsmäßige Sitz identisch seien. Das Gemeinschaftsrecht habe somit grundsätzlich anerkannt, dass die Einheit von satzungsmäßigem Sitz und Verwaltungssitz berechtigt sei.
87. Die Regeln des deutschen internationalen Gesellschaftsrechts dienen der Rechtssicherheit und dem Gläubigerschutz. Auf Gemeinschaftsebene seien die Modalitäten des Schutzes des Gesellschaftskapitals von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht harmonisiert, und diese Gesellschaften unterlägen in anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland zum Teil wesentlich geringeren Anforderungen. Die im deutschen Recht angewandte Sitztheorie stelle in diesem Zusammenhang sicher, dass eine Gesellschaft, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liege, mit einem bestimmten Mindestkapital ausgestattet sei, was zur Sicherung ihrer Vertragspartner und Gläubiger beitrage. Außerdem würden damit Wettbewerbsverzerrungen verhindert, da alle schwerpunktmäßig in Deutschland tätigen Gesellschaften gleichen rechtlichen Rahmenbedingung unterworfen würden.
88. Eine weitere Rechtfertigung stelle der Schutz der Minderheitsgesellschafter dar. Mangels eines Gemeinschaftsstandards für diesen Schutz müsse es einem Mitgliedstaat möglich sein, bei allen Gesellschaften, deren Tätigkeitsschwerpunkt in

- seinem Hoheitsgebiet liege, die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Schutz von Minderheitsgesellschaftern durchzusetzen.
89. Auch der Arbeitnehmerschutz durch die Mitbestimmung im Unternehmen gemäß den gesetzlich festgelegten Bedingungen rechtfertige die Anwendung der Sitztheorie. Die Verlegung des tatsächlichen Verwaltungssitzes einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft nach Deutschland könnte, wenn die Gesellschaft ihre Eigenschaft als Gesellschaft dieses Rechts bewahren würde, die Gefahr einer Umgehung der deutschen Mitbestimmungsvorschriften mit sich bringen, die es den Arbeitnehmern unter bestimmten Voraussetzungen ermöglichen, im Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten zu sein. Ein solches Organ gebe es bei den Gesellschaften der anderen Mitgliedstaaten nicht immer.
90. Schließlich rechtfertigten die Fiskalinteressen die Beschränkung, die sich eventuell aus der Anwendung der Sitztheorie ergebe. Die Gründungstheorie ermögliche in größerem Umfang als die Sitztheorie die Gründung von Gesellschaften mit doppelter Ansässigkeit, die deshalb in zwei oder mehr Mitgliedstaaten unbeschränkt steuerpflichtig seien. Bei solchen Gesellschaften bestehe die Gefahr, dass sie in mehreren Mitgliedstaaten parallel Steuervorteile beanspruchten und erlangten. Als Beispiel sei die grenzüberschreitende Verrechnung von Verlusten auf Gewinne zwischen verbundenen Unternehmen zu nennen.
91. Nach Ansicht der niederländischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs, der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde ist die fragliche Beschränkung nicht gerechtfertigt. Das Ziel des Gläubigerschutzes sei auch von den dänischen Behörden in der Rechtssache Centros angeführt worden, um die Weigerung zu rechtfertigen, in Dänemark die Zweigniederlassung einer Gesellschaft einzutragen, die im Vereinigten Königreich wirksam gegründet worden sei und deren sämtliche Tätigkeiten in Dänemark hätten ausgeübt werden sollen, ohne die Anforderungen des dänischen Rechts in Bezug auf die Gründung und die Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals zu erfüllen. Es sei außerdem zweifelhaft, dass die Anforderungen hinsichtlich eines Mindestgesellschaftskapitals ein wirksames Mittel zum Schutz von Gläubigern darstellten.
92. Es lässt sich nicht ausschließen, dass zwingende Gründe des Gemeinwohls, wie der Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter, der Arbeitnehmer oder auch des Fiskus, unter bestimmten Umständen und unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen können.
93. Solche Ziele können es jedoch nicht rechtfertigen, dass einer Gesellschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat ordnungsgemäß gegründet worden ist und dort ihren satzungsmäßigen Sitz hat, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit abgesprochen wird. Eine solche Maßnahme kommt nämlich der Negierung der den Gesellschaften in den Artikeln 43 EG und 48 EG zuerkannten Niederlassungsfreiheit gleich.
94. Auf die erste Frage ist daher zu antworten, dass es gegen die Artikel 43 EG und 48 EG verstößt, wenn einer Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gegründet worden ist und von der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats angenommen wird, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz dorthin verlegt hat, in diesem Mitgliedstaat die

Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit vor seinen nationalen Gerichten für das Geltendmachen von Ansprüchen aus einem Vertrag mit einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft abgesprochen wird.

Zur zweiten Vorlagefrage

95.

Aus der Antwort auf die erste Vorlagefrage folgt, dass in dem Fall, dass eine Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründet worden ist, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, in einem anderen Mitgliedstaat von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch macht, dieser andere Mitgliedstaat nach den Artikeln 43 EG und 48 EG verpflichtet ist, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit zu achten, die diese Gesellschaft nach dem Recht ihres Gründungstaats besitzt.

Kosten

96.

Die Auslagen der deutschen, der spanischen, der italienischen und der niederländischen Regierung und der Regierung des Vereinigten Königreichs sowie der Kommission und der EFTA-Überwachungsbehörde, die vor dem Gerichtshof Erklärungen abgegeben haben, sind nicht erstattungsfähig. Für die Parteien des Ausgangsverfahrens ist das Verfahren ein Zwischenstreit in dem bei dem vorlegenden Gericht anhängigen Rechtsstreit; die Kostenentscheidung ist daher Sache dieses Gerichts.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF

auf die ihm vom Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 30. März 2000 vorgelegten Fragen für Recht erkannt:

1. Es verstößt gegen die Artikel 43 EG und 48 EG, wenn einer Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, gegründet worden ist und von der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats angenommen wird, dass sie ihren tatsächlichen Verwaltungssitz dorthin verlegt hat, in diesem Mitgliedstaat die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit vor seinen nationalen Gerichten für das Geltendmachen von Ansprüchen aus einem Vertrag mit einer in diesem Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft abgesprochen wird.

2. Macht eine Gesellschaft, die nach dem Recht des Mitgliedstaats gegründet worden ist, in dessen Hoheitsgebiet sie ihren satzungsmäßigen Sitz hat, in einem anderen Mitgliedstaat von ihrer Niederlassungsfreiheit Gebrauch, so ist dieser andere Mitgliedstaat nach den Artikeln 43 EG und 48 EG verpflichtet, die Rechtsfähigkeit und damit die Parteifähigkeit zu achten, die diese Gesellschaft nach dem Recht ihres Gründungstaats besitzt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 5. November 2002.

Quelle: EuGH

30.03.2000: BGH lässt "Sitztheorie" durch den EuGH überprüfen

Bundesgerichtshof
Mitteilung der Pressestelle

Nr. 21/2000

**Bundesgerichtshof lässt "Sitztheorie" durch den Gerichtshof der
Europäischen Gemeinschaften überprüfen**

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in einem am 30. März 2000 verkündeten Beschluss Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, die die Vereinbarkeit der so genannten Sitztheorie mit dem im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) verankerten Recht auf Niederlassungsfreiheit betreffen.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit hat eine in den Niederlanden gegründete "BV" Gewährleistungsansprüche aus einem Bauvertrag über die Errichtung eines Hauses in Düsseldorf geltend gemacht. Nach Vertragsschluss und vor Klageerhebung hatte die "BV" ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt. Die Vorinstanzen haben die Klage unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs als unzulässig abgewiesen, weil die Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland infolge der Sitzverlegung nicht rechtsfähig und damit auch nicht parteifähig sei. Die Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft richte sich nach demjenigen Recht, das am Ort ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes gilt (sog. Sitztheorie). Das gelte auch dann, wenn eine Gesellschaft in einem Staat wirksam gegründet worden sei und danach ihren Verwaltungssitz in die Bundesrepublik Deutschland verlege. Eine nicht im Handelsregister eingetragene "BV" mit Verwaltungssitz in der Bundesrepublik sei nach deutschem Recht nicht rechtsfähig.

Die in vielen Staaten vertretene Sitztheorie will im wesentlichen vermeiden, dass die in dem jeweiligen Staat zum Schutz der Gläubiger und der Gesellschafter erlassenen Vorschriften dadurch leer laufen, dass sich eine Gesellschaft in einem anderen Staat gründet und sodann ihren Verwaltungssitz in den betreffenden Staat verlegt. Wäre in diesem Fall das Recht des Gründungsstaates anwendbar, wäre zu befürchten, dass sich diejenige Rechtsordnung durchsetzt, die den schwächsten Schutz dritter Interessen vorsieht.

Der Bundesgerichtshof hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Frage vorgelegt, ob eine derartige Beurteilung der in Art. 43 und Art. 48 des EG-Vertrages garantierten Niederlassungsfreiheit für Gesellschaften entgegensteht. Er hat darauf hingewiesen, dass die bisherige Rechtsprechung des Gerichtshofs in seinen unter den Kürzeln "Daily Mail" und "Centros" bekannt gewordenen Entscheidungen diese Frage nicht deutlich entschieden habe. Der Bundesgerichtshof hat zugleich angefragt, ob es die Niederlassungsfreiheit gebietet, die in anderen Staaten vertretene so genannte Gründungstheorie anzuwenden. Danach beurteilt sich die Rechtsfähigkeit auch dann nach der

Rechtsordnung des Staates, in dem die Gesellschaft gegründet wurde, wenn sie ihren Sitz nachträglich in einen anderen Staat verlegt.

Beschluss vom 30. März 2000 – VII ZR 370/98

Karlsruhe, den 5. April 2000

Quelle: www.bundesgerichtshof.de

9.3.1999: EuGH - Verweigerung der Eintragung einer Zweigniederlassung einer EU-Gesellschaft verstößt gegen EU-Recht (Centros Urteil)

Europarecht

Europäischer Gerichtshof (EuGH)

Niederlassungsfreiheit und Sitztheorie

Sachverhalt:

Die Kl. des dänischen Ausgangsfalles ist die in England eingetragene "Centros Ltd.", eine nach englischem Recht gegründete "private limited company" (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), deren Gesellschafter die in Dänemark ansässigen dänischen Eheleute Bryde sind. Der Antrag der Kl. auf Eintragung einer Zweigniederlassung in Dänemark wurde von der dem dänischen Handelsministerium unterstehenden Zentralverwaltung für Handel und Gesellschaften mit der (sachlich zutreffenden) Begründung abgelehnt, die Kl. übe in Großbritannien keine Tätigkeit aus, die Eintragung der sog. "Zweigniederlassung", die in Wirklichkeit der Hauptsitz sei, diene allein der Umgehung der - strengeren dänischen Vorschriften über die Einzahlung eines Mindestkapitals und müsse verweigert werden, um die öffentlichen und privaten Gläubiger und die Vertragspartner zu schützen und den betrügerischen Bankrott zu bekämpfen. Die dagegen erhobene Klage wurde in erster Instanz abgewiesen. Dagegen wurde Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht legte dem EuGH die Frage vor, ob Art. 43, 48 EGV (Art. 52, 58 a.F.) der Weigerung der dänischen Behörden entgegenstünden.

Leitsätze des EuGH:

1. Ein Mitgliedstaat, der die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, rechtmäßig errichtet worden ist, aber keine Geschäftstätigkeit entfaltet, verstößt gegen die Art. 52 und 58 EG-Vertrag, wenn die Zweigniederlassung es der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Geschäftstätigkeit in dem Staat auszuüben, in dem diese Zweigniederlassung errichtet wird, ohne dort eine Gesellschaft zu errichten und damit das dortige Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen, das höhere Anforderungen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals stellt.
2. Diese Auslegung schließt jedoch nicht aus, dass die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats alle geeigneten Maßnahmen treffen können, um Betrügereien zu verhindern oder zu verfolgen. Dies gilt sowohl - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurde - gegenüber der Gesellschaft selbst als auch gegenüber den Gesellschaftern, wenn diese sich mittels der Errichtung der Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber inländischen Privaten oder öffentlichen Gläubigern entziehen möchten.

Gründe:

14. Die Frage des nationalen Gerichts geht dahin, ob ein Mitgliedstaat, der die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem

sie ihren Sitz hat, rechtmäßig errichtet worden ist, aber keine Geschäftstätigkeit entfaltet, gegen die Art. 52 und 58 EGV verstößt, wenn die Zweigniederlassung es der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Geschäftstätigkeit in dem Staat auszuüben, in dem diese Zweigniederlassung errichtet wird, ohne dort eine Gesellschaft zu errichten, und damit das dortige Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen, das höhere Anforderungen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals stellt.

15. Die Zentralverwaltung bestreitet nicht, dass jede Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, in Dänemark mittels einer Zweigniederlassung tätig werden kann. Im Allgemeinen akzeptiert sie also die Eintragung einer Zweigniederlassung einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats errichteten Gesellschaft in Dänemark. Insbesondere hätte sie die Eintragung der Zweigniederlassung der "Centros Ltd." in Dänemark zugelassen, wenn diese in England und Wales eine Geschäftstätigkeit entfaltet hätte.

16. Nach den Ausführungen der dänischen Regierung ist Art. 52 EGV im Ausgangsfall nicht anwendbar, da es sich um eine rein interne dänische Situation handele. Die Eheleute Bryde, die dänische Staatsangehörige seien, hätten nämlich im Vereinigten Königreich eine Gesellschaft errichtet, ohne dort irgendeine tatsächliche Geschäftstätigkeit zu entfalten, nur dem einzigen Ziel, mittels einer Zweigniederlassung in Dänemark eine Geschäftstätigkeit auszuüben und so die Anwendung des dänischen Rechts über die Errichtung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu umgehen. Unter solchen Umständen stelle die Errichtung einer Gesellschaft durch die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat keinen gemeinschaftsrechtlich, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit relevanten, über den nationalen Rahmen hinausweisenden Aspekt dar.

17. Eine Sachlage, in der eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats, in dem sie ihren satzungsgemäßen Sitz hat, gegründete Gesellschaft eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat gründen will, fällt unter das Gemeinschaftsrecht. Dass die Gesellschaft im ersten Mitgliedstaat nur errichtet wurde, um sich in dem zweiten Mitgliedstaat niederzulassen, in dem die Geschäftstätigkeit im wesentlichen oder ausschließlich ausgeübt werden soll, ist dabei ohne Bedeutung.

18. Dass die Eheleute Bryde die Centros im Vereinigten Königreich zu dem Zweck gegründet haben, das dänische Recht über die Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals zu umgehen, was weder in den schriftlichen Erklärungen noch in der mündlichen Verhandlung bestritten wurde, ändert ebenfalls nichts daran, dass die Gründung einer Zweigniederlassung in Dänemark durch diese britische Gesellschaft unter die Niederlassungsfreiheit i. S. der Art. 52 und 58 EGV fällt. Die Frage der Anwendung der Art. 52 und 58 EGV ist nämlich eine andere als die, ob ein Mitgliedstaat Maßnahmen ergreifen kann, um zu verhindern, dass sich einige seiner Staatsangehörigen unter Missbrauch der durch den EG-Vertrag geschaffenen Erleichterungen der Anwendung des nationalen Rechts entziehen.

19. Die Eheleute Bryde machen geltend, die Verweigerung der Eintragung ihrer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, errichteten Gesellschaft in Dänemark stelle eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Nach ständiger Rechtsprechung umfasst die Niederlassungsfreiheit, die Art. 52 EGV den Gemeinschaftsangehörigen zuerkennt, das Recht zur Aufnahme und Ausübung selbständiger Erwerbstätigkeiten sowie zur Errichtung von Unternehmen und zur Ausübung der Unternehmertätigkeit nach den Bestimmungen, die im Niederlassungsstaat für dessen eigene Angehörige gelten. Außerdem stellt Art. 58 EGV die nach dem Recht eines Mitgliedstaats

gegründeten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, den natürlichen Personen gleich, die Angehörige der Mitgliedstaaten sind.

20. Hieraus folgt unmittelbar, dass diese Gesellschaften das Recht haben, ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat durch eine Agentur oder eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft auszuüben, wobei ihr satzungsmäßiger Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung, ebenso wie die Staatsangehörigkeit bei natürlichen Personen, dazu dient, ihre Zugehörigkeit zur Rechtsordnung eines Mitgliedstaats zu bestimmen (vgl. in diesem Sinne die Urteile EuGH, EuZW 1993, 740; EuZW 1999, 20).

21. Verweigert ein Mitgliedstaat unter bestimmten Umständen die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat, so werden die nach dem Recht dieses anderen Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaften an der Wahrnehmung ihres Niederlassungsrechts aus den Art. 52 und 58 EGV gehindert.

22. Ein solches Vorgehen beschränkt also die Ausübung der in diesen Bestimmungen gewährleisteten Freiheiten.

23. Die dänischen Behörden machen geltend, die Eheleute Bryde könnten sich dennoch nicht auf diese Bestimmungen berufen, da die von ihnen beabsichtigte gesellschaftsrechtliche Konstruktion einzig den Zweck verfolge, die Anwendung des nationalen Rechts über die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu umgehen, und deshalb eine missbräuchliche Ausnutzung des Niederlassungsrechts darstelle. Das Königreich Dänemark sei deshalb berechtigt, Maßnahmen zur Verhinderung eines solchen Missbrauchs zu treffen, indem es die Eintragung der Zweigniederlassung verweigere.

24. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist ein Mitgliedstaat zwar berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die verhindern sollen, dass sich einige seiner Staatsangehörigen unter Missbrauch der durch den EG-Vertrag geschaffenen Möglichkeiten der Anwendung des nationalen Rechts entziehen; die missbräuchliche oder betrügerische Berufung auf Gemeinschaftsrecht ist nicht gestattet (vgl. u. a. EuGH, NJW 1975, 1095; EuZW 1993, 251; NJW 1996, 2421).

25. Zwar können die nationalen Gerichte unter solchen Umständen im Einzelfall das missbräuchliche oder betrügerische Verhalten der Betroffenen auf der Grundlage objektiver Kriterien in Rechnung stellen, um ihnen gegebenenfalls die Berufung auf das einschlägige Gemeinschaftsrecht zu verwehren; sie haben jedoch bei der Würdigung eines solchen Verhaltens die Ziele der fraglichen Bestimmungen zu beachten.

26. Im Ausgangsfall sind die nationalen Vorschriften, denen sich die Betr. entziehen wollten, Vorschriften über die Errichtung von Gesellschaften, aber nicht Vorschriften über die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten. Ziel der Vertragsvorschriften über die Niederlassungsfreiheit ist es jedoch gerade, es den nach dem Recht eines Mitgliedstaats errichteten Gesellschaften, die ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung innerhalb der Gemeinschaft haben, zu erlauben, mittels einer Agentur, Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft in anderen Mitgliedstaaten tätig zu werden.

27. Damit kann es für sich allein keine missbräuchliche Ausnutzung des Niederlassungsrechts darstellen, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats, der eine Gesellschaft gründen möchte, diese in dem Mitgliedstaat errichtet, dessen gesellschaftsrechtliche Vorschriften ihm

die größte Freiheit lassen, und in anderen Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen gründet. Das Recht, eine Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaats zu errichten und in anderen Mitgliedstaaten Zweigniederlassungen zu gründen, folgt nämlich im Binnenmarkt unmittelbar aus der vom EG-Vertrag gewährleisteten Niederlassungsfreiheit.

28. Dabei ist unerheblich, dass das Gesellschaftsrecht in der Gemeinschaft nicht voll harmonisiert worden ist; außerdem bleibt es dem Rat jederzeit überlassen, aufgrund der ihm in Art. 54 III lit. g EGV übertragenen Befugnisse diese Harmonisierung zu vervollständigen.

29. Dass eine Gesellschaft in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, keine Geschäftstätigkeiten entfaltet und ihre Tätigkeit ausschließlich im Mitgliedstaat ihrer Zweigniederlassung ausübt, belegt zudem noch kein missbräuchliches und betrügerisches Verhalten, das es dem letzteren Mitgliedstaat erlauben würde, auf diese Gesellschaft die Gemeinschaftsvorschriften über das Niederlassungsrecht nicht anzuwenden.

30. Somit ist es mit den Art. 52 und 58 EGV unvereinbar, dass ein Mitgliedstaat es mit der Begründung ablehnt, die Zweigniederlassung einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats, in dem sie ihren Sitz hat, errichteten Gesellschaft einzutragen, die Zweigniederlassung solle es der Gesellschaft ermöglichen, ihre gesamte Geschäftstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat auszuüben, wobei die Zweigniederlassung dem nationalen Recht über die Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals entzogen werde, da diese Weigerung jede Wahrnehmung der Freiheit zur Gründung einer Zweigniederlassung verhindert, die durch die Art. 52 und 58 gerade gewährleistet werden soll.

31. Es stellt sich noch die Frage, ob das nationale Vorgehen aus den von den dänischen Behörden angeführten Gründen gerechtfertigt sein könnte.

32. Unter Bezugnahme auf Art. 56 EGV und auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses macht die Zentralverwaltung geltend, die Pflicht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals verfolge zum einen den Zweck, die finanzielle Solidität der Gesellschaften zu verstärken, um die öffentlichen Gläubiger vor der Gefahr zu schützen, dass die öffentlichen Forderungen uneinbringlich würden, da diese anders als private Gläubiger ihre Forderungen nicht durch eine Sicherheit oder Bürgschaft sichern könnten; zum anderen solle sie ganz allgemein alle öffentlichen und privaten Gläubiger schützen, indem sie der Gefahr eines betrügerischen Bankrotts aufgrund der Zahlungsunfähigkeit von Gesellschaften mit unzureichendem Anfangskapital vorbeuge.

33. Es gebe kein milderes Mittel, um diese Ziele zu erreichen. Das andere Mittel zum Schutz der Gläubiger, gesetzlich bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen eine Durchgriffshaftung der Gesellschafter vorzusehen, sei nicht milder als die Verpflichtung zur Einzahlung eines Mindestgesellschaftskapitals.

34. Wie festgestellt, sind diese Gründe für Art. 56 EGV ohne Belang. Im übrigen sind nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den EG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, zulässig, wenn vier Voraussetzungen erfüllt sind: sie müssen in nicht diskriminierender Weise angewandt werden, sie müssen zwingenden Gründen des Allgemeininteresses entsprechen, sie müssen zur Erreichung des verfolgten Zieles geeignet sein, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist (vgl. EUGH, EuZW 1993, 322; NJW 1996, 579).

35. Diese Voraussetzungen sind im Ausgangsfall nicht erfüllt. Zum einen ist das dänische Vorgehen nicht geeignet, das mit ihm verfolgte Ziel des Gläubigerschutzes zu erreichen, da die Zweigniederlassung in Dänemark eingetragen worden wäre, wenn die Gesellschaft eine Geschäftstätigkeit im Vereinigten Königreich ausgeübt hätte, obwohl die dänischen Gläubiger in diesem Fall ebenso gefährdet gewesen wären.

36. Da die Gesellschaft als Gesellschaft englischen Rechts, nicht als Gesellschaft dänischen Rechts auftritt, ist den Gläubigern weiter bekannt, dass sie nicht dem dänischen Recht über die Errichtung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung unterliegt; sie können sich auf bestimmte gemeinschaftsrechtliche Schutzvorschriften berufen wie die 4. Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. 7. 1978 aufgrund von Art. 54 III lit. g EWGV über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und die 11. Richtlinie 89/666/EWG des Rates vom 21. 12. 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen.

37. Außerdem könnten entgegen dem Vorbringen der dänischen Behörden mildere Maßnahmen getroffen werden, die die Grundfreiheiten weniger beeinträchtigten. So könnten etwa die öffentlichen Gläubiger rechtlich die Möglichkeit erhalten, sich die erforderlichen Sicherheiten einräumen zu lassen.

38. Kann somit ein Mitgliedstaat die Eintragung der Zweigniederlassung einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats, in der sie ihren Sitz hat, errichteten Gesellschaft nicht verweigern, so kann er doch alle geeigneten Maßnahmen treffen, um Betrügereien zu verhindern oder zu verfolgen. Das gilt sowohl - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurde - gegenüber der Gesellschaft selbst als auch gegenüber ihren Gesellschaftern, wenn diese sich mittels der Errichtung der Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber inländischen privaten oder öffentlichen Gläubigern entziehen möchten. Jedoch kann die Bekämpfung von Betrügereien nicht rechtfertigen, die Eintragung einer Zweigniederlassung einer in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft zu verweigern. 39. Die Vorlagefrage ist demgemäß dahin zu beantworten, dass ein Mitgliedstaat, der die Eintragung der Zweigniederlassung einer Gesellschaft verweigert, die in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz hat, rechtmäßig errichtet worden ist, aber keine Geschäftstätigkeit entfaltet, gegen die Art. 52 und 58 EGV verstößt, wenn die Zweigniederlassung es der Gesellschaft ermöglichen soll, ihre gesamte Geschäftstätigkeit in dem Staat auszuüben, in dem diese Zweigniederlassung errichtet wird, ohne dort eine Gesellschaft zu errichten und damit das dortige Recht über die Errichtung von Gesellschaften zu umgehen, das höhere Anforderungen an die Einzahlung des Mindestgesellschaftskapitals stellt. Diese Auslegung schließt jedoch nicht aus, dass die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats alle geeigneten Maßnahmen treffen können, um Betrügereien zu verhindern oder zu verfolgen. Das gilt sowohl - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Mitgliedstaat, in dem sie errichtet wurde - gegenüber der Gesellschaft selbst als auch gegenüber den Gesellschaftern, wenn diese sich mittels der Errichtung der Gesellschaft ihren Verpflichtungen gegenüber inländischen privaten oder öffentlichen Gläubigern entziehen möchten.

Quelle: EuGH, Urteil vom 9.3.1999 - Rs. C-212/97 (EuZW 1999, 216)